

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 76 (1984)

Artikel: Martin Kothing (1815-1875) : ein Schwyzer Jurist und Rechtshistoriker
Autor: Feldmann, Fritz
Kapitel: B: Lebenswerk
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-165394>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Lebenswerk

a. Kothbing als Verwaltungsjurist und Gerichtsschreiber

I. Kleinere juristische Darstellungen

1. Das Domizilrecht im Kanton Schwyz

An den Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins vom 9. September 1864 stand das schweizerische Domizilrecht zur Diskussion³⁰⁷. Das Thema war deshalb von großer Bedeutung, weil die Bundesverfassung 1848 jedem Schweizer die Niederlassungsfreiheit im gesamten Gebiet der Eidgenossenschaft gewährte, bundesrechtliche Kollisionsnormen zur Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen aber fehlten³⁰⁸.

Der Vorstand des Schweizerischen Juristenvereins legte verschiedenen kantonalen Berichterstatlern folgende vier Fragen zur Beantwortung aus der Sicht der einzelnen Kantone vor:

1. Was gehört zum Begriff des rechtlichen Domizils?
2. Wie wird das Domizil erworben, verloren und übertragen?
3. Welches sind die verschiedenen Wirkungen des Domizils mit Rücksicht auf das Privatrecht?
4. Welches ist der Einfluß des Domizils mit Rücksicht auf das öffentliche Recht?

Kothbing, der sich in seiner beruflichen Stellung oft mit derartigen Fragen für seinen Kanton zu befassen hatte, gab zuhanden des Hauptreferenten, Rechtsanwalt *Eugène Gaulis*, einen Bericht über die Regelung in Schwyz ab³⁰⁹. *Gaulis* fand lobende Worte für die 14 Mitarbeiter aus verschiedenen Kantonen:

«Un grand nombre des rapports cantonaux sont des travaux très développés et qui présentent un haut intérêt. Il est donc à regretter que la grande étendue du sujet ne permette pas d'examiner séparément chacune de ces analyses et d'en transcrire beaucoup de passages. Toutefois le journal de la Société publiera certainement une partie de ces rapports qui ne peuvent pas rester ignorés.»³¹⁰

Dem Wunsch des Referenten wurde von der Redaktion der Zeitschrift für schweizerisches Recht entsprochen. Unter den sechs zum Abdruck ausgewählten Arbeiten befand sich auch diejenige *Kothbings* über die Rechtslage im Kanton Schwyz³¹¹. Es handelte sich dabei um eine Gelegenheitsarbeit ohne größere Ambitionen als die, dem Referenten mit einer Antwort so gut als möglich zu dienen. Auf knapp sechs Seiten, die kaum ein überflüssiges Wort enthielten, stellte *Kothbing* nach kurzen rechtsgeschichtlichen Hinweisen die bestehende Rechtslage in seinem Heimatkanton erschöpfend dar. Er vergaß z. B. nicht, auf die Pflicht des

³⁰⁷ ZSR, Bd. 13/1866, S. 1ff.

³⁰⁸ S. *Fritzsche*, Juristenverein, S. 30ff.

³⁰⁹ *Eugène Gaulis* (1833–1897), Rechtsanwalt in Lausanne, Professor für Strafrecht an der Académie. HBLS III, 410, Nr. 8, *Fritzsche*, Juristenverein, S. 31, Anm. 16.

³¹⁰ ZSR, Bd. 13/1866, S. 6.

³¹¹ ZSR, Bd. 13/1866, S. 82–87.

Landammans, im Hauptort zu wohnen, und die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen, und rückte noch weitere schwyzerische Besonderheiten ins Licht.

Bereits der Juristentag von 1867 in Glarus befaßte sich wieder mit den Problemen der zivilrechtlichen Behandlung der Niedergelassenen und Aufenthalter³¹². Zu ihnen äußerte *Kotbing* in einem Brief an *J.J. Blumer*, in dem er dessen Einladung ausschlagen mußte, kurz folgende persönliche Ansichten:

«Es hätte mich sehr interessiert, die Discussion über die bei den Niedergelassenen sich ergebende Collision des Rechts des Heimat- und Niederlassungsortes anzuhören. Für das Erbrecht huldige ich noch immer den Grundsätzen des Concordates, in Vormundschaftssachen war ich stets für den frühern Vorschlag von *Dubs*.»³¹³.

Mit dem Abdruck von *Kotbing's* Antwort auf die Fragen über das Domizilrecht ist eine seiner juristischen Abhandlungen erhalten geblieben, die ebenso leicht wie sein Vortrag über das alte Eherecht im Kanton Schwyz hätte verloren gehen können³¹⁴.

2. Die «Beleuchtung des neuen Strafgesetzentwurfes»

An verschiedenen Stellen finden sich Hinweise auf eine Schrift *Kotbing's* über den Strafgesetzentwurf von *Johannes Schnell* für den Kanton Schwyz³¹⁵. In den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts hatte Schwyz noch kein eigenes Strafgesetzbuch. So war «das materielle Strafrecht noch immer in einem chaotischen Werden» und eine formelle Gesetzgebung geboten³¹⁶. *Kotbing*, der im Auftrage der Regierung *Schnell* für diese Aufgabe gewonnen hatte, fühlte sich diesem gegenüber verpflichtet, die Vorlage heil durch die Volksabstimmung zu bringen. Er verfaßte deshalb eine «Beleuchtung des neuen Strafgesetzentwurfes für den Kanton Schwyz, vom 9. Mai 1856»³¹⁷.

Der erhoffte Erfolg blieb ihm in der Abstimmung vom 1. Juni 1856 knapp versagt³¹⁸. Pièce de résistance war die Frage der Prügelstrafe. In Schwyz glaubte damals kaum jemand, daß eine Vorlage, welche die körperliche Züchtigung als Strafe beseitigte, irgend eine Chance zur Annahme durch das Volk hätte. Der Ent-

³¹² Wie derjenige von 1864 in Lausanne.

³¹³ *Kotbing an Blumer*, 27.8.1867. S. *Fritzsche*, Juristenverein, S. 32 u. 41ff.

Bundesrat *Jakob Dubs* (1822–1879), s. HBLs II, S. 749, u. *Gruner* I, S. 61f., hatte bereits 1862 einen Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend «Ordnung und Ausscheidung der Competenzen der Cantone in den intercantonalen Niederlassungsverhältnissen» vorgelegt, welcher im National- und Ständerat eine Mehrheit fand, vom Schweizervolk aber an der Abstimmung vom 14.1.1866 abgelehnt wurde. S. ZSR Bd. 16/1869, Abhandlungen, S. 3 – 47, spez. S. 12, und *Fritzsche*, Juristenverein, S. 41ff. Welchen Vorschlag von *Dubs* *Kotbing* hier gemeint hat, ist kaum mehr festzustellen.

³¹⁴ Laut Gfd. Bd. 7/1851, S. VII, hat *Kotbing* an der Hauptversammlung des HVVO vom 25.9.1850 einen Vortrag über das alte Eherecht im Kanton Schwyz gehalten. Diese Vorarbeit im Hinblick auf die Schaffung eines schwyzerischen Zivilgesetzbuches ist weder gedruckt worden, noch scheint das Manuskript erhalten geblieben zu sein.

³¹⁵ *Johannes Schnell* (1812–1889), Professor für schweizerisches Zivilrecht und Strafrecht an der Universität Basel, Mitbegründer und Redaktor der ZSR, s. *Fritzsche*, Juristenverein, S. 36, Anm. 22, HBLs VI, S. 219, Nr. 5, u. ganz besonders *Müller-Büchi*, Johannes Schnell. Mit der Entstehung des Schwyzer Kriminalstrafgesetzbuches von 1869 hat sich der Verfasser so beschäftigt, daß daraus eine Skizze entstanden ist, die vielleicht als Exkurs bei anderer Gelegenheit veröffentlicht wird. Das Hauptergebnis sei vorweggenommen: *Nazar von Reding* war auch hier die treibende Kraft.

³¹⁶ *Rickenbacher*, Das Strafrecht des alten Landes Schwyz, S. 148.

³¹⁷ So erwähnt in: ZSR, Bd. VIII/1859, S. 91, Nr. 111.

³¹⁸ 1401 Annehmenden (46,4%) standen 1616 Verwerfende (53,6%) gegenüber, s. Der Stand Schwyz, 1848–1948, S. 51.

wurf sah sie deshalb vor, aber nur noch für besondere Fälle. Die Mehrheit der Stimmbürger fand die Einschränkungen übertrieben. Sie befürchtete massive Mehrkosten im Gefängniswesen. *Schnell* meinte dazu:

«Mit Schwyz ist es also gegangen, wie ich vorsah. Die Arbeit *Kothings* tat das Äußerste, um zu fördern, und in der großen Minorität ist die Frucht davon. Aber ich begreife leicht, daß Viele auch Wohlgesinnte sich nur schwer entschließen konnten, anzunehmen. Die Prügelei darin geht doch ins Großartige. Und im hintersten Herzenswinkel bin ich eigentlich für meinen Namen um die Nichtannahme froh. Denn das Gesetz hätte dann doch als meine Arbeit gegolten auch mit dem, wogegen ich mich mit allen Kräften sperrte.»³¹⁹.

Aus einem Begleitbrief zu seiner Arbeit, die er einige Zeit später *Friedrich von Wyß* sandte, merkt man deutlich, daß *Kothing* trotz des Abstimmungsmißerfolgs stolz auf sie war: «An diesem Schriftchen habe ich con amore etwa zwei Tage gearbeitet und zwar ohne alle Störung und daher auch mit Arbeitsmuth.»³²⁰. Umso bedauerlicher ist es, daß sich diese Flugschrift nirgends mehr finden läßt.

Erst am 1. Januar 1869, beim vierten Anlauf, fand ein von Kantonsgerichtspräsident *Gemsch* nach der Vorlage *Schnells* und unter starker Mitarbeit *Kothings* entworfenes Kriminalstrafgesetz die Zustimmung des Volkes³²¹.

3. Rechtsgutachten

Als Jurist und Schwyzer Verwaltungsbeamter hatte *Kothing* oft Gelegenheit, kleinere Gutachten über juristische Fragen abzufassen. Bereits im Mai 1851 wies er *Friedrich von Wyß* gegenüber darauf hin, daß er in der Lage sei, über besondere Fakten vaterländischer Rechtseinrichtungen

«Aufschluß zu ertheilen, indem es mir doch in vielen Fällen möglich wäre, dieselben auf wissenschaftliche Grundlage zurückzuführen. Beim Kantonsgericht, wo ich Aktuar bin, finde ich immer Anlaß, mir solche Pensa zu machen, wenn ich sie auch nicht ausarbeiten kann.»³²².

Alle diese «Pensa», auf die *Kothing* hinwies, können höchstens noch in den Urteilsbegründungen des Kantonsgerichts gefunden werden und sind in keinem einzigen Fall mehr mit Bestimmtheit ihm zuzuschreiben.

Kaum viel besser steht es mit *Kothings* unabhängig vom Kantonsgericht ausgearbeiteten Stellungnahmen zu schwyzerischen Rechtsproblemen. In den wenigsten Fällen sind sie noch ausfindig zu machen. Immerhin sei auf das spärliche Bekannte hingewiesen, da es doch *Kothings* Stellung im schwyzerischen Rechtswesen etwas zu verdeutlichen vermag.

Verschiedentlich finden sich im Protokoll der Gesetzgebungskommission Hinweise auf eine spezielle Gutachtertätigkeit, welche *Kothing* innerhalb dieser Behörde und zuhanden des Regierungsrates oder Kantonsrates ausübte³²³. Der Eintrag Nr. 140 vom 20. Dezember 1863 beginnt z.B. folgendermaßen:

«Von dem von Herrn *Kothing* laut Auftrag vom 26. Juni 1863 (Nr. 131) abgefaßten Gutachten über Ergänzung der Ehegesetzgebung des Kantons Schwyz und Regulierung der Tempo-

³¹⁹ *Schnell* an *F. v. Wyß*, 25.6.1856.

³²⁰ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 12.9.1856.

³²¹ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 15.5.1867,

1711 Annehmenden (51%) standen 1642 Verwerfende (49%) gegenüber, s. Der Stand Schwyz, 1848–1948, S. 52.

³²² *Kothing* an *F. v. Wyß*, 11.5.1851.

³²³ S. z. B. Prot. der Gesetzgebungskommission, 1863, Nr. 131, 140 und 151.

ralien bei Scheidungen, namentlich mit Rücksicht auf das Nachtragsgesetz über die Mischen wird Kenntnis genommen. Dasselbe wird genehmigt und verdankt und an den Regierungsrat erlassen.»³²⁴.

Es folgt die Abschrift einer längern Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates.

Im Jahre 1865 waltete *Kothing* als Sekretär eines Schiedsgerichts, das sich mit Straßenbaufragen im Wägital zu befassen hatte. Beim Tod des Präsidenten im selben Jahr wurde er angefragt, ob er an dessen Stelle treten wolle. Aus Gesundheitsgründen mußte er ablehnen. Auch das Sekretariat wollte er ein Jahr später nicht mehr weiterführen, obwohl ihn der nun zum Obmann bestimmte *J.J. Blumer* darum bat³²⁵.

Im Auftrag der Verlagsanstalt *Benziger* in Einsiedeln schrieb *Kothing* eine Rechtschrift, in der die Firma *Benziger* vom Kantonsrat den Anschluß von Schwyz an das «Konkordat über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums» vom 3. Dezember 1856 verlangte. Es handelte sich um ein Politikum höchsten Grades, da der Beitritt zum Konkordat Landessäckelmeister *Wyß*, Nationalrat *Josef Anton Eberle* und Kanzleidirektor *Ambros Eberle*³²⁶ in ihren Geschäftsinteressen empfindlich treffen konnte³²⁷. *Kothing* frohlockte bei einer Mitteilung an *Blumer*, der Beitritt zum Konkordat sei beschlossen worden³²⁸. *Kothings* Arbeit selbst scheint unauffindbar zu sein.

Ein Gutachten *Kothings* zuhanden des Regierungsrates im Zusammenhang mit der Regelung des Grundbuchwesens wurde 1869 im Regierungsratsprotokoll erwähnt³²⁹.

Das wahrscheinlich größte und dazu gedruckt vorliegende Rechtsgutachten *Kothings*, nämlich jenes über das Staatsvermögen des Kantons Schwyz, soll seiner vorwiegend rechtshistorischen Bedeutung wegen in anderem Zusammenhang behandelt werden³³⁰.

II. Gesetzesredaktionen

Seit seinem Eintritt in die Kantonsverwaltung im Frühjahr 1848 bis zu seinem Tod wohnte *Kothing* den Sitzungen der Gesetzgebungskommission bei. Als Regierungsekretär hatte er von Amtes wegen das Protokoll dieser die Erlasse des Kantonsra-

³²⁴ Prot. der Gesetzgebungskommission, 1863, Nr. 140.

³²⁵ *Kothing* an *Blumer*, 29.9. und 4.10.1866. Offizielle Akten zu dieser Angelegenheit lassen sich jedenfalls im SAS nicht finden.

³²⁶ *Plazid Martin Wyß* (1807–1874), gemäßigt liberaler Regierungsrat von 1852–1872, von und in Einsiedeln, später in Schwyz. S. Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 76, Nr. 14.

Josef Anton Eberle (1808–1891), Nationalrat, Rechtsanwalt, von und in Einsiedeln, S. Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 119, Nr. 7; *Gruner I*, 310.

Ambros Eberle s. vorn, Anm. 166.

³²⁷ Es handelte sich darum, daß die 1865 gegründete Firma *Wyß, Eberle & Cie.*, Buchdruckerei und Devotionalienfabrikation, und eine Vorgängerin unerlaubterweise Gebetbücher der Verlagsanstalt *Benziger* nachgedruckt hatten, ohne daß sie in Schwyz zur Rechenschaft gezogen werden konnten.

³²⁸ *Kothing* an *Blumer*, 30.6.1867. Immerhin erwähnte *Kothing*, daß sich die Nachdrucker die Früchte ihrer Arbeit durch einen Privatvertrag teilweise sichern konnten. Annahme durch den Kant.r. am 8.6.1867, GS 1848/89, Bd. V, S. 239 f.

³²⁹ S. Prot. Reg. r. 16.6.1869, Nr. 321, u. hinten S. 52.

³³⁰ S. hinten. S. 88.

tes vorbereitenden Kommission zu führen³³¹. Diese Aufgabe versah er während mehr als zwanzig Jahren³³². Seine Mitarbeit gewann im Laufe der Zeit ständig an Bedeutung. Seit der Mitte der fünfziger Jahre wurde er denn auch nicht mehr als Sekretär oder Aktuar der Kommission, sondern als deren Mitglied bezeichnet³³³.

Die beherrschende Persönlichkeit auch dieses für den Kanton außerordentlich wichtigen Arbeitsausschusses war über viele Jahre hinweg *Nazar von Reding*. Seit der ersten Sitzung am 20. März 1848 präsidierte er ihn mit einer kurzen Unterbrechung bis zu seinem Tod im Jahre 1865³³⁴. Vor allem in den ersten beiden Jahren des Aufbaus eines modernen Staatswesens nach dem Debakel des Sonderbundskrieges erarbeitete er in Personalunion als Präsident der Regierung und der Gesetzgebungskommission – selbstverständlich unterstützt durch einen ganzen Stab tüchtiger Leute – Gesetze und Verordnungen, die an Umfang und Gehalt die gesamte Gesetzgebung der folgenden fünfzehn Jahre übertreffen³³⁵. Kanzleidirektor *Ambros Eberle* berichtete in seinem Nekrolog für *Reding* aus eigener Anschauung:

«Es sind wohl wenige gesetzgeberische Arbeiten, zu denen er nicht den Anstoß gab. Dem Entwürfe und der Berathung derselben widmete er die größte Sorgfalt und die einlässlichste Aufmerksamkeit und es ist kein Gesetzeserlaß, den er nicht vom ersten Schriftzug an bis zur letzten Korrektur des letzten Druckbogens überwacht hätte – immer bereit, mit nie ermattender Beharrlichkeit.»³³⁶.

Kothings Mitarbeit spielte sich lange Zeit im Schatten dieses Mannes ab, von dem er in die Kommission berufen worden war. Es kam bei den ersten Sitzungen vor, daß er überhaupt nicht dazu eingeladen wurde, da man offenbar der ihm obliegenden Archivbereinigung die größere Bedeutung beimaß³³⁷. Den ersten nachweisbaren Auftrag, der über die Protokollführung hinausging, erhielt er in der Sitzung

³³¹ S. VO über das Kanzleipersonal v. 21.3.1848, Kanzleiordnung v. 8.5.1851, Geschäftsordnung für den Kant. r. v. 18.5.1848, §§41–45, Amtsbericht Reg. r. 1848/49, S. 23–28. Im Gegensatz zur Justizkommission, bei der es sich offenbar um eine Behördenkommission handelte, war die Gesetzgebungskommission eine ständige nicht amtliche Beratungskommission. Nicht leicht zu entscheiden ist die Frage, ob es sich um eine parlamentarische oder eine Verwaltungskommission handelte. Obwohl ihr Statut in der Geschäftsordnung des Kantonsrats geregelt wurde, erschien sie funktionell doch verschiedentlich als Beratungskommission der Regierung, somit als Verwaltungskommission. Auch der Umstand, daß *Kothing*, der dem Parlament nie angehörte, bald einmal Mitglied der Kommission wurde, läßt sie eher als Verwaltungskommission erscheinen. S. *Arnold*, Verwaltungs- und Regierungstätigkeit, S. 5ff.

³³² S. Prot. der Gesetzgebungskommission 1848–1876. Die Vorlagen zur Eintragung in das Protokollbuch weisen für die Zeit von 13.4.1848 bis zum 28.6.1869 regelmäßig die Handschrift *Kothings* auf. S. Brouillon im SAS, Akten 2, 11, 550.

³³³ Während er im Staatskalender 1856 noch nicht als Kommissionsmitglied aufgeführt war, wurde er dort ab 1859 bis zu seinem Tod jedesmal in dieser Eigenschaft erwähnt. Im Nekrolog vom 24.3.1875 im Boten der Urschweiz wurde mitgeteilt, er sei seit 1856 Mitglied. *Kothing* selbst schrieb *F. v. Wyl* am 25.4.1857, er sei jetzt Mitglied der Gesetzgebungskommission.

³³⁴ Vom Frühling 1857 bis zum Herbst 1859 stand sie unter dem Präsidium von Landammann *A. Büeler*. *Reding* war während dieser Zeit auch nicht Mitglied, wirkte aber doch als graue Eminenz. *Josef Anton Georg Büeler* (1828–1891), Regierungsrat 1852–1862. S. *Widmer*, Jesuitenkollegium, S. 171, Anm 88, Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 75, Nr. 11, *Gruner* I, 308.

³³⁵ S. GS 1848/89 Bd. I–V. *Kothing* erklärte diese Leistung in einem Artikel in der NZZ, Nr. 66, v. 7.3.1854 folgendermassen: «Man mußte den siebenfach zerstückelten Staatsorganismus wieder zusammenfügen, man mußte ihn reiben und brennen, um wieder eine Lebenstätigkeit hervorzubringen. Das Schicksal, das über den Kanton gekommen war, verlangte es gebieterisch. Man fing aber auch nicht bloß an zu administrieren, weil man mußte, sonder weil man wollte. Männer wie *Reding*, *Benziger*, *Oetiker* erkannten ihren Beruf und schafften, von ihren Kollegen treu untertützt.»

³³⁶ Schwyzer Zeitung, 21. Jg., Nr. 26 v. 1.2.1866.

³³⁷ S. z.B. Prot. der Gesetzgebungskommission v. 5.8.1848.

vom 10. August 1848. Er hatte einen Steuergesetzesentwurf entsprechend den Kommissionsbeschlüssen abzuändern. Vom 29. auf den 30. September 1848 hatte er gleich drei Vorlagen nach den Wünschen der Kommission zu bearbeiten. Mit Genugtuung bemerkte er dazu im Protokoll: «Die gestern beratenen Verordnungen, die unterdessen vom Aktuar bereinigt worden sind, werden in ihrer endlichen Redaktion belassen und genehmigt.»³³⁸.

Von nun an gehörte es zu *Kothings* Aufgabenkreis, in Beratung gezogene Entwürfe zu redigieren. Am 30. September 1848 übertrug ihm die Kommission die Ausarbeitung einer Verordnung über Stempelabgaben, immerhin mit der Auflage, sich an die entsprechende St. Galler Verordnung zu halten.

Im Mai 1850 wurde Regierungsrat *Oetiker* der Entwurf eines Hypothekengesetzes anvertraut. Im Protokoll liest man dazu:

«Herr *Oetiker* lehnte in Folge dieser ihm gewordenen Arbeit die Entwerfung eines Regulativs für die Justizkommission ab. Da letztere Arbeit von allen Seiten mit so wenig Zuvorkommenheit aufgenommen worden war, wurde der Sekretär der Justizkommission beauftragt, den daherigen Entwurf zu fertigen.»³³⁹.

Als Lückenbüßer begann *Kothing* somit seine eigentliche Arbeit als Hauptredaktor vieler, wenn nicht der meisten kantonalen Erlasse der folgenden fünfundsiebenzig Jahre.

Als vordringlichste Aufgabe, auch im Hinblick auf die Arbeit der Gesetzgebungskommission, blieb ihm die Herausgabe der Schwyzer Rechtsquellen. Da er daneben sehr viel Energie für die Bereinigung des Staatsarchivs aufwenden mußte, beschränkte sich seine Mitarbeit in der Kommission während einiger Zeit im wesentlichen auf die Berathung, die Neuformulierung einzelner Paragraphen und die Protokollführung.

Im Jahr 1854 beteiligte sich *Kothing* an der öffentlichen Diskussion um die Revision der kantonalen Verfassung. Er trat für eine Partialrevision ein, welche die Straffung des Verwaltungsapparates und eine vollamtliche, am Hauptort residierende Regierung bringen sollte³⁴⁰. In der schließlich zustande gekommenen Partialrevision fand keine seiner Ideen den Durchbruch.

Im folgenden Jahr, 1855, übertrug ihm die Gesetzgebungskommission die Suche nach einem Redaktor für ein kantonales Strafgesetzbuch, da sich innerhalb des Kantons niemand der Aufgabe gewachsen fühlte, einen Entwurf vorzulegen. Es gelang ihm, *Johannes Schnell* dafür zu gewinnen³⁴¹.

1856 verfaßte *Kothing* als Vorarbeit zur Kodifikation des Erbrechts seine erste größere rechtshistorische Abhandlung³⁴².

Für eine Amtsperiode schied *Nazar von Reding* im Frühjahr 1857 aus der Gesetzgebungskommission aus. Die Motive dieses Rücktritts sind unklar. Sicher hat *Reding* nicht freiwillig auf Mitsprache bei der Vorbereitung der Gesetze verzichtet.

³³⁸ Prot. der Gesetzgebungskommission v. 30.9.1848. Da die Ausführungen in diesem Abschnitt im wesentlichen auf den Angaben im Prot. der Gesetzgebungskommission v. 1848–1876 basieren, wird im folgenden auf die Zitation verzichtet, sofern sich aus dem Texte ergibt, daß es sich um diese Quelle handelt, und sofern im Haupttext das Sitzungsdatum angeführt ist.

³³⁹ Prot. der Gesetzgebungskommission v. 23.5.1850.

³⁴⁰ S. vorn S. 31.

³⁴¹ Prot. der Gesetzgebungskommission v. 25.4.1855 und 7.4.1856, *Kothing* an *F. v. Wyß*, 21.3.1855, *Kothing* an *Schnell*, 27.4.1855 und die entsprechende Korrespondenz zwischen *Schnell* und *F. v. Wyß*. S. vorn S. 48.

³⁴² S. hinten S. 80.

Seinem Entschluß lag viel eher die Annahme zugrunde, daß die wesentlichen Entschiede nach wie vor durch ihn getroffen werden könnten, auch wenn er dieser Institution nicht mehr angehöre. Sein Brief vom 27. April 1857 an *Bluntschli*, in dem er über den Stand der Gesetzgebung im Kanton Schwyz wörtlich schrieb: «Wir kommen sodann an das Zivilgesetzbuch, worüber ich mit Ihnen im Laufe dieses Jahres ausführlich mich zu berathen hoffe», spricht sehr für diese Vermutung³⁴³.

Kothing nutzte die Gelegenheit, welche ihm *Reding* mit seinem Austritt aus der Kommission bot. Ihm schwebte ein anderes Programm vor. Schon 1852 hatte er *Friedrich von Wyß* gegenüber bemerkt, man sei in Schwyz noch lange nicht zur Gesetzgebung, d.h. zum Erlaß eines Zivilgesetzbuches, reif. Vor allem müsse man zuerst das historische Recht wieder besser kennen lernen³⁴⁴. In der Einleitung zu seiner Arbeit über das Erbrecht stellte er fest, daß Schwyz vor allem deswegen noch nicht reif sei, ein modernes Zivilgesetzbuch zu erlassen, weil Geschäftsleben und Verkehr noch zu wenig entwickelt seien. Immerhin glaubte er, daß das Erbrecht neu gestaltet werden könne³⁴⁵.

Schon bei der Veröffentlichung dieser Arbeit wußte er, daß er als nächstes das Hypothekarwesen untersuchen wollte, «weil der Gesetzgeber da zunächst einschreiten sollte.»³⁴⁶. Am 6. April 1857 erhielt er von der Gesetzgebungskommission den von ihm gewünschten Auftrag, eine rechtsgeschichtliche Arbeit über das Hypothekarwesen zu schreiben. Überdies sollte er sein Gutachten abgeben «1. über Entwerfung einer Instruktion für die Notare, 2. über Einführung eines Gesetzes, daß der Käufer einer Liegenschaft den zehnten Pfennig darauf auszahlen müsse.»³⁴⁷.

Nach dem vorläufigen Ausscheiden *Redings* aus der Gesetzgebungskommission fiel *Kothing* unbestrittenermaßen die Führerstellung in diesem Gremium zu. Man fragte denn auch ihn, als es galt, ein Polizeistrafgesetz im Anschluß an das Kriminalstrafgesetz zu verfassen. Diese Aufgabe wollte er aber aus politischen Erwägungen und aus Angst vor den Anforderungen nicht übernehmen³⁴⁸. Doch auch hier hatte er schließlich zumindest mitzuhelfen³⁴⁹.

In immer stärkerem Maße setzte er sich ein für die Reorganisation des gesamten Bodenkreditwesens, da er hier den Hebel zu einem wirtschaftlichen Aufschwung des Kantons vermutete. Ende 1857 erschien seine Arbeit über das Hypothekarwesen des Kantons in der Zeitschrift für schweizerisches Recht. Darin legte er seine Konzeption kurz dar. Er war der Auffassung, es müsse das ganze System des Grundbuch-, Schuldbrief- und Betreibungswesens neu durchdacht und im Zusammenhang erneuert werden³⁵⁰. Am 13. September 1858 hatte er Gelegenheit, seine Ideen der Gesetzgebungskommission zu unterbreiten. Darauf erhielt er den Auftrag, sie in Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu gestalten.

³⁴³ *Reding* an *Bluntschli*, 27.4.1857.

³⁴⁴ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 7.10.1852.

³⁴⁵ *Kothing*, Erbrechte, S. 109f., s. vorn S. 52 u. hinten S. 80.

³⁴⁶ *Kothing* an *Georg von Wyß*, 29.1.1857. Eine umfassendere Übersicht über die Geschichte der Hypothekargesetzgebung im Kanton Schwyz gibt *Bachmann*, Die Gleichstellung des kantonalen Grundbuches mit dem Eidgenössischen Grundbuch im Kanton Schwyz, S. 1–6.

³⁴⁷ Prot. der Gesetzgebungskommission, 6.4.1857.

³⁴⁸ *Kothing* an *Fr. v. Wyß*, 25.4.1857.

³⁴⁹ Prot. der Gesetzgebungskommission, 6.4.1857.

³⁵⁰ ZSR, VI/1857, I.Lfg., S. 151–216, s. hinten S. 83.

Nachdem sich die Gesetzgebungskommission in einem ungehaltenen Brief an die Regierung gewandt hatte, um sich einer vermehrten Unterstützung bei der Beratung der Vorlagen im Kantonsrat zu versichern, ging er ans Werk³⁵¹.

Bis Mitte März 1860 stellte er einen Entwurf zu einem Hypothekengesetz, einer Verordnung über Aufstellung von Grundprotokollen, einer Notariats-, einer Schuldentriebs- und einer Falliments- und Gantverordnung auf³⁵². Als Grundlagen dienten ihm neben seiner rechtshistorischen Arbeit die früheren kantonalen Erlasse, zum Teil Entwürfe *Redings* sowie Beispiele aus dem Elsaß und den Kantonen Zürich, Glarus, Zug und St. Gallen³⁵³. Für spätere Umarbeitungen seiner Entwürfe hielt er sich vor allem an die Gesetzgebung von Basel-Stadt und an *Gönners* Kommentar über das Hypothekengesetz für das Königreich Baiern, der ihm von *Friedrich von Wyß* mehrmals zur Verfügung gestellt wurde, und den er auch in der Gesetzgebungskommission zirkulieren ließ³⁵⁴.

In seiner Korrespondenz machte er immer wieder deutlich, daß er nicht ideale Gesetze schaffen wolle, sondern die besten, die unter den gegebenen Umständen in seinem Kanton möglich seien. So wies er z.B. darauf hin, daß verschiedene Bestimmungen, die eigentlich ins Hypothekengesetz gehört hätten, in den Verordnungen untergebracht worden seien, da das Volk negativ auf längere Gesetzestexte zu reagieren pflege. Dem Kantonsrat, welcher über die Verordnungen zu beschließen habe, könne in dieser Beziehung etwas mehr zugemutet werden³⁵⁵.

Auf den 2. Februar 1861 war die Volksabstimmung über das Hypothekengesetz vorgesehen. In einer falschen Einschätzung der Lage äußerte sich *Kotbing* sehr zuversichtlich über deren Ausgang:

«Das Volk wird es (das Hypothekengesetz, Anm. d. Verf.) mit fliegenden Fahnen genehmigen; denn es gewinnt dabei sehr viel, während die Interessen der blossen Kapitalisten in etwas geschmälert werden. Das war indessen unvermeidlich, wenn man schreienden Übelständen einmal steuern wollte.»³⁵⁶.

Indessen verwarf dann das Volk die Vorlage mit 2161 zu 1712 Stimmen³⁵⁷. *Kotbing* war nicht besonders unglücklich darüber:

«Unser Hypothekengesetz ist vom Kantonsrath für einmal aufgegeben; dagegen hat derselbe am 17. Juni beschlossen, die Entwürfe über Aufstellung von Grundbüchern, über den Schuldtrieb und das Notariatswesen zu berathen und ins Leben zu führen. Das kann der Kantonsrath von sich aus. Man kommt also doch auf meine ursprüngliche, in der Abhandlung über das Hypothekarwesen niedergelegte Idee, daß die Aufstellung von Grundbüchern allem vorangehen soll. Übrigens fehlt der entschiedene gute Wille gerade da, wo er am regsten sein sollte. Der Kantonsrathsbeschluß wurde dem Präs. der Gesetzgebungskommission, Landamman *Reding*, erst am 22. Aug. mitgetheilt; aber noch sind keine Anstalten für Einberufung der Gesetzgebungskommission getroffen. Begreifen Sie auch, daß der Gleiche sich an der Abstimmung über das Hypothekengesetz an der Kreisgemeinde nicht betheiligt hat?»³⁵⁸.

³⁵¹ Prot. der Gesetzgebungskommission, 1.12.1859.

³⁵² *Kotbing* an *Segesser*, 23.3.1860.

³⁵³ *Kotbing* an *F. v. Wyß*, 18.2.1860.

³⁵⁴ Prot. Reg. r., 1863, Nr. 540, *Kotbing* an *F. v. Wyß*, 21.6.1861, 19.4. u. 9.8.1869.

³⁵⁵ *Kotbing* an *F. v. Wyß*, 18.2.1860.

³⁵⁶ *Kotbing* an *F. v. Wyß*, 5.12.1860.

³⁵⁷ S. Der Stand Schwyz, 1848–1948, S. 51.

³⁵⁸ *Kotbing* an *Schnell*, 5.10.1860.

Hier werden sachliche und persönliche Differenzen angedeutet, denen weitgehend die Merkmale eines verspätet ausgetragenen Generationenkonflikts anhaften. Durch den Wiedereintritt *Redings* als Präsident in die Gesetzgebungskommission in einem Zeitpunkt, da *Kothing* bereits ein dessen Ansichten weitgehend widersprechendes System von Gesetzen und Verordnungen zur Verbesserung des Bodenkredits entworfen hatte, wurde die schon längere Zeit bestehende Spannung wesentlich verschärft. Bereits im Herbst 1860 klagte *Kothing*:

«Überhaupt hat sich gegen meine Entwürfe, bevor sie gedruckt wurden, der Einfluß des Herrn Landamman *von Reding*, mit solcher Zudringlichkeit geltend gemacht, daß ich mich wohl nicht mehr entschließen könnte, auf dem Feld der Gesetzgebung etwas größeres zu übernehmen.»³⁵⁹.

In diesem Brief ging es vor allem um die von *Kothing* vorgenommene Neuordnung des Schuldbetreibungsrechts, welche unter *Redings* stärkerem politischen Einfluß zum Teil wieder abgeändert worden war. Es soll hier immerhin nicht verschwiegen werden, daß *Kothing* mit einem früheren Entwurf *Redings* keineswegs schonender umgegangen war³⁶⁰.

Wie schon bei der Beratung des Gesetzes über das Hypothekarwesen, wo er nach seinen Worten «einen wahren Triumph gefeiert» hatte, wurde *Kothing* im März 1862 vom Kantonsrat, obwohl er ihm nicht angehörte, bei der Behandlung der Verordnung über Aufstellung und Führung von Grundbüchern als Sachverständiger eingeladen³⁶¹. Es zeigt sich hier, daß der Beizug von Sachverständigen durch Parlamente in der Schweiz keine Errungenschaft des zwanzigsten Jahrhunderts ist.

Am 27. Juni 1862 nahm der Kantonsrat auch die von *Kothing* entworfene Verordnung über das Notariatswesen an³⁶².

Im Jahre 1863 wurde *Kothing* die Leitung der Güteraufnahme, d.h. die Schaffung eines kantonalen Grundbuchamtes, anvertraut. Auch dieser Aufgabe unterzog er sich mit viel Tatkraft³⁶³.

Etwas mißmutig protokollierte er für den 1. und 2. Juni 1863: «Während dieser zwei Tage wurde der schon am 18. September 1860 gedruckte Entwurf eines Schuldtriebes beraten.» Nach langen Besprechungen und mehrmaligem Umarbeiten teils durch *Reding* und *Kothing* gemeinsam, teils durch *Reding* allein, wurde die Vorlage endlich am 3. September 1865 zusammen mit zwei dazugehörigen Verordnungen vom Kantonsrat gutgeheißen. Eine dieser Verordnungen war übrigens die

³⁵⁹ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 27.9.1860.

³⁶⁰ Zum sachlichen Hintergrund dieses Konfliktes s. hinten S. 83ff.

³⁶¹ *Kothing* an *Schnell*, 5.10.1861.

Prot. Kant.r. 1856–1865, S. 283ff., 11. u. 12.3.1862; Am zweiten Verhandlungstag wurde diese Verordnung durch den Kantonsrat mit nur sehr geringen Änderungen angenommen. GS 1848/89, Bd. IV, S. 231ff.

³⁶² GS 1848/89, Bd. IV, S. 259–279.

³⁶³ S. dazu Prot. Reg. r., 1863, Nr. 112, 158, 159, 264, 387, 446 u. 540, Dr. iur. *Karl Bachmann-Waldvogel*, Notar in Wollerau, als Anonymus in *Schwyzerland-Schwyzerlüt*, Monatliche Beilage der *Schwyzer Nachrichten*, 2. Jg., Nr. 11/1950, wo sich übrigens auch die einzige bisher veröffentlichte Abbildung *Kothings*, nach dem hier vorn S. IX ebenfalls reproduzierten Oelgemälde findet. Mappen Hypothekarwesen 1848–1886, SAS, Akten 2, 11, 553, u. Grundbuch und Kapitalbereinigung, SAS, Akten 2, 11, 557.

Auch wenn die Grundbuchbereinigung nur im allerweitesten Sinne zur Gesetzesredaktion gezählt werden kann, gehört sie doch in den Kontext des hier behandelten Hypothekarwesens und durfte deshalb kurz erwähnt werden.

gekürzte Fassung des 1861 vom Volk verworfenen Hypothekargesetzes³⁶⁴. Offenbar war man nicht bereit, das Risiko einer zweiten Volksabstimmung über diese Materie einzugehen.

Zur Anpassung an das Bundesrecht mußte zwei Jahre später das Betreibungsverfahren nochmals geändert werden³⁶⁵. Gleichzeitig wurde die Notariatsverordnung von 1862 unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und der Entwicklung in der Gesetzgebung einer eingehenden Revision unterzogen³⁶⁶. Ebenfalls 1867 erließ der Regierungsrat eine Schuldenrufs- und Gantordnung³⁶⁷. Damit war der gesamte Komplex des Hypothekarwesens so geregelt, daß daran bis zur rund vierzig Jahre später getroffenen Neuordnung durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch kaum mehr Änderungen vorzunehmen waren³⁶⁸. Das auf diesem wichtigen Gebiet zur Zeit Mögliche war erreicht, und *Kothing* trat deshalb, um für andere Aufgaben frei zu sein, als «Leiter der Aufnahme der Güter ins Grundbuch» zurück. Das von ihm erarbeitete System war nun eingeführt, und die Bereinigung wurde damit weitgehend zu einer Routineangelegenheit, für die man ihn nicht mehr unbedingt benötigte³⁶⁹.

Abgesehen von diesen Fragen des Bodenkredits, mit denen *Kothing* sich jahrelang besonders eingehend auseinandersetzte, wurden an ihn die verschiedensten Begehren um weitere Gesetzesredaktionen herangetragen. Im Gegensatz zu den meisten andern Mitgliedern der Gesetzgebungskommission, die in erster Linie Politiker waren, nahm er sich der ihm zugeschobenen Aufgaben gründlich an und arbeitete die entsprechenden Vorlagen aus. Als wichtigstes weiteres Beispiel sei die ihm im Dezember 1863 übertragene Ausarbeitung eines Gesetzes über testamentarische Erbfolge erwähnt³⁷⁰. Obwohl es von ihm verschiedentlich ganz oder teilweise der Kommission vorgelegt wurde, schob man es immer wieder beiseite³⁷¹. Wer oder was schuld daran war, läßt sich kaum mehr feststellen. Jedenfalls spielte die Angst vor einer Volksabstimmung eine gewichtige Rolle³⁷².

Die immer wieder bestätigte Erfahrung, daß der Kantonsrat offenbar nicht imstande war, eine größere Anzahl vorbereiteter Vorlagen zu verabschieden oder der Volksabstimmung zuzuführen, wirkte bald einmal dämpfend auf *Kothings* Eifer. Er verfaßte nach seinen Erfahrungen mit der Hypothekargesetzgebung keine größere

³⁶⁴ GS 1848/89, Bd. V, S. 49ff.

Die hier und anderswo vielleicht aus Nachlässigkeit, vielleicht aus politischer Notwendigkeit praktizierte Verabschiedung von Gesetzesmaterien in Verordnungsform rächte sich rund dreißig Jahre später, indem ein Bundesgerichtsurteil vom 9.3.1899, also zu einer Zeit, in der die Vorbereitungen zu einer eidgenössischen Zivilgesetzgebung schon weit fortgeschritten waren, noch eine kantonale gesetzliche Regelung des Grundbuchwesens erforderlich machte. Das Urteil ist publiziert in BGE 25 I 81). S. dazu wie auch zur gesamten Frage der Hypothekargesetzgebung *Schorno*, Fertigung und Grundbuch im Kanton Schwyz, spez. S. 39–52 u. S. 98–100.

³⁶⁵ GS 1848/89, Bd. V, S. 131ff.

³⁶⁶ GS 1848/89, Bd. V, S. 217ff.

³⁶⁷ GS 1848/89, Bd. V, S. 179ff.

³⁶⁸ Rechenschaftsbericht Reg.r. für 1868, S. 87, s. aber vorn Anm. 364, G. v. 11.8.1898 über Errichtung, Verzinsung und Ablösung von Kapitalien und Schuldverschreibungen, ABl. 1898, S. 576 u. 698, G v. 22.8. 1901 zur Ergänzung der Grundbücher und Kapitalbereinigung, ABl. 1901, S. 816 u. G v. 10.8.1899 über Ablösung von Grundlasten und Beschränkungen von Zugrechten, ABl. 1899, S. 586.

³⁶⁹ S. dazu Rechenschaftsbericht Reg.r. für 1867.

³⁷⁰ Prot. der Gesetzgebungskommission, 20.12.1863.

³⁷¹ Prot. der Gesetzgebungskommission, 1.4. u. 30.6.1865.

³⁷² *Kothing* an *Blumer*, 21.2.1865.

gesetzesredaktionelle Arbeit mehr selbständig. Ende 1870 weigerte sich die Gesetzgebungskommission, weitere Aufgaben zu übernehmen:

«Da die Entwürfe der Justizkommission bezüglich Revision der Civil- und Strafprozeßordnung, sowie der Entwurf eines Expropriationsgesetzes seit langem ausgearbeitet und bei dem Kantonsrat immer noch pendent sind, wird beschlossen, von der Bearbeitung der übrigen gesetzgeberischen Arbeiten bis zur Erledigung jener Ersten Umgang zu nehmen.»³⁷³.

Da sich der Kantonsrat nicht aus seiner Lethargie aufschrecken ließ, geschah auch in der Gesetzgebungskommission, der *Kothing* nach seiner Wahl zum Kanzleidirektor weiterhin angehörte, nicht mehr viel³⁷⁴.

Zusammenfassend muß heute wohl gesagt werden, daß die äußern Umstände es verhindert haben, daß *Kothing* die Gesetzgebung seines Heimatkantons entsprechend seinen Ambitionen und Fähigkeiten voranbrachte. Als sein persönlicher Mangel ist zu bezeichnen, daß er zu wenig Politiker war, um seine eigenen Projekte durchzusetzen.

Seine Bedeutung als Gesetzesredaktor liegt in erster Linie darin, daß er während fünfundzwanzig Jahren mit bewunderungswürdigem Pflichtbewußtsein sein hervorragendes juristisches Talent auch hier in den Dienst des Kantons gestellt hat. Sein wesentlichster Erfolg auf diesem Gebiet ist die Ausarbeitung und weitgehende Durchsetzung eines ganzen Komplexes von Gesetzen und Verordnungen für das Bodenkreditwesen des Kantons.

III. Verwaltungstätigkeit

Von seiner Wahl zum Kantonsarchivar im März 1848 bis zu seinem Tod im März 1875 stand *Kothing* im Dienst der Schwyzer Kantonsverwaltung. Abgesehen von den ersten Jahren brachte er für die eigentliche Verwaltungsarbeit wesentlich mehr Pflichtbewußtsein als Begeisterung auf. Bis kurz vor seinem Tod versuchte er immer wieder, eine andere Beschäftigung zu finden, aber zu seiner Enttäuschung und zum Glück für den Heimatkanton hatte er dabei keinen Erfolg³⁷⁵.

Seinen Freunden trug er immer wieder die selben Klagen vor. Er hatte Mühe, mit seinem kleinen Lohn einigermaßen standesgemäß zu leben. Bei der Regierung fand er nicht die erhoffte Anerkennung für seine Tätigkeit. Von den beiden grauen Eminenzen des Kantons, zuerst von *Nazar von Reding* und nachher von *Ambros Eberle*, fühlte er sich ständig ausgeüzt. Auch beschwerte er sich oft darüber, daß er Arbeiten ausführen müsse, die nicht zu seinen eigentlichen Aufgaben gehörten, und daß der Arbeitsanfall seine Kräfte übersteige³⁷⁶.

³⁷³ Prot. der Gesetzgebungskommission, 9.11.1870. Einen recht umfassenden Einblick in die Arbeit der Gesetzgebungskommission und die Auffassungen *Kothings* in diesem Zusammenhang vermittelt der Rechenschaftsbericht Reg. r. für 1868, S. 87–94. Der Entwurf dazu stammt von *Kothing*. Die hier erwähnten Redaktionen der Zivil- und Strafprozessordnung durch die Justizkommission sind Ausnahmen. Die Justizkommission als Ausschuß des Kantonsgerichts hatte neben den richterlichen Aufgaben in erster Linie Aufsichtsfunktionen über die Gerichtsorganisation. Die Zuweisung dieser Redaktionsaufgaben an eine richterliche Behörde, bei der *Kothing* übrigens auch als Sekretär mitwirkte, mag mit der fachlichen Inkompetenz der Gesetzgebungskommission in prozessualen Fragen zusammenhängen. *Kothings* handschriftlicher Entwurf zu einer Zivilprozessordnung liegt bei seinem Nachlaß im SAS.

³⁷⁴ In den fünf Jahren bis Mitte 1875 trat die Gesetzgebungskommission zu 17 Sitzungen zusammen, während es in den vorhergehenden zwanzig Jahren 188 waren. Die 17 Sitzungen, an denen *Kothing* nicht mehr ganz regelmässig teilnahm, führten auch kaum zu nennenswerten Resultaten.

³⁷⁵ Näheres im biographischen Teil, vor allem S. 30ff.

³⁷⁶ Z.B. *Kothing* an F. v. *Wyß*, 13. 10. 1858, s.a. vorn Anm. 213 u.232.

Seit den frühen fünfziger Jahren gab er offen seiner Entrüstung über die Untätigkeit der Regierung Ausdruck³⁷⁷. Für die mehr und mehr aufkommende kollegiale Regierungsmethode hatte er wenig übrig³⁷⁸. Er wollte sie durch ein konsequent durchgeführtes und in der Verfassung verankertes Departementalsystem ersetzt sehen³⁷⁹. Obwohl sich seine Freunde außerhalb der Urschweiz mit wenigen Ausnahmen, etwa *J. J. Blumer*, in ihren Kantonen zu den Konservativen zählten, galt er, für schwyzerische Verhältnisse übrigens zu Recht, als Liberaler³⁸⁰. Dies stellte in einem Kanton mit stark konservativer und extrem föderalistisch geprägter Mehrheit eine zusätzliche Belastung dar. Und den Schwyzer Bauern, mit denen er seit dem von ihm als Student miterlebten Horn- und Klauenstreit bei Wahlen und Abstimmungen verschiedentlich schlechte Erfahrungen gemacht hatte, fühlte er sich nach seinen eigenen Worten «immer mehr entfremdet»³⁸¹.

Ein Beamter, der im eben dargelegten Maße und mit Grund Beruf und Umwelt skeptisch gegenübersteht, wird nicht selten nur als Minimalist seine Aufgaben wahrnehmen. Umso bemerkenswerter ist deshalb die Haltung und Arbeit *Kothings*, der sich kaum je schonte.

Das Prinzip der Gewaltentrennung wurde in Schwyz auch nach 1848 nicht so konsequent durchgeführt, daß die wenigen Beamten nur je für eine der drei staatlichen Funktionen (Gesetzgebung, Verwaltung, Justiz) eingesetzt worden wären. Die Berufstätigkeit *Kothings* umfaßte denn auch gleichzeitig so verschiedene Gebiete wie Archivbereinigung, Rechtsquellenedition, Sekretariat des Regierungsrates, Mitgliedschaft bei der Gesetzgebungskommission und umfassende Mitarbeit im Gerichtswesen. Hier ist auf seine Tätigkeit für die Exekutive hinzuweisen und zwar nur soweit, als sie nicht in anderem Zusammenhang behandelt worden ist.

Reding schnitt die 1848 neu geschaffene Stelle eines Regierungssekretärs auf *Kothing* zu. Die Besoldung entsprach jener der beiden Kantonsschreiber. *Kothing* hatte überall dort mitzuwirken, wo in kleinem Kreis hart und erfolgversprechend an einer Verbesserung der schwyzerischen Staatstätigkeit gearbeitet werden konnte. Er hatte den Sitzungen des Regierungsrates, des Kantonsgerichts, der Justizkommission und der Gesetzgebungskommission beizuwohnen. Daneben sollte er alle bedeutendere Verwaltungskorrespondenz führen und sich um Drucksachen und Protokolle kümmern³⁸². Dazu übte er rund zwei Jahrzehnte lang in Personalunion auch noch den Posten eines Kantonsarchivars aus³⁸³. Es ist unmöglich, daß ein gewissenhafter Mensch sich in einem so rührigen Staatswesen, wie es der Kanton Schwyz nach dem Sonderbundskrieg war, auf die Länge all dieser Aufgaben annehmen konnte.

³⁷⁷ Z.B. *Kothing* an *Schnell*, 14. 4. 1852, 18. 8. 1856, u. 5. 10. 1861; *Kothing* an *Blumer*, 15. 12. 1866, u. 6. 9. 1873.

³⁷⁸ NZZ, Nr. 66, 7. 3. 1854; s. a. *Kothing* an *F. v. Wyß*, 11. 11. 1873, u. vorn S. 31.

³⁷⁹ S. vorn S. 31 u. hinten S. 105f.

³⁸⁰ *Kothing* an *Reding*, 5. 1. 1843; *Kothing* an *F. v. Wyß*, 11. 4. 1862; Der Bund, Nr. 146, 28. 5. 1872; Die Centralschweiz, Nr. 24, 9. Jg., 24. 3. 1875; s.a. *Müller-Büchi*, Altschweizer Eliten, S. 103: «Der Inner-schweizer Liberalismus, so wie er nach 1848 in Erscheinung trat, ruht weniger auf einer weltanschaulichen Grundlage, als auf dem Streben nach politischer Akkomodation an das neue bundesstaatliche Wesen.»

³⁸¹ *Kothing* an *Georg v. Wyß*, 19. 12. 1864.

³⁸² Rechenschaftsbericht Reg. r. 1848/49, S. 23–28 und das vorn S. 27 zitierte Pflichtenheft des Regierungssekretärs.

³⁸³ S. hinten S. 95ff.

Hier interessiert vor allem die Teilnahme an den Sitzungen des Regierungsrates, die Erledigung der Korrespondenz sowie die Drucksachenbereinigung und -verwaltung. Die damit zusammenhängenden Leistungen *Kothings* lassen sich aber schlecht aufzeigen, da sie in der kaum durchdringbaren Anonymität der Verwaltung erbracht wurden. Die von der Kanzlei abgehenden Briefe wiesen nicht die Handschrift des Verfassers, sondern jene eines Expeditionsschreibers auf. Die Entwürfe dazu sind höchst selten erhalten geblieben³⁸⁴. Auch war es oft ein Regierungsrat und später manchmal der Kanzleidirektor, welche die durch *Kothing* vorbereiteten Arbeiten unterzeichneten³⁸⁵.

Verschiedenes deutet darauf hin, daß sich auch *Nazar von Reding* und *Ambros Eberle* der Drucksachenbereinigung und -verwaltung annahmen³⁸⁶. Die Redaktion des Amtsblattes gehörte seit Mitte 1851 ausdrücklich nicht zu *Kothings* Aufgaben. Es steht nicht fest, ob er sie je inne hatte³⁸⁷.

Vom Mai 1851 an nahm er auch nicht mehr an den Verhandlungen des Regierungsrates teil, bis er rund 19 Jahre später zum Kanzleidirektor gewählt wurde. Die bisher von *Kothing* betreute Korrespondenz des Regierungsrates wurde in dem Sinn vereinfacht, daß die Regierungsratsbeschlüsse durch den Protokollführer den davon Betroffenen nur noch als Protokollauszüge zuzustellen waren³⁸⁸.

Kothing hoffte, ausschließlich für Archiv und Gerichtswesen eingesetzt zu werden³⁸⁹. Obwohl eine Gewichtsverschiebung in der Amtsperiode 1851/52 in dieser Richtung eintrat, mußte er sich doch zeitlebens auch mit weiteren Aufgaben der Exekutive befassen. Seine Aufgaben als Protokollführer und Sekretär der Bistumskommission, der Seminardirektion und der Gesetzgebungskommission, sowie die Erstattung von verschiedenen Rechtsgutachten und die praktische Tätigkeit im Hypothekarwesen seien hier nur angedeutet³⁹⁰.

Es läßt sich zum Teil noch feststellen, was *Kothing* jeweils zu den jährlichen Rechenschaftsberichten des Regierungsrates beitrug³⁹¹. Obwohl er sie seinen Freunden von Anfang an regelmäßig zusandte und etwa eine kurze Bemerkung

³⁸⁴ Ein vierseitiger Entwurf *Kothings* zu einem Antwortbrief Landammann *Redings* an das Dekanatskapitel Schwyz vom 20. 12. 1849 befindet sich z.B. unter dem Nachlaß von *Nazar von Reding* in der Waldegg in Schwyz.

³⁸⁵ Die Rechenschaftsberichte des Reg.r., an denen *Kothing* wohl alljährlich mitarbeitete, wurden vom jeweils amtierenden Landammann und dem Kanzleidirektor unterzeichnet.

³⁸⁶ S. den bereits vorn S. 51., zitierten Nachruf *Eberles* auf *Reding*; *Kothing* an *F. v. Wyß*, 27. 2. 1865; *Eberle* war als Eigentümer einer Druckerei an der Drucksachenadministration des Kantons direkt interessiert; s. vorn S. 27, 30, 50 u. hinten S. 60, sowie *Max Bauer*, Die politische Presse und ihre Verhältnisse im Kanton Schwyz. Von den Anfängen bis 1850, S. 76 u. 146.

³⁸⁷ Nach der Kanzleiordnung vom 17. 6. 1848 besorgte der Regierungssekretär «alle Drucksachen, namentlich die Korrektur der Gesetze und amtlichen Bekanntmachungen, deren Sammlung und Aufbewahrung ihm» oblag. Nach § 24 der Kanzleiordnung vom 8. 5. 1851 betreute er «alle Drucksachen, namentlich die Korrektur der Gesetze, und amtlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme des Amtsblattes.» Das Amtsblatt erscheint seit 1848.

³⁸⁸ Rechenschaftsbericht Reg. r. 1851/52, S. 11f.

³⁸⁹ *Kothing* an *Gerold Meyer von Knonau*, 4. 4. 1851 (s. vorn S. 28).

³⁹⁰ S. dazu die Kapitel: Rechtsquelleneditionen (Bistumsverhandlungen), Zeitgeschichtliche Arbeiten (Festschrift für das Lehrerseminar), Kleinere juristische Darstellungen (Rechtsgutachten) und Gesetzesredaktionen (Hypothekarwesen).

³⁹¹ Jährlicher «Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes an den hohen Kantonsrath des eidgenössischen Standes Schwyz», erstmals 1849 für das Amtsjahr 1848/49.

dazu fallen ließ, findet sich in seinen Begleitbriefen zu den ersten drei Berichten keinerlei Hinweis auf eigene redaktionelle Beiträge³⁹².

Aus einem noch vorhandenen Manuskript ergibt sich aber, daß *Kotbing* jedenfalls für das dritte Heft den Bericht des Departementes des Armen- und Vormundschafswesens über das Amtsjahr 1850/51 verfaßt hat³⁹³. Beim vierten Rechenschaftsbericht (1851/52) hingegen bezeichnete er sich als Autor der vier ersten Abteilungen und stellte fest: «Man sieht darin wiederholt, daß ich nicht con amore daran gearbeitet habe.»³⁹⁴.

Bei der Arbeit am fünften Heft (1852/53), für das er drei Departementsberichte abzugeben hatte, wies er mit einigem Sarkasmus auf den Grund seines Unmuts hin: «Wir haben nämlich Regierungsräte, welche regieren können, aber nicht im Stande sind zu berichten, wie und was sie regiert haben.»³⁹⁵.

Über Jahre hinweg fehlt dann wieder jeder Hinweis. Erst 1865 deutete er an, daß er den Rechenschaftsbericht der Seminardirektion abzufassen habe³⁹⁶. Auch für die Berichte über die Jahre 1869 bis 1873, die er als Kanzleidirektor unterzeichnete, und bei denen kaum ein Zweifel bestehen kann, daß er maßgeblich an ihnen mitwirkte, finden sich keine schlüssigen Hinweise auf Art und Umfang seiner Beiträge.

Da der alternde Kantonsschreiber *Franz Reding*, der seit 1814 dieses Amt versah, je länger desto weniger als volle Arbeitskraft gelten konnte, und da *Ambros Eberle* eine eigene Druckerei betrieb³⁹⁷ und zeitweise auch noch die Schwyzer-Zeitung auf der Kanzlei redigierte, hatte *Kotbing* stets ein volles Maß an Routinearbeit zu leisten³⁹⁸. Nach dem Tode von *Franz Reding* am 23. Oktober 1869 und dem Rücktritt von *Ambros Eberle* Ende März 1870 hatte er für rund drei Monate überhaupt jede dringende Arbeit auf der Kanzlei allein zu besorgen³⁹⁹. Erst mit dem Eintritt von zwei neuen Beamten am 20. Juni 1870 konnte die am 29. Dezember 1869 revidierte Kanzleiordnung eingeführt werden. Am 23. Juni 1870 wurde *Kotbing* vom Regierungsrat zum Kanzleidirektor gewählt. Er erhielt damit gemäß der neuen Kanzleiordnung folgende Arbeiten zugewiesen: «die Korrespondenz der Kantonskanzlei, die Protokollführung und Korrespondenz des Regierungsrates und des Erziehungsrates und der Inspektoratskommission»⁴⁰⁰.

Für einige Zeit war er nun erfüllt von seiner neuen Aufgabe im Kanzleidienst und freute sich über den zurückgewonnenen Einfluß auf die Regierung⁴⁰¹. Doch ging es nicht lange, bis er *P. Gall Morel* gestand: «Regierungssachen befriedigen mich weniger als Gerichtssachen.»⁴⁰². Seine Skepsis nahm auch der ihm wohlgesinnten Regierung gegenüber wieder zu. Er bezeichnete sie schlankweg als unfähig⁴⁰³. Die politischen Zustände gingen seiner Meinung nach «riesenhaft über 1848

³⁹² S. *Kotbing* an *Meyer von Knonau*, 4. 4. 1851; *Kotbing* an *Schnell*, 24. 1. 1852; *Kotbing* an *F. v. Wyß*, 14. 8. u. 21. 11. 1852.

³⁹³ Entwurf *Kotbing's* im Nachlaß *Nazar von Redings* mit verschiedenen Korrekturen, vermutlich von *Redings* Hand.

³⁹⁴ *Kotbing* an *F. v. Wyß*, 17. 12. 1853.

³⁹⁵ *Kotbing* an *F. v. Wyß*, 26. 11. 1853.

³⁹⁶ *Kotbing* an *P. Gall Morel*, 9. 6. 1865.

³⁹⁷ Vgl. vorn Anm. 386.

³⁹⁸ *Kotbing* an *Schnell*, 5. 10. 1861.

³⁹⁹ Immerhin war der im Juni 1870 zum Kanzleisekretär gewählte *Wilhelm Weber* seit 1869 bereits Sekretär des Militärdepartements, s. *Der Stand Schwyz, 1848–1948*, S. 122.

⁴⁰⁰ Prot. Reg. r., 1870, 23. 6. 1870, Nr. 411. Rechenschaftsbericht Reg. r. für 1870, S. 7f.

⁴⁰¹ *Kotbing* an *Blumer*, 28. 3. 1871.

⁴⁰² *Kotbing* an *P. Gall Morel*, 18. 4. 1872.

⁴⁰³ *Kotbing* an *F. v. Wyß*, 1. 12. 1872.

zurück»⁴⁰⁴. Bis in seine letzten Tage hinein beklagte er sich über seine unbefriedigende berufliche Stellung und erfüllte doch in musterhafter Weise seine Pflicht⁴⁰⁵.

IV. Gerichtswesen

Mit besonderer Vorliebe arbeitete *Kotbing* stets für die Justiz. Von seiner Wahl zum Kanzleisekretär im Jahre 1848 bis zu seiner Ernennung zum Kanzleidirektor Mitte 1870 stand er mit einer kurzen, kaum halbjährigen Unterbrechung dem Kantonsgericht als Schreiber zur Verfügung⁴⁰⁶. Die 22 ersten jährlichen Rechenschaftsberichte des Kantonsgerichts stammen wohl ausnahmslos aus seiner Feder⁴⁰⁷. Und noch den Bericht für 1871 unterzeichnete er als Aktuar ad interim.

Den wesentlichsten Teil der in den Rechenschaftsberichten verarbeiteten Informationen sammelte er auf der jährlich unternommenen Rundreise zur Inspektion der Bezirksgerichte und Notariate. Nebenbei ermöglichten ihm diese Reisen auch, seine wissenschaftlichen Forschungen in den verschiedensten Archiven innerhalb des Kantons fortzusetzen⁴⁰⁸. Hin und wieder reichte es dabei sogar zu einem Abstecher nach Zürich. Als weniger angenehm empfand er den Umstand, daß er seit der Angleichung des schwyzerischen Amtsjahres an das Kalenderjahr (1861) jene Inspektionen regelmäßig während der kältesten Zeit des Jahres durchführen mußte, in der seine Gesundheit ohnehin selten ganz befriedigend war. Des weitern störte ihn, daß er seine Arbeitszeit jährlich während mehr als einem Monat nur für Rundreise und Rechenschaftsbericht einsetzen mußte⁴⁰⁹. Die einzelnen Rechenschaftsberichte zeigen aber, daß sich der große Arbeitsaufwand lohnte. Mit erstaunlicher Offenheit wiesen sie auf viele Mißstände und Verbesserungsmöglichkeiten hin, ohne dadurch den Charakter von Anklageschriften zu erhalten. Sie waren ein ausgezeichnetes Instrument zur Pflege und Weiterentwicklung der kantonalen Justiz⁴¹⁰.

Als Gerichtsschreiber setzte *Kotbing* in formeller Hinsicht durch, daß der bisher kaum angedeutete Sachverhalt in der schriftlichen Begründung des Urteils als selbständiger Teil desselben aufgezeigt wurde. Er nahm an, sein Beispiel werde auch bei den untern Instanzen Schule machen und damit zur Rechtssicherheit im Kanton beitragen⁴¹¹. Aber nicht nur die Präsentation, sondern auch den Inhalt des richterlichen Entscheides konnte er weitgehend beeinflussen, verfügte er doch neben seinen juristisch-logischen Argumenten über eine umfassende Kenntnis der Schwyzer Rechtsnormen aus alter und neuer Zeit. Durch kurze Abhandlungen über Sinn und Tragweite einzelner Rechtseinrichtungen half er den Laienrichtern oft, ein den Umständen angemessenes Urteil zu fällen⁴¹². Trotzdem kam es vor, daß er sich mit

⁴⁰⁴ *Kotbing* an *F. v. Wyß*, 11. 11. 1873.

⁴⁰⁵ *Kotbing* an *F. v. Wyß*, 12. 3. 1875.

⁴⁰⁶ Auf diese halbjährige Unterbrechung geht bereits die Biographie ein, s. vorn, S. 33f. Hier sei lediglich wiederholt, daß *Kotbing* kurz nach seiner Demission als Kanzleisekretär und damit auch als Gerichtsschreiber zum Kantonsgerichtssubstituten gewählt wurde.

⁴⁰⁷ Jährlicher «Rechenschaftsbericht des Kantonsgerichtes an den h. Kantonsrath»; s. z.B. *Kotbing* an den Reg. r., 23. 9. 1851, SAS, Archivakten 6 (25), u. *Kotbing* an *Reding*, 24.7.1856.

Der Rechenschaftsbericht für 1863 ist zwar unterzeichnet: «Der Aktuar ad interim: *A. Eberle*». Aus einem Brief *Kotbing*s an *Krütli* vom 24. 6. 1864 ergibt sich aber, daß *Kotbing* mit großer Wahrscheinlichkeit die Hauptarbeit auch für diesen Bericht geleistet hat.

⁴⁰⁸ S. vor allem den Briefwechsel mit *F. v. Wyß* in den Fünfziger Jahren.

⁴⁰⁹ *Kotbing* an *Krütli*, 24. 6. 1864.

⁴¹⁰ Eines von vielen guten Beispielen dafür ist der Rechenschaftsbericht für das Amtsjahr 1853/54.

⁴¹¹ *Kotbing* an *Schnell*, 16. 9. 1852.

⁴¹² *Kotbing* an *F. v. Wyß*, 11. 5. 1851.

einem Entscheid des Kantonsgerichts nicht befreunden konnte, ja daß er ihn für «grundfalsch» hielt und ihn trotzdem begründen mußte⁴¹³. Auch solche Meinungsverschiedenheiten brachten ihn indessen nicht dazu, sich abschätzig über die Richter zu äußern, wie er das keineswegs selten über die Mitglieder der Regierung tat.

Der Umstand, das *Schnell* verschiedentlich Schwyzer Urteile in der Zeitschrift für schweizerisches Recht veröffentlichte, zeigt deutlich, daß *Kothings* Motivierung hohen Ansprüchen genügte⁴¹⁴. Für *Kothing* war dies übrigens die einzige Möglichkeit, hin und wieder ein Zivilurteil drucken zu lassen⁴¹⁵. Strafurteile dagegen wurden gelegentlich im Amtsblatt veröffentlicht⁴¹⁶.

Als Kantonsgerichtsschreiber war *Kothing* auch gleichzeitig Sekretär der Justizkommission. Er hatte damit ein wesentliches Wort in der Gerichtsadministration mitzusprechen⁴¹⁷.

Dank seiner umfassenden Kenntnisse wurde er Ende der sechziger Jahre Sekretär einer Spezialkommission zur Reorganisation des Gerichtswesens. Damit erhielt er Gelegenheit, seine immer wieder in den Rechenschaftsberichten des Kantonsgerichts verfochtenen Postulate zusammengefaßt den zuständigen Instanzen zu unterbreiten. Die Autorschaft der am 25. Mai 1870 dem Regierungsrat vorgelegten 15seitigen Broschüre zur Reorganisation des Gerichtswesens, die von *Dominik Gensch* als Präsident und *Kothing* als Sekretär unterzeichnet ist, läßt sich nicht eindeutig feststellen. Sicher ist aber, daß in dieser Schrift weitgehend *Kothings* früher geäußerte Ansichten zum Ausdruck kamen⁴¹⁸.

Über seine Bemühungen, ins Bundesgericht gewählt zu werden, ist im Lebenslauf einiges ausgeführt worden⁴¹⁹.

Es sei hier nur nochmals erwähnt, daß die Wahl zum Suppleanten des Bundesgerichts im Dezember 1866 sein einziger Erfolg in dieser Beziehung blieb. Sein großer Wunsch, neben *J. J. Blumer* als Richter oder Schreiber ans ständige Bundesgericht in Lausanne gewählt zu werden, ging nicht in Erfüllung.

b. Kothing als Rechtshistoriker und Geschichtsforscher

I. Rechtsquelleneditionen

1. Einleitung

Kothings bedeutendste Leistung im Dienste des schwyzerischen Staatswesens und der schweizerischen Rechtswissenschaft dürfte die Sammlung und Herausgabe der

⁴¹³ *Kothing* an *F. v. Wyz*, 28. 8. 1859.

⁴¹⁴ S. hinten S. 91.

⁴¹⁵ Erst 1893 erschien eine kurze und eher populär gehaltene Sammlung zivilrechtlicher Entscheide des Schwyzer Kantonsgerichts von *Martin Ochsner*.

⁴¹⁶ Amtsblatt des Kantons Schwyz, s. z.B. 9.Bd., 1856, in dem sich eine ganze Anzahl solcher Urteile befindet.

⁴¹⁷ Die Justizkommission war ein Ausschuß des Kantonsgerichts. Damit stand fest, daß sie sich nur mit richterlichen und gerichtsorganisatorischen Fragen zu befassen hatte. Innerhalb dieses Rahmens wechselten jedoch Aufträge und Kompetenzen im Lauf der Jahre. Es sei hier nicht weiter darauf eingegangen. S. dazu etwa die Verordnung über Pflichten und Befugnisse der Justizkommission vom 10. 3. 1851 u. das Verfassungsgesetz vom 29. 11. 1854. S.a. vorn Anm. 331 u. 373.

⁴¹⁸ S. die grundsätzlichen Äußerungen in früheren Rechenschaftsberichten des Kantonsgerichts. Bericht der Spezialkommission zur Reorganisation des Gerichtswesens an den Reg.r., 25. 5. 1870, 15 S., gedruckt, SAS, Akten 2, 11, 550.

⁴¹⁹ S. vorn S. 43ff.

Schwyzer Rechtsquellen sein. Er bereitete damit dem in der Mitte des 19. Jahrhunderts unhaltbaren Zustand ein Ende, daß im Kanton Schwyz beinahe die Gesamtheit der geltenden kantonalen Erlasse nur einer sehr kleinen Gruppe von Staatsbürgern und auch dieser nur bruchstückhaft und in mangelhaften Abschriften zugänglich war. Neben den Landleuten erhielten durch *Kothings* Quelleneditionen auch Allgemeinhistoriker, Rechtshistoriker und Philologen Zugang zu bedeutenden Dokumenten, die vorher nur einige wenige Richter und Rechtsanwälte etwas näher gekannt hatten.

Die Idee, die Schwyzer Rechtsquellen zu sammeln und zu drucken, läßt sich mindestens bis ins Jahr 1819 zurückverfolgen. Am 2. Januar 1819, fünf Tage vor der ersten Nummer des Schwyzerischen Wochenblatts, erschien eine Aufforderung zum Abonnement, die ein breit angelegtes und sehr optimistisches Programm dieser Zeitung enthielt⁴²⁰. Als dritter von zwölf Themenkreisen, denen die Redaktion Platz einräumen wollte, nannte dieser Prospekt «Alte Landrechte, deren Kenntniß manchen vor Streit und Rechtshändeln sichern mögen.»⁴²¹.

Einige Jahre später wiederholte und verdeutlichte der junge *Nazar von Reding* den Vorschlag, die Landrechte im Schwyzersischen Wochenblatt zu veröffentlichen⁴²². Zu einem Abdruck von Rechtsquellen ist es dort trotzdem nie gekommen.

⁴²⁰ Schwyzerisches Wochenblatt, 1819–1825; Nachfolgeorgan: Schwyzer Wochenblatt, 1826–1828; s. *Blaser*, S. 1152.

⁴²¹ Der Prospekt ist dem ersten Band des Schwyzerischen Wochenblattes, der sich im SAS befindet, beigeheftet.

⁴²² Die interessanten Äußerungen seien hier im vollen Wortlaut wiedergegeben:

«Es muß jedem wohldenkenden Einwohner unseres Kantons willkommen seyn, wenn das Schwyzerische Wochenblatt, das seit einiger Zeit mit Ausnahme der Bekanntmachung von Geldstrafen, Auffällen, von verlorenen und gefundenen Sachen keineswegs seinem Zweck entspricht, eine in jeder Beziehung bessere und gemeinnützigere Tendenz erhalten wird. Unterzeichneter theilt im Allgemeinen die Ansichten des geehrten Verfassers eines diesfälligen Vorschlages; einzig wünschte er nebst den bezeichneten fünf Gegenständen dem Blatte für gemeinnützige Kenntnisse auch noch einen sechsten anzuweisen. Derselbe wäre eine in chronologischer oder noch besser alphabetischer Ordnung zusammengestellte Bekanntschaft unserer *Landrechte*. Wenn dieselben aus den sämtlichen Landbüchern, Landesgemeind- drey- und zweyfachen Landraths-Erkenntnissen samt deren Erläuterungen, nach den auf unserm Rathaus und im Archiv befindlichen Originalien in diplomatisch genauem Abdrucke ausgegeben würden, so wäre damit zunächst dafür gesorgt, daß die vorhandenen zahlreichen fehlerhaften Abschriften derselben außer Kurs gesetzt, dem ganzen Volke hingegen offizielle Kenntniß seiner Geseze verschafft würde. An die Erreichung dieses nächsten Zweckes knüpft sich die Erwartung, daß die genauere Kenntnis einer in so manchen Dingen veralteten, ja unbrauchbaren Gesetzgebung das beste Mittel seyn dürfte, um das Bedürfniß einer zeitgemäßen Revision allgemein fühlbar zu machen. Bedeutsam an sich und die Fortschritte einer aufgeklärteren öffentlichen Meinung beurkundend wäre aber auch die Erscheinung einer solchen Sammlung von Gesezen an sich selbst schon in einem Lande, wo bis jetzt die Behauptung aufgestellt und geltend gemacht werden will: es sey des *Auslandes wegen*, der Druk des Landbuches *scharf verboten*.

Das Landvolk würde seinerseits gewiß die Ausgabe seines Gesezbuches mit warmem Interesse aufnehmen und das Wochenblatt dadurch bedeutend größern Absatz in und außer dem Land finden.

Schwyz, den 20ten Weinmonat. *N. v. Reding*»

Original im Nachlaß *Nazar von Redings* in der Waldegg in Schwyz.

Der Brief, möglicherweise als Zeitungs-Einsendung gedacht, ist wohl im Herbst 1824 oder 1825 vom damals 18 oder 19jährigen *Nazar von Reding* geschrieben worden. Die jugendlichen Schriftzüge deuten auf ein frühes Datum. Die Titeländerung im Juli 1825 von «Schwyzerisches Wochenblatt» in «Schwyzer Wochenblatt» und die Formatänderung auf den 1. 1. 1826 zeigen, daß damals eine Diskussion über die zukünftige Gestaltung des Blattes geführt worden ist. Man beachte auch, daß *Reding* noch den alten Titel des Wochenblatts benützte.

In den Dreißiger Jahren unterstützte *Reding* tatkräftig *Bluntschli* Bemühungen um Herausgabe einer «Dokumentensammlung alter Stadt- und Landrechte der deutschen Schweiz»⁴²³. Anfangs der vierziger Jahre beschäftigte er sich selbst mit der Abschrift des Landbuches⁴²⁴. Dann aber blieb das Vorhaben offenbar liegen.

2. Das Landbuch von Schwyz

1843 und 1844 war *Kothing* Hauslehrer für *Redings* Söhne⁴²⁵. Spätestens damals lernte er die von der Familie *Reding* aufbewahrte Landrechtssammlung kennen. Als junger Anwalt benötigte er dann die Gesetzestexte selbst. Da ihm kein befriedigendes Exemplar zur Verfügung stand, erstellte er in den Jahren 1846 und 1847 ein eigenes Manuskript⁴²⁶. Er verglich vorerst das damals offizielle Landbuch, welches im Rathaus aufbewahrt wurde, mit der Landrechtssammlung *Nazar von Redings*⁴²⁷. Dabei stellte er fest, daß das Exemplar *Redings* um rund hundert Jahre älter sein mußte, und daß es sich beim offiziellen Landbuch um eine Kopie der ältern Sammlung handelte⁴²⁸. Deshalb benützte er für die Satzungen bis zum Jahr 1544, in dem das ältere Manuskript unzuverlässig wird, die Sammlung der Familie *Reding* als Vorlage. Nur für die spätere Zeit hielt er sich an den Text des offiziellen Landbuchs. Auf diese Weise erhielt er eine Abschrift, die beide Quellen für je einen Zeitabschnitt an Genauigkeit übertrifft. Wahrscheinlich dachte er schon damals an eine spätere Veröffentlichung und kopierte deshalb mit besonderer Sorgfalt⁴²⁹.

Den ersten Nutzen aus diesem Manuskript zog *J. J. Blumer*, der zu jener Zeit verschiedentlich in die Innerschweiz reiste, um dort liegende Quellen für seine Staats-

⁴²³ *Reding* an *Bluntschli*, 26. 11. 1834: «Die Ankündigung der 'Dokumenten-Sammlung alter Stadt- und Landrechte der deutschen Schweiz' hat mich an ein Versprechen erinnert, das ich Ihnen vor einigen Monaten gemacht habe und welches bis anhin unerfüllt geblieben ist. Ich benutze nun die Anwesenheit des Hrn. Direktors *Pestalutz-Hirzel* in hier, um Ihnen unsere ältern Landrechte in diplomatisch genauer Abschrift zur Einsicht mitzuthemen. Recht soll es mich freuen, wenn Sie darin eine reiche Ausbeute finden und dieselben für die Wissenschaft, zumal für das deutsche Privatrecht von Interesse sind.» S. a. *Largiadèr*, Die Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, S. 252, wo darauf hingewiesen wird, daß *Bluntschli* in der Mitte der 1830er Jahre zusammen mit *Karl Ludwig von Löw* eine Sammlung von Schweizer Offnungen herausgeben wollte.

Dr. Hans Jakob Pestalutz-Hirzel (1801–1874), Zürcher Kantonsfürsprecher, Ständerat. HBL S. V, 405, Nr. 16. *Gruner* I, S. 93, ZH 77.

⁴²⁴ *Reding* an *Bluntschli*, 4. 2. 1840: «Mit meiner Arbeit, einen vollständigen und diplomatisch genauen Text unseres Landbuchs zu liefern, hoffe ich bis in einigen Monaten fertig zu werden. Jedenfalls werde ich Ihnen das Ganze im Laufe dieses Jahres selbst überbringen.»

⁴²⁵ S. vorn S. 23.

⁴²⁶ *Kothing*, Landbuch, S. XIII. Nach *Kothing* an *F. v. Wyß*, 13. 1. 1867, wären es die Jahre 1845 und 1846, in denen er seine Abschrift angefertigt hätte. Doch wirkt die Datierung im Vorwort zum Landbuch vor allem deshalb glaubhafter, weil sie bereits 1850 erfolgt ist.

⁴²⁷ Heute liegt das sogenannte offizielle Manuskript von 1622 zusammen mit dem sogenannten *Redingschen* Manuskript im SAS. Beim «*Redingschen* Manuskript», das vom Landschreiber *Balthasar Stapfer* in den Jahren um 1530–1540 erstellt wurde, handelt es sich wohl um die erste Sammlung des Schwyzer Rechts überhaupt, um das durch die Obrigkeit veranlaßt und für diese bestimmte erste Landbuch. Nähere Ausführungen zum «*Redingschen* Manuskript» finden sich bei *Ochsner*, Landschreiber *Balthasar Stapfer*, S. 52ff.

Balthasar Stapfer (nachweisbar als Schreiber von 1490–1546), HBL S. Bd. VI, S. 504, Sz Nr. 3, s. neben *M. Ochsner*, a. *J.B. Kälin*, Die schwyzerischen Landschreiber, u. *J.B. Kälin*, *Balthasar Stapfer*, Landschreiber von Schwyz.

⁴²⁸ Den Beweis dafür lieferte *Kothing* im Vorwort zum Landbuch.

⁴²⁹ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 13. 1. 1867.

und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien zu sammeln⁴³⁰. Doch ist anzunehmen, daß *Kotbing* von seinem Studienfreund manchen nützlichen Rat als Gegenleistung erhielt.

Die politischen Erschütterungen in der Folge des Sonderbundkrieges und die damit zusammenhängende Reorganisation des gesamten Schwyzer Staatswesens brachten auch *Kotbing* viel Arbeit. Obwohl das neue Regime unter *Nazar von Reding* zweifellos den Druck des Landbuches wünschte, mußte *Kotbing* sich fragen, ob seine Kräfte für diese zusätzliche Aufgabe ausreichten. Hemmend wirkte auch der grenzenlose Optimismus jener Zeit, in der man eine fast vollständige Erneuerung der gesamten Gesetzgebung und Staatsorganisation innert weniger Jahre für möglich hielt, was die Aufhebung des Landbuches und damit dessen praktische Bedeutungslosigkeit zur Folge gehabt hätte. Es brauchte deshalb die kräftige Ermunterung *Blumers*, bis sich *Kotbing* zur Herausgabe entschließen konnte⁴³¹.

Kotbing hatte sich vorgenommen, seine Arbeit solle zugleich wissenschaftlichen und praktischen Bedürfnissen genügen. Er erreichte dieses doppelte Ziel.

Dem «wißbegierigen Landmann», wie er den interessierten Schwyzer Laien bezeichnete, schenkte er einen lesbaren und erschwinglichen Text der wichtigsten von den Vorfahren stammenden Erlasse, die zugleich zum großen Teil noch geltendes Recht waren. Dem praktizierenden Juristen gab er eine durch das Kantonsgericht als verbindlich erklärte Ausgabe des Schwyzer Landbuches. Dem Rechtshistoriker wurde damit eine wichtige schweizerische Rechtsquelle leicht zugänglich gemacht. Der Historiker fand viele für die ältere Schweizergeschichte bedeutende Urkunden erstmals gedruckt vor. Und der Philologe erhielt eine Fülle von Sprachmaterial aus einer Zeitspanne von beinahe fünfhundert Jahren⁴³².

Bluntschli verfaßte «gemäß einem jahrealten Versprechen», das er *Reding* abgeben hatte, ein gut sechsseitiges Vorwort⁴³³. Er hob in diesem die Bedeutung der schweizerischen Rechte und im besondern des Schwyzer Landbuches für die Rechtswissenschaft hervor. Auch betonte er, daß es sich hier um ein unverfälschtes rein deutsch-rechtliches Rechtssystem handle, und wies auf Rechtsschöpfungen der Schwyzer hin, die als Pioniertaten zu gelten hätten⁴³⁴. Der beigegebene wissenschaftliche Apparat war für jene Zeit vorbildlich. Zusammen mit Stadtarchivar

⁴³⁰ *Blumer*, Staats- und Rechtsgeschichte, S. 394, Anm. 4: «Dankbar hat der Verfasser hier noch ein für den Druck bestimmtes, aus den genannten beiden Handschriften (Redingsches und offizielles Manuskript, Anm. d. Verf.) mit großem Fleiß und mit gründlicher Kritik zusammengetragenes, treffliches Manuskript des Herrn *M. Kotbing* zu erwähnen, welches er für das zweite Buch dieses Werkes benutzt hat. Möge dasselbe bald seinem ganzen Umfange nach der Öffentlichkeit übergeben werden!». *Fritzsche*, J.J. *Blumer*, S. 243. Briefe *Blumers* an *Escher*, besonders jene vom 3./4. 11. 1845 und 23. 8. 1846, im Haus Wiese von Fr. *Eva Tschudi* in Glarus.

⁴³¹ *S. Kotbing*, Landbuch, Vorwort, S. XV.

⁴³² Die ältesten beiden in Schwyz noch erhaltenen Fassungen des Landbuches sind zwar erst in der ersten Hälfte des 16. und 17. Jahrhunderts entstanden. Sie enthalten aber Abschriften von Texten aus dem 13. Jahrhundert. *Kotbing* hielt sich dann an den authentischen Text der im Kantonsarchiv oft noch vorhandenen Originalurkunden. Eine *Kotbing* nicht bekannte Abschrift, wahrscheinlich vom Ende des 16. Jh., befindet sich in der ZBZ (MS.P 6140, s. *Gagliardi Ernst/Forrer Ludwig*, Katalog der Handschriften der ZBZ, II. Neuere Handschriften, 3. Lieferung, Zürich 1949).

⁴³³ *Kotbing*, Landbuch, S. III–IX. *Reding* an *Bluntschli*, 2. 11. 1849.

Das Manuskript *Bluntschlis* befindet sich im Nachlaß von *Nazar von Reding*, in der Waldegg in Schwyz.

⁴³⁴ Z.B. Verbot des Verkaufs von Grundeigentum an Fremde, Besteuerung der Klöster, Ablösbarkeit jedes Bodenkredits etc.

Jos. Schneller von Luzern erklärte *Kothing* in einem Glossar sowohl dem Laien die Fachausdrücke als auch dem ortsfremden Wissenschaftler die Provinzialismen⁴³⁵. In einem chronologischen Register aller abgedruckten Urkunden gab *Schneller* auch deren Daten in der geläufigen Schreibweise wieder. Ein ausführliches Sach-, Orts- und Personenregister beschloß das stattliche Werk von mehr als 300 Seiten.

Die persönliche Leistung *Kothings* läßt sich daran ermessen, daß *Nazar von Reding* sich trotz seiner Tatkraft ein Vierteljahrhundert lang vergeblich bemüht hatte, diese Arbeit selbst oder durch einen andern zum Druck zu bringen⁴³⁶. Es sei auch darauf hingewiesen, daß es sich nicht etwa um das Werk eines finanziell unabhängigen Privatgelehrten handelte, sondern um die Frucht von Bemühungen, die weitgehend neben einer anspruchsvollen Berufstätigkeit als Regierungssekretär und Archivar erbracht worden sind. Unter diesen Umständen verdient die große Sorgfalt besonders hervorgehoben zu werden, mit der *Kothing* seine erste größere Publikation betreute⁴³⁷.

Bluntschli sah die Bedeutung dieser Veröffentlichung vor allem darin, daß sie für die deutsche Privatrechtswissenschaft ein Beispiel «von den noch lebensfrischen und noch keineswegs romanisierten schweizerischen Rechten» sei. Er erhoffte sich davon auch einen Ansporn für ähnliche Unternehmungen in Uri und Unterwalden⁴³⁸. *Kothing* selbst ging es wohl doch in erster Linie um juristisch-praktische Ziele. Er wollte vor allem eine der Voraussetzungen für eine neuzeitliche Kodifikation des Schwyzer Privatrechts schaffen. Auch erleichterte er einer breiten Schicht der Bevölkerung die Einsichtnahme in eine wichtige Rechtsquelle, die bis zur Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches teilweise in Kraft geblieben ist.

Trotz der lobenden Einführung des Werkes durch *Bluntschli* blieb ein Verkaufserfolg vorerst beinahe ganz aus. Man nahm kaum Notiz von der Arbeit. Es läßt sich

⁴³⁵ *Josef Schneller* (1801–1879) Stadtarchivar, Historiker in Luzern, Präsident des HVVO 1844–1864 und 1867–1876. HBLs VI, 220, LU Nr. 2, u. spez. *Anton Müller*, Kritische Geschichtsforschung im Luzern des 19. Jahrhunderts. Die Persönlichkeit des Stadtarchivars Josef Schneller, in: Gfd., Bd. 120/1967. *Reichlin*, Oberallmende, S. 111, Anm. 355 und S. 162, bringt einleuchtende Präzisierungen zu den Ausführungen in *Kothings* Glossar über die beiden Ausdrücke Landwery und Wunn. Heute wären verschiedene weitere Ergänzungen wünschbar und möglich. Trotz dieser Feststellung bleibt es verdienstlich, daß *Kothing* und *Schneller* durch eine knappe Interpretation von rund 300 Ausdrücken dem Laien die Texte oft überhaupt erst verständlich machten.

⁴³⁶ S. vorn S. 63f.

⁴³⁷ Zwei Beispiele dafür: Am 13. 9. 1848 ersuchte *Kothing* die Justizkommission, sie möge eines ihrer Mitglieder mit der Prüfung seiner Arbeit betrauen und auf dessen Bericht hin erklären, sein Text stimme mit dem offiziellen Landbuch überein. Die Justizkommission übertrug diese Aufgabe ihrem Vizepräsidenten *Plazid Martin Wyß* (Prot. der Justizkommission, Sitzung vom 14. 9. 1849, Nr. 131). Am 14. 12. 1849 berichtete *Wyß*, er habe die beiden Texte verglichen. «Einzig fehle auf Seite 206 bei dem Artikel: 'Damit künftig' etc. das Datum: 'Actum den 16. July 1693' – was sich der Herausgeber verpflichte am Ende des Werkes zu berichtigen.» Die Justizkommission veranlaßte daraufhin, daß das Kantonsgericht das gedruckte Landbuch als amtlichen Text erklärte (Prot. der Justizkommission, Sitzung vom 14. 12. 1849, Nr. 160); s. *Kothing*, Landbuch, S. XVI. Die Berichtigung findet sich auf S. 308 der Ausgabe *Kothings*.

In einer Gratulationsschrift der Zürcher staatswissenschaftlichen Fakultät an Professor *Mittermaier* in Heidelberg bemerkte Professor *Osenbrüggen*, der Verfasser, 1859 (S. 8): «*Kothing's* Sorgfalt verdanken wir das wunderbar interessante Landbuch von Schwyz (1850) und die Rechtsquellen der Bezirke des Cantons Schwyz, als Folge zum Landbuch (1853).»

⁴³⁸ *Kothing*, Landbuch, Vorwort, S. IX.

kaum eine Rezension nachweisen⁴³⁹. Vom März 1850 bis zum August 1852 konnten nur 85 Exemplare (34 davon in Deutschland) abgesetzt werden. Einerseits führte *Kothing* diesen Mißerfolg auf das ungünstige Erscheinungsdatum zurück. Andererseits warf er dem Verleger vor, er habe sich nicht um die Verbreitung des Werkes gekümmert und es bei einer einmaligen Anzeige in den öffentlichen Blättern bewenden lassen⁴⁴⁰.

Nach langen unerquicklichen Auseinandersetzungen mußte er sogar einen Zürcher Anwalt zur Beilegung der Differenzen mit dem Verleger beiziehen⁴⁴¹.

Von besonderer Bedeutung für *Kothings* spätere berufliche und wissenschaftliche Tätigkeit war der Umstand, daß einige Bekannte und Freunde aus der Studienzeit durch das Landbuch wieder auf ihn aufmerksam wurden.

3. Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz

Mit dem Landbuch war zwar die wichtigste Rechtsquelle, aber bei weitem noch nicht das gesamte alte Recht des schwyzerischen Staatsgebietes publiziert. Das Landbuch war das Rechtsbuch des alten Landes Schwyz, im wesentlichen also des Bezirkes Schwyz. Aber auch die andern Bezirke wiesen eine eigene Rechtskultur auf. Sie war vor allem in Hofrechten gefaßt und keineswegs nur vom alten Land Schwyz her beeinflußt⁴⁴².

Bereits im Mai 1850 konnte *Reding* in einem Begleitbrief zu dem nun gedruckt vorliegenden Landbuch darauf hinweisen daß *Kothing* Anstrengungen zur Veröffentlichung dieser weitem Quellen unternahm⁴⁴³. *Kothing* war der Ansicht, er habe sich «durch Herausgabe des Landbuches von Schwyz. . . die moralische Verpflichtung überbunden, auch den übrigen Bezirken ihre Rechtsquellen allgemein zugänglich zu machen.»⁴⁴⁴.

Am 2. Mai 1851 erhielt er von *Friedrich von Wyß* die Einladung, an der Zeitschrift für schweizerisches Recht mitzuarbeiten. Er bot ihm daraufhin die noch nicht

⁴³⁹ Die beiden in Tageszeitungen erschienenen Rezensionen beschränkten sich auf eine stark verkürzte Wiedergabe von *Kothings* Vorwort (NZZ, 30. Jg., Nr. 82, S. 356, 23. 3. 1850 u. Basler Zeitung, 20. Jg., Nr. 81, S. 333, 6. 4. 1850). Zu den Ausführungen *Kopps* in den Geschichtsblättern aus der Schweiz, 2. Bd., 2. Heft, S. 131, s. hinten S. 70.

Nur *Blumer* setzte sich in seiner Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, deren erster Teil ungefähr gleichzeitig erschien, mit Nachdruck dafür ein (1. Teil, S. XIV, 394, 558f, 591; 2. Teil, 1. Bd., S. IX, XV, 376f.).

⁴⁴⁰ *Kothing* an *Schnell*, 30. 11. 1852, 2. Brief.

Im Herbst 1853 verkaufte *Kothing* die Restauflage von 250 Exemplaren für Fr. 100.– an den Zürcher Antiquar *Siegfried*, s. *Kothing* an *Fr. von Wyß*, 6. 9. 1853.

Johann Jakob Siegfried (18. 11. 1806 – Zürich – 5. 11. 1878), von Wipkingen, Bürger von Zürich 1857, Buchbinder, seit ca. 1830 Buch-Antiquar. Die vorstehenden Hinweise auf *Siegfried* verdanke ich dem Zürcher Stadtarchivar Dr. *Hugo Hungerbühler*. *Siegfried* war 1853 bei der ersten vollständigen Besteigung des Tödi dabei. S. *Ulrich*, Die Ersteigung des Tödi, S. 9.

⁴⁴¹ *Kothing* an *G. Meyer von Knonan*, 19. 7. 1856. Beim Verleger handelt es sich um *Christian Beyel* (1807 – 1885), Buchdrucker und Buchhändler in Frauenfeld und Zürich, s. HBLs II, S. 220, Nr. 4.

⁴⁴² Man denke zum Beispiel an die ganz andere Verkehrslage der March oder die kirchenrechtlichen Einflüsse durch das Kloster beim Bezirk Einsiedeln. S. dazu den Hinweis bei *Huber*, Die Schweizerischen Erbrechte, S. 86.

⁴⁴³ «Dieser thätige und intelligente junge Mann beschäftigt sich dermalen mit der Sammlung der Rechtsquellen in den übrigen Bezirken des Kantons . . .» *Reding* an *Bluntschli*, 17. 5. 1850.

⁴⁴⁴ *Kothing* an *Bluntschli*, 21. 7. 1853.

gedruckten Landrechte des Kantons Schwyz zur Veröffentlichung an⁴⁴⁵. Davon zeigte sich *von Wyz* vorerst nicht sehr begeistert. Immerhin ging er auf *Kothings* Vorschlag ein⁴⁴⁶. Jedenfalls berichtete dieser am 21. Oktober, daß die Landbücher von Gersau und der March abgeschrieben seien, und sich die weitere Arbeit in vollem Gang befinde⁴⁴⁷.

Für ein halbes Jahr wurde er dann durch andere Aufgaben so beansprucht, daß er sich kaum mehr um die Landbücher kümmern konnte⁴⁴⁸. Mitte 1852 schrieb er an *Friedrich von Wyz*, daß er sich wieder mit ihnen beschäftige⁴⁴⁹. Im Oktober desselben Jahres wurde ihre Publikation in der Zeitschrift für schweizerisches Recht näher erwogen⁴⁵⁰. Es kam in der Folge zu einem intensiven brieflichen Ideenaustausch zwischen *Schnell*, *Friedrich von Wyz* und *Kothing*. Man einigte sich vorerst darauf, daß *Friedrich von Wyz* die Quellen in der Zeitschrift veröffentlichen solle. *Kothing* glaubte, die Manuskripte auf den ersten Januar 1853 zum Druck vorlegen zu können. Es zeigte sich aber, daß das zu bearbeitende Material umfangreicher war, als er angenommen hatte. Die Publikation in der Zeitschrift für schweizerisches Recht wurde dadurch wieder in Frage gestellt. Nach einigem Hinundher und auf ein günstiges Angebot des Druckers hin ergab sich doch noch eine Veröffentlichungsmöglichkeit⁴⁵¹.

Die Quellensammlung wurde nun in zwei Teile gegliedert. Der erste enthielt die ältern und rechtshistorisch bedeutsameren Stücke. Er wurde von *Friedrich von Wyz* und *Kothing* gemeinsam in der Zeitschrift veröffentlicht⁴⁵². Der zweite, wesentlich umfangreichere Teil war von *Kothing* allein zu bearbeiten und konnte, zusammengeheftet mit dem ersten Teil, in Buchform herausgegeben werden⁴⁵³. Der Kanton trug das Risiko eines finanziellen Mißerfolgs⁴⁵⁴.

⁴⁴⁵ «Im dermaligen Kanton Schwyz gelten zur Zeit acht verschiedene Landrechte. Dasjenige von Schwyz ist nun bekannt; unbekannt sind diejenigen von Gersau, March, Einsiedeln, Küßnacht, Pfäffikon, Wollerau und Reichenburg. Diese wünschte ich nun zu veröffentlichen, soweit sie das Privatrecht beschlagen. Auf meinen Risiko, wie beim Landbuch von Schwyz, dürfte ich es nicht unternehmen; allein in einer Zeitschrift ließe sich dieses thun. Ich würde zu diesem Ende ein Rechtssystem entwerfen, die verschiedenen Rechtsquellen der Bezirke darin textuell und urkundlich aufnehmen und auf das Landrecht von Schwyz verweisen, so daß man über jede Rechtsmaterie alle besondern Bestimmungen überschauen könnte. Auf diese Weise würde das Ganze genießbar und es fiel viel unnötiger Ballast daraus. Die Urrechtsquellen könnte ich schon zur Hand erhalten und sie durch einen zuverlässigen Mann abschreiben lassen, da mir hiefür keine Zeit bleibt. Dann müßte ich mir aber vorbehalten, daß dieses Werk in fortlaufender Folge gedruckt und mir ein Quantum Einzelabdrücke für den Kanton Schwyz gestattet würde, wie es *Blumer* mit seiner Geschichte des Thales Glarus machte.»

Kothing an *Fr. v. Wyz*, 11. 5. 1851.

⁴⁴⁶ *F. v. Wyz* an *Schnell*, 1. 6. 1851.

⁴⁴⁷ *Kothing* an *F. v. Wyz*, 21. 10. 1851.

⁴⁴⁸ *Kothing* an *Schnell*, 24. 1. 1852.

⁴⁴⁹ *Kothing* an *F. v. Wyz*, 1. 6. 1852.

⁴⁵⁰ S. dazu u. zum folgenden die Briefe *Kothings* aus jener Zeit an *Ferdinand Keller*, *Schnell* und *F. v. Wyz*. Des weitern *Müller-Büchi*, Johannes Schnell, S. 101.

⁴⁵¹ Interessante Aufschlüsse über die Probleme bei der Drucklegung und über *Kothings* Vorstellungen vom künftigen Gang der Gesetzgebungsarbeiten im Kanton Schwyz vermittelt *Kothings* zehneitiges Gesuch um Defizitgarantie vom 15. 12. 1852 an den Reg. r.

⁴⁵² ZSR, Bd. II/1853, Abt. Rechtsquellen, S. 1–72, Ältere Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz von *F. von Wyz* und *M. Kothing*.

⁴⁵³ Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz als Folge zum Landbuch von Schwyz herausgegeben von *M. Kothing*, Regierungssekretär und Archivar. Selbstverlag des Herausgebers. In Kommission von *Bahnmaier's* Buchhandlung (C. Detloff) in Basel. 1853. Das von einem Kopisten geschriebene Manuskript liegt beim Nachlaß *Kothing* im SAS.

⁴⁵⁴ Prot. Reg. r. 1852, Nr. 1024, Sitzung vom 20. 12. 1852, nachm., als Reaktion auf das ausführliche u. aufschlußreiche Schreiben *Kothings* an den Reg. r. v. 15.12.1852 (im SAS, Nachlaß *Kothing*).

Da die Amtsgeschäfte vorgingen, blieb *Kothing* für die Sichtung, Wertung und Auswahl der Quellen kaum mehr als die Freizeit. Für das Abschreiben der Originale beschäftigte er einen Kopisten. Obwohl ihn die lange Krankheit seiner Frau zusätzlich belastete, trieb er die Arbeit zum Schaden seiner eigenen angegriffenen Gesundheit voran.

Zwei längere Auszüge aus Briefen an *Friedrich von Wyß* mögen zeigen, mit wie viel Gründlichkeit, Fleiß und Begeisterung *Kothing* am Werk war:

«Unter Verdankung Ihres verehrten Schreibens vom 26. Dezember abhin benachrichtige ich Sie, daß ich am 23. und 24. v.M. die Archive von Pfäffikon, der March und von Einsiedeln behufs Vervollständigung des Verzeichnisses der schwyz. Rechtsquellen durchsucht und wirklich noch manches aufgefunden habe. Ich sehe mich aber genöthigt, künftigen Montag noch einmal nach Einsiedeln zu gehen und dort wegen der Reichenburger Rechtsquellen das Stiftsarchiv zu benützen. Mein Verzeichnis kann also erst auf den 6. d. abgeschlossen werden, wenn mir soviel Zeit gegeben wird. Ich hoffe, Sie werden mit meiner Arbeit ziemlich zufrieden sein. Von Küßnacht habe ich noch interessantes aufgefunden, namentlich die (nur bruchstückweise vorhandenen) Rechte des Gotteshauses Luzern, welche im Geschichtsfreund angeführt sind. Ich arbeite Tag und Nacht, wo ich neben meinen amtlichen Geschäften Zeit finde, daher für diesmal der kurze Bericht»⁴⁵⁵.

Der folgende Auszug ist besonders aufschlußreich für die Art der Zusammenarbeit zwischen den beiden Freunden:

«Ich bin jetzt alle Morgen damit beschäftigt, aus dem neuen Hofrodel von Einsiedeln denjenigen Stoff herauszuheben, welcher dem Drucke übergeben werden soll. Das genannte Rechtsbuch ist eine unendlich reiche Fundgrube rechtlicher Bestimmungen mit steter Hinweisung auf die Quellen, namentlich auch auf die Urkunden des Stiftsarchivs. Um mit diesem Material so ökonomisch als möglich umzugehen, lasse ich die Regesten der aus dem alten Hofrodel und dem Waldstattbuch gezogenen Bestimmungen nicht abschreiben, sondern begnüge mich mit der blossen Hinweisung auf die betreffenden Artikel. Deswegen sollte ich unumgänglich nothwendig wissen, welche Artikel des Waldstattbuches von Ihnen aufgenommen werden. Wo letzteres nicht der Fall ist, muß ich die Regesten geben. Auch wäre mir sehr lieb, das gedruckte Waldstattbüchlein mit dem angehängten Hofrodel wieder zu Händen zu erhalten, um den Text materiell mit den Regesten des neuen Hofrodels vergleichen zu können. Die Sache hat wirklich Eile, weswegen ich Ihnen schreibe, bevor ich Ihr Urteil über die Anlage und Ausführung des Quellenverzeichnisses erhalte.»⁴⁵⁶.

Friedrich von Wyß, der sich alles Quellenmaterial durch *Kothing* beschaffen ließ, bestimmte, was davon in der Zeitschrift erscheinen sollte. Daneben stand er dem publizistisch weniger erfahrenen Freund verschiedentlich mit seinem Rat bei. Die Gestaltung des zweiten Teils überließ er *Kothing* vollständig, da dieser über die kantonal schwyzerischen praktischen Bedürfnisse wesentlich besser als er Bescheid wußte⁴⁵⁷.

Er setzte in seiner Vorbemerkung zur Ausgabe in der Zeitschrift die Akzente wohl richtig, wenn er bemerkte:

«Herr *Kothing*, Kantonsarchivar und Regierungssekretär in Schwyz, durch Herausgabe des Landbuches von Schwyz bereits rühmlichst bekannt, hat in sehr verdankenswerter Weise die Sammlung und Bearbeitung des Stoffes beinahe ausschließlich übernommen; ihm gehört in allem Wesentlichen die Arbeit an.»⁴⁵⁸.

⁴⁵⁵ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 1. 1. 1853.

⁴⁵⁶ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 12. 1. 1853.

Zu den Bemerkungen über Hofrodel und Waldstattbuch s. *Kothing*, Rechtsquellen, Übersicht, S. 11f.

⁴⁵⁷ *F. v. Wyß* an *Schnell*, 31. 10. 1852.

⁴⁵⁸ ZSR, Bd. II/1853, Rechtsquellen, S. 3.

Anfangs 1853 konnte die Sammlung dem Drucker übergeben werden. Verschiedenes hatte sich gegenüber dem ursprünglichen Plan geändert. Eine Aussonderung des öffentlichen Rechts und die Beschränkung auf das Privatrecht unterblieb. Zu einer Einordnung des Stoffes in ein von *Kothing* entworfenes Rechtssystem und zu durchgehenden Verweisen auf das Landbuch kam es ebenfalls nicht. Eine Quelle, die er erst während des Druckes aufgefunden hatte, nötigte ihn zu einem Nachtrag⁴⁵⁹.

Trotzdem konnte er am 1. Juli 1853 das Vorwort zu einem gelungenen Unternehmen schreiben. Mit berechtigter Freude führte er aus:

«Ich hoffe nun, dieses Werk werde weder die Forderungen der Wissenschaft, noch diejenigen des praktischen Bedürfnisses unbefriedigt lassen. Von den mitgetheilten dreiundzwanzig Rechtsquellen waren bisher nur drei Stücke (No 18, 24 u. 25), und ersteres nur auszüglih, im Drucke erschienen. Das Waldstattbuch von Einsiedeln hatte zudem so wenig Verbreitung gefunden, daß es ebenfalls als fast ganz unbekannt betrachtet werden kann. Daß dem praktischen Bedürfniß hiemit ein Dienst geleistet werde, beweist die anerkennenswerthe Theilnahme, welche sich bei der Subscriptionseröffnung in den verschiedenen Bezirken, namentlich in der March und den Höfen, gezeigt hat. Hoffen wir, daß diese Sammlung dazu dienen werde, die nur unvollständige Kenntniß des einheimischen Rechtes aufzufrischen und zum Bewußtsein des Volkes zu bringen. Nur dann läßt sich erwarten, daß der Kanton in einer nicht ganz ferneren Zukunft zu einer einheitlichen, dem frühern Rechtsboden organisch entsprossenden Gesetzgebung gelangen werde.»⁴⁶⁰.

Treffend schilderte *Friedrich von Wyz* Stolz und Verdienst *Kothings*:

«Vorige Woche war *Kothing* hier und wie es scheint mit seinen Rechtsquellen sehr vernügt. Es hat mich gefreut, ihn zu sehen. Es will etwas sagen, in der Abgeschlossenheit, in der er lebt, wie es scheint leben muß, ohne anregenden Umgang und im öffentlichen Dienst mit unzähligen Verdruß, diese Regsamkeit und unermüdliche Tätigkeit zu bewahren. Dabei ist er sehr anspruchslos. Er hat mich recht beschämt.»⁴⁶¹.

Das literarische Echo auf die Veröffentlichung dieser Rechtsquellen war vorerst noch geringer als das auf die Herausgabe des Landbuches. So ist es zu erklären, daß sogar *Joseph Eutyeb Kopp* im Sommer 1855 noch nichts von der Publikation wußte⁴⁶². Nachdem ihn *Kothing* selbst auf sie aufmerksam gemacht hatte, ließ es sich der vielbeschäftigte Mann aber nicht nehmen, die beiden ersten Quellenwerke seines ehemaligen Schülers in den Geschichtsblättern aus der Schweiz eingehend anzuzeigen⁴⁶³. Er hob vor allem ihre Vollständigkeit und ihre Bedeutung für kommende gesetzgeberische Arbeiten hervor.

Blumer bezeichnete die Sammlung in seinem 1858/59 erschienenen zweiten Teil der Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien als «trefflich und höchst interessant» und verwies noch besonders auf Vorrede und Übersicht des Herausgebers⁴⁶⁴.

⁴⁵⁹ Hofrecht von Wangen, *Kothing*, Rechtsquellen, S. IV u. 360–366. Das andere auf S. IV erwähnte Stück, die Rectung der Milchgenossen von Wangen, veröffentlichte *Kothing* zusammen mit dem Arter-Wegweisbrief und der Offnung der Thalleute von Wäggitäl über ihr Genossenrecht als Nr. 24, S. 211–213, Nr. 16, S. 176–181 u. Nr. 26, S. 215f. der Sammlung alter Rechte, Offnungen und Verkommnisse in Gfd. Bd. II/1855.

⁴⁶⁰ *Kothing*, Rechtsquellen, Vorwort, S. IVf.

⁴⁶¹ *F. v. Wyz* an *Schnell*, 17. 7. 1853.

⁴⁶² *Kothing* an *Kopp*, 10. Juli 1855: «So eben vernehme ich, daß Sie meine 'Rechtsquellen' nicht besitzen. . .»

⁴⁶³ Geschichtsblätter aus der Schweiz, Bd. 2, Heft 2, S. 131, 1856.

⁴⁶⁴ *Blumer*, Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 2, 2. Teil, S. 379.

Eine Anerkennung, die ihm sicher viel Freude bereitete, war die Gratifikation von 4 Napoléon d'or, welche ihm die Schwyzer Regierung zum Dank für die Quellenedition überreichen ließ⁴⁶⁵.

Sechzig Jahre nach dem Erscheinen der Rechtsquellen würdigte ein Amtsnachfolger *Kotbing*, Kantonsarchivar Dr. C. Benziger, die Verdienste *Kotbing*s um Landbuch und Rechtsquellen mit folgenden Worten:

«Als in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, 1850 und 1853, Regierungssekretär und Archivar *Martin Kotbing* das Landbuch von Schwyz und die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz im Drucke veröffentlichte, hatte er vorerst einen praktischen Zweck im Auge. Er wollte jenes viel gebrauchte heimische Recht, welches bis anhin meist nur wenigen Auserlesenen auf den obrigkeitlichen Kanzleien zur Einsicht vorlag, allen denen, die irgend ein Interesse an dessen Kenntniss haben mochten, leicht zugänglich machen. Heute, nach mehr als 50 Jahren, hat sich die Rechtsanschauung wesentlich geändert und nur noch eine kurze Zeit wird es dauern, bis auch die letzten Spuren dieses bereits zum größten Teile historischen Rechts in unserer Gesetzgebung verwischt sein werden. Der positive praktische Charakter einer derartigen Sammlung verliert sich immer mehr, an seine Stelle tritt das rechtshistorische Interesse; es gilt jetzt in erster Linie die wichtigen Urkunden einer früheren Rechtsanschauung vor dem Untergange und der Vergessenheit zu retten. Der Verdienst, den *Kotbing* sich um die Herausgabe dieser Gesetzessammlungen erworben hat, wird damit also nicht geschmälert, vielmehr haben sich mit den Jahren noch weitere Kreise dafür interessiert, denen diese Aufgabe stets eine reiche Fundgrube historischen Materials bieten wird.»⁴⁶⁶.

4. Die Sammlung der Gesetze von 1803 bis 1832

Während *Kotbing* die Herausgabe des Landbuches vorbereitete, machte er sich bereits auch an die Sammlung aller neueren Rechtsquellen des Kantons.

«Aus der Periode von 1803 bis 1833 kenne ich viele Gesetze und einige davon sind noch von bedeutendem Interesse. Da ich gegenwärtig mit Bereinigung des Archivs von 1798 an bis zu unserer Zeit beschäftigt bin, so habe ich Gelegenheit, diese Sammlung vollständig zu machen und wenn die Regierung will, dann zu veröffentlichen. Es wäre dieses wirklich sehr wünschbar, indem die Gesetzgebung dieser Zeit noch oft für *facta praeterita* Anwendung findet»,

berichtete er *Schnell* auf dessen Frage nach der schwyzerischen Gesetzgebung vor und nach 1849⁴⁶⁷.

Mitte Oktober 1860 konnte er seinen Freunden die Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz von 1803 bis 1832 überreichen⁴⁶⁸. Da er ernsthaft daran dachte, aus der schwyzerischen Verwaltung auszutreten, schrieb er *Friedrich von Wyß*: «... es ließ mir keine Ruhe, bis für uns auch diese Periode der Gesetzgebung aufgehell't war. Dieses Werklein bildet nun den Schlussstein in meiner Wirksamkeit als Kanzleiangestellter»⁴⁶⁹. Dem Einsiedler Abt *Heinrich Schmid* erklärte er:

«Mit der gegenwärtigen Gesetzessammlung ... ist die Entwicklung und Gestaltung der Gesetzgebung bis zur sogenannten Regenerationszeit ziemlich aufgehell't und ich glaube

⁴⁶⁵ Prot. Reg. r. 1853, Nr. 535, 17. 8. 1853, nachm. u. 1854, Nr. 97, 24. 1. 1854, vorm.

⁴⁶⁶ MHVS, 23. Heft/1913, S. 3.

⁴⁶⁷ *Kotbing* an *Schnell*, 24. 1. 1852.

⁴⁶⁸ *Kotbing*, Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz von 1803–32. Einsiedeln u. New-York, 1860.

⁴⁶⁹ *Kotbing* an *F. v. Wyß*, 14. 10. 1860.

damit dem historischen und praktischen Interesse einen, wenn auch nicht sehr erheblichen Dienst geleistet zu haben. Ich wollte diese Arbeit noch liefern, während ich mich in der Stellung befand, es zu thun.»⁴⁷⁰.

Die Herausgabe dieser Sammlung fiel ihm sicher bedeutend leichter als jene der ältern Rechtsquellen. Er nahm sich zwölf Jahre für sie Zeit. Und bei der Bereinigung des Kantonsarchivs fiel ihm wohl manches einschlägige Schriftstück in die Hand, ohne daß er es mühsam hätte suchen müssen. Ein großer Teil des schließlich gebotenen Materials lag schon gedruckt, wenn auch nicht gesammelt, vor.

5. Die Sammlung der Gesetze von 1833 bis 1848

Im Jahre 1864 redigierte Kanzleidirektor *Ambros Eberle* die Sammlung für die Jahre 1833–48⁴⁷¹. *Kotbing* war darüber nicht sehr erbaut.

«... beiliegend unsern 4. Gesetzesband. Demselben füge ich die Sammlung von 1833-1847 bei, welche leider große Spuren von Leichtsinn trägt, indem mehrere Gesetze als abrogiert erklärt sind, welche theilweise noch in Kraft bestehen. Hätte Collega *Eberle* mir irgend Gelegenheit zur Mitberathung gegeben, so wäre die Sache allerdings besser herausgekommen,»

klagte er *Friedrich von Wyß*⁴⁷².

Kotbing's Anteil auch an diesem Werk ist trotzdem nicht zu übersehen. Ohne sein Beispiel mit den vorhergehenden Quellensammlungen wäre es kaum entstanden. Darüber hinaus konnte er *Schnell* bereits anfangs 1852 mitteilen, es existiere eine Sammlung von 1833 bis 1847, sie sei aber wenig bekannt, und die Gesetze aus jener Zeit seien bereits weitgehend überholt. Er habe 1849 mit einiger Mühe noch zwei vollständige Exemplare zusammengebracht und eines davon im Archiv und das andere auf der Kanzlei aufgestellt⁴⁷³. Es zeigt sich damit, daß *Kotbing Eberles* Sammlung durch seine Rettungsaktion im Jahre 1849 überhaupt ermöglicht und im wesentlichen auch schon zusammengestellt hatte. Da es sich dabei um Einzeldrucke und nicht um Handschriften handelte, blieb *Eberle* nur noch abzuklären, was davon noch in Kraft war, Neuerungen nachzutragen und den Druckauftrag zu erteilen⁴⁷⁴. Wieweit die Sammlung der Konkordate von 1803 bis 1858 eine eigenständige Leistung *Eberles* war, wird kaum mehr festzustellen sein. Nach dem Druck der Sammlung von 1833 bis 1847 trug *Kotbing* noch 54 Gesetze und Verordnungen aus diesem Zeitraum zusammen, die überhaupt nie, auch in der offiziellen Gesetzesammlung nicht, gedruckt worden sind. Er ließ sie abschreiben und in je einem Exemplar im Archiv und auf der Kantonskanzlei aufbewahren⁴⁷⁵.

⁴⁷⁰ *Kotbing* an Abt *Schmid*, 16. 10. 1860.

Heinrich Schmid (1801–1874), Abt in Einsiedeln, HBLs VI, S. 211, Nr. 11.

⁴⁷¹ Sammlung der Verfassungen und Gesetze des Kantons Schwyz von 1833 bis 1848 sowie der Konkordate von 1803–1856, Schwyz, 1864, A. Eberle u. Söhne.

⁴⁷² *Kotbing* an F. v. *Wyß*, 27. 2. 1865.

⁴⁷³ *Kotbing* an *Schnell*, 24. 1. 1852.

⁴⁷⁴ S. a. die Übersicht über die Cantonalgesetzgebung der Schweiz von *J. Schnell* in der ZSR Bd. XI/1864, S. 194, wo auf eine Handschrift der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz von 1833–1848 im Archiv Schwyz, gesammelt von *M. Kotbing*, verwiesen wird.

⁴⁷⁵ Amtliche Sammlung der Gesetze & Verordnungen des Kantons Schwyz, II. & III. Band (in einem Band zusammengezogen), umfassend die Jahre 1850–1855, Schwyz 1871, wo *Kotbing* im Vorwort, s. 3f., darauf hinweist.

6. Die Sammlung der Gesetze von 1848 bis 1890

Der Anteil *Kothings* an der ersten in Fortsetzung herausgegebenen Schwyzer Gesetzessammlung ist schwer zu erfassen⁴⁷⁶. Da *Kothing* 15 Jahre vor ihrem Abschluß starb, stammt sie sicher nur zum Teil von ihm. Als Landammann und als langjähriger Präsident der Gesetzgebungskommission gab wahrscheinlich *Nazar von Reding* in den ersten Jahren die entscheidenden Weisungen. *Kothing* als Sekretär der Gesetzgebungskommission und deren einziger Verwaltungsangestellter war zweifellos an der Herausgabe mitbeteiligt. Fest steht, daß die drei ersten Bände im Jahre 1871, also während *Kothings* Tätigkeit als Kanzleidirektor⁴⁷⁷, umgearbeitet und neu aufgelegt wurden⁴⁷⁸. Dabei wurden die einzelnen Erlasse chronologisch geordnet, die Bände mit durchgehender Seitenzahl und einem Sachregister versehen, Band II und III zu einem Band zusammengezogen, und es wurde auf die bis 1871 eingetretenen Änderungen in der Gesetzgebung verwiesen⁴⁷⁹. Auf diese Weise wurde die Gesetzessammlung auch für den Laien wieder benutzbar.

7. Lücken in *Kothings* Sammlung der Schwyzer Rechtsquellen

Im Zusammenhang mit den hier aufzuführenden Auslassungen und Verkürzungen darf der Ausdruck Lücke wohl nur gebraucht werden, wenn man an *Kothings* Rechtsquelleneditionen die Maßstäbe anlegt, welche für eine moderne Gesetzessammlung aus einem Wurf, wie etwa die Systematische Sammlung des Bundesrechts, gelten.

Solchen Ansprüchen konnte und wollte *Kothing* nicht genügen. Zu seiner Ehre sei jedoch festgehalten, daß in den mehr als hundert Jahren seit seinen Forschungen keine schwyzerischen Rechtsquellen mehr gefunden worden sind, die er nicht bereits gekannt hätte.

Nur der Zweck seiner Arbeiten – sie sollten ja dem einzelnen Bürger erschwinglich und verständlich sein – sowie der Mangel an Zeit und Geld hinderten ihn daran, das vorhandene Quellenmaterial in seiner ganzen Breite vorzulegen. Die bedeutendste Auslassung erlaubte er sich bezüglich der in den Landsgemeindeprotokollen von 1675 bis 1796 niedergelegten Rechtsnormen, welche seinerzeit vielfach nicht ins Landbuch übertragen wurden. Über die Erlasse des ausgehenden 18. Jahrhunderts schrieb er an *Schnell*: «Kein Mensch weiß, was in den Zeitraum von 1760 bis zur Helvetik fällt; denn das setzte voraus, daß man die Mühe nähme, die Protokolle zu durchgehen und dazu hat noch Niemand Lust gefühlt.»⁴⁸⁰ Immerhin machte er die Landsgemeindeprotokolle jener Zeit durch die Anlage von Real-, Personal- und Lokalregistern als Nachschlagewerke benutzbar⁴⁸¹.

Spätestens seitdem im Jahr 1859 die vollständige Ausgabe von *Blumers* Staats- und Rechtsgeschichte vorlag, wußte *Kothing*, daß schon vor Abschluß des handgeschriebenen Landbuches bei weitem nicht alle Erlasse der Landsgemeinde in ihm aufgenommen worden waren⁴⁸². Von besonderer Bedeutung waren diesbezüglich

⁴⁷⁶ Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Schwyz, 10 Bde (I–X), Schwyz 1849–1890.

⁴⁷⁷ S. vorn S. 41.

⁴⁷⁸ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 11. 11. 1873.

⁴⁷⁹ Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Schwyz, 1. Bd., umfassend die Jahre 1848 u. 1849, Schwyz, Februar 1871; II. & III. Bd. (in einem Band zusammengezogen), umfassend die Jahre 1850–1855, Schwyz, Dezember 1871.

⁴⁸⁰ *Kothing* an *Schnell*, 24. 1. 1852.

⁴⁸¹ Rechenschaftsbericht Reg. r. für das Amtsjahr 1855/56, S. 12.

⁴⁸² *Blumer*, Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Teil, 2. Bd., S. 377f.

die sogenannten 25 Landespunkte, die ihm bekannt waren, und die nach seiner eigenen Darstellung von 1701 bis 1833, ausgenommen die Zeit der Helvetik und die Mediationszeit, die Verfassung des Landes bildeten⁴⁸³. Er wies zwar darauf hin, daß diese knappe Sammlung wichtigster Landsgemeindebeschlüsse bereits gedruckt vorliege⁴⁸⁴. Trotzdem bleibt es schwer verständlich, weshalb er sie nicht in seine Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz von 1803-32 aufnahm, auch wenn sie viel früher entstanden war. Schließlich handelte es sich doch um das während dieser ganzen Zeitspanne gültige Grundgesetz, und der erwähnte Druck war wohl nicht manchem Schwyzer zugänglich⁴⁸⁵.

Finanzielle Überlegungen zwangen *Kothing*, einige weniger bedeutende Stücke in seinen Rechtsquellen der Bezirke auf Kosten der Authentizität nur in Regestenform zu bringen⁴⁸⁶. Die hohen Druckkosten beeinflussten sicher auch seinen Entscheid, beim Landbuch die beiden letzten Abteilungen des vierten Buches wegzulassen. Die dort aufgeführten Strafregister und die Landrechtserteilungen und -erneuerungen waren in rechtshistorischer und praktischer Hinsicht von geringem Interesse⁴⁸⁷. Sie hätten deshalb einen Druck kaum verdient.

Es fällt auf, daß die ältern Rechtsquellen des Bezirkes Schwyz, also des alten Landes Schwyz, in bedeutend geringerem Maß berücksichtigt wurden als jene der übrigen Bezirke. Hätte *Kothing* den vollständigen Abdruck der Schwyzer Rechtsquellen um jeden Preis erreichen wollen, hätte er in seiner zweiten größeren Publikation diesem Kantonsteil wesentlich mehr Platz einräumen müssen. In seiner Sammlung der Rechtsquellen der Bezirke hat er aber mit einer kleinen Ausnahme auf den Abdruck von Quellen aus dem alten Lande Schwyz verzichtet⁴⁸⁸. Von den 13 frühen Rechtsquellen des alten Landes Schwyz, die er in der Sammlung der Rechtsquellen der übrigen Bezirke erwähnte, sind deshalb zehn bis heute noch nicht gedruckt⁴⁸⁹.

Der geringe praktische Wert hielt ihn wohl davon ab, auch das Eidbuch herauszugeben⁴⁹⁰. Immerhin ließ er sich als Archivar am 16. April 1859 vom Regierungsrat den Auftrag geben, die Eidesformeln zu kopieren, um das Eidbuch wegen seines

⁴⁸³ *Kothing*, Rechtsquellen, Übersicht, S. 5.

⁴⁸⁴ *Kothing*, Rechtsquellen, Übersicht, S. 5. Wiedergegeben in: (*Inderbitzin Leonhard Karl*), Vaterländisches Gespräch, zwischen dem Verfasser des Kaleidoskop, oder dem Schwyzer Bauer im Hirtenhemd, und einem Bauern-Ratsherrn . . ., J.M.A. Blunschi, Zug 1831, S. 60–71.

⁴⁸⁵ Die Landespunkte sind neu abgedruckt bei *Nabbolz/Kläui*, Quellenbuch, S. 158ff. 1980 ist das ganze Werklein *Inberbitzins* als Heft 2 der Schriftenreihe der Kantonalbank Schwyz versehen mit einer Einleitung und breiten Wort- und Sacherklärungen von *Daniel Annen* einem weitem Publikum zugänglich gemacht worden. S. a. *Blumer*, Staats- und Rechtsgeschichte, II. Teil, II. Buch, S. 377f. und *Windlin*, S. 2f.

⁴⁸⁶ *Kothing*, Rechtsquellen, S. 315ff.

Betr. Druckkosten s.z.B. *Kothing* an *F. v. Wyß*, 11. 5. 1851, teilweise zitiert in Anm. 445. *Kothing* erfuhr ja erst in einem späten Stadium seiner Vorbereitungen von der Defizitgarantie des Kantons.

⁴⁸⁷ *Kothing*, Landbuch, S. Xf.

⁴⁸⁸ Die Ausnahme: *Kothing*, Rechtsquellen, S. 60, Nr. 42, Beschluß der Maiengemeinde von Schwyz von 1636.

⁴⁸⁹ Betr. Landespunkte s. oben. Das Unterlassen der Publikation anderer Quellen ist eher verständlich. Daß z.B. die in den Rechtsquellen der Bezirke, S. 6, als Nr. 9 erwähnte Hochgerichtsordnung nicht abgedruckt ist, läßt sich nach den Darlegungen *Blumers* in der ZSR, Bd. V/1856, 2. Lfg., S. 129, leicht rechtfertigen, da es sich in keiner Weise um einen originär schwyzerischen Text handelt.

⁴⁹⁰ *Blumer* dagegen druckte die Glarner Eidesformeln ab, da sie Bestandteil des alten Glarner Landbuches bilden und in ihm sogar an den Anfang gestellt sind. S. *Blumer*, Rechtsquellen des Kantons Glarus ZSR, Bd. V/1856, 2. Lfg., S. 131–133.

Auch das Schwyzer Eidbuch ist inzwischen publiziert worden; s. *C. Benziger*, Das Eidbuch des alten Landes Schwyz, in MVHS, 23. Heft, S. 3ff.

teilweise rechtshistorisch interessanten Inhalts im Archiv aufbewahren und damit vor weiterer Zerstörung auf der Kanzlei schützen zu können⁴⁹¹.

Auf die verschiedenen Schönheitsfehler der Gesetzessammlung von 1833-1848, die ja nicht *Kothing* anzulasten sind, sei hier nicht näher eingegangen⁴⁹². Entsprechendes gilt von der ersten Sammlung nach 1848⁴⁹³.

Die am Juristentag 1863 vom Schweizerischen Juristenverein eingesetzte Kommission, welche unter anderem abzuklären hatte, wie eine gesamtschweizerische Rechtsquellenpublikation gestaltet werden solle, kam ein Jahr später zum Schluß, daß Schwyz zu jenen acht Kantonen zu zählen sei, deren Rechtsquellen so vollständig publiziert seien, daß das geplante Werk überhaupt nicht auf sie ausgedehnt zu werden brauche⁴⁹⁴.

Auch heute wird von keiner Seite eine erweiterte Edition der Schwyzer Rechtsquellen erwogen.

8. Die Bistumsverhandlungen von 1803 bis 1862

Die größte zeitgeschichtliche Arbeit *Kothings* ist die von ihm kommentierte Sammlung der Akten über die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzer Diözesanstände⁴⁹⁵. Sie soll hier bei den Rechtsquellen behandelt werden, da sie doch in erster Linie als Sammlung von Quellen mit juristischer Relevanz publiziert worden ist und diesen Anspruch auch zu Recht erhebt.

Nachdem sich in der Folge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 die schweizerischen Bistumsteile von der Diözese Konstanz losgelöst hatten, waren die Verhandlungen zwischen Bischöfen, Nuntiatur und Landesregierungen über die Vereinigung der einzelnen Sprengel mit bestehenden Bistümern nur schleppend vorangekommen. Verschiedentlich war auch von Neugründungen die Rede. Dies gilt insbesondere für die Urkantone. Während sich Schwyz nach jahrelangen Verhandlungen immerhin vertraglich an das Bistum Chur gebunden hat, ist die Zuteilung von Uri und Unterwalden nie über ein Provisorium hinaus gediehen⁴⁹⁶.

Etwas engagiert, im Kern aber richtig wurde die Lage noch 1877 folgendermaßen dargestellt:

«Die Organisation der katholischen Kirche in der Schweiz ist durch die Schuld der römischen Curie in der heillosen Verwirrung: überall Provisorien, staatlich nicht anerkannte oder gelöste Verhältnisse, nirgends definitiv geordnete Diöcesanverbände. Diese Verwirrung ist hauptsächlich auf den päpstlichen Gewaltstreich der Aufhebung des Bistums Konstanz, zu welchem die meisten Kantone der Schweiz gehörten, zurückzuführen. Die schweizerischen Diöcesen sind nämlich dem Papst direct untergeordnet . . .»⁴⁹⁷.

⁴⁹¹ *Dettling*, Schweizerischer Geschichtskalender, 1909, S. 25, und Prot. Reg. r., 1859, 16. 4. 1859.

⁴⁹² S. vorn S. 72.

⁴⁹³ S. vorn S. 73.

⁴⁹⁴ *Schnell*, Rapport, S. 10.

⁴⁹⁵ Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzer Diözesanstände von 1803–1862 mit vorzüglicher Berücksichtigung der Urkantone urkundlich dargestellt von *M. Kothing*, Regierungssekretär und Archivar. Selbstverlag des Verfassers. Schwyz, 1863. Druck der Waisenanstalt in Ingenbohl.

⁴⁹⁶ *Kurt Reichlin*, Kirche und Staat im Kanton Schwyz, S. 17f., *C. Diethelm*, Die Bistumsfrage der Urschweiz, S. 315f., *Eugen Isele*, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel.

⁴⁹⁷ *Gareis/Zorn*, Staat und Kirche in der Schweiz, Vorwort, S. IV.

Im September 1861 wurden die Urkantone erneut auf diesen unbefriedigenden Zustand aufmerksam⁴⁹⁸. Sie erörterten die Angelegenheit am 7. April 1862 an einer Konferenz in Beckenried und setzten schließlich eine Kommission unter dem Vorsitz von *Nazar von Reding* zur weitem Beratung ein. *Kotbing* wurde als Sekretär beigezogen⁴⁹⁹. Einem Beschluß der Konferenz in Beckenried entsprechend, forderte *Reding* bei den beteiligten Regierungen die Akten der früheren Bistumsverhandlungen ein und übergab sie *Kotbing* zur Ausarbeitung einer geschichtlichen Darstellung der Bistumsangelegenheit seit der Säkularisation des Bistums Konstanz im Jahre 1803.

Kotbing ging energisch an diese Aufgabe. Bereits am 11. April 1862 schrieb er an *Friedrich von Wyl*:

«Ich bin gegenwärtig mehr mit der Bistumsangelegenheit der Urkantone beschäftigt, die von 1803 bis auf die Gegenwart eruiert werden soll. Der Stoff ist unsäglich groß, aber wenn ich ihn vollständig bemeistern kann, höchst interessant.»⁵⁰⁰.

Am 8. Mai berichtete er *Georg von Wyl* ausführlicher darüber:

«Die angeregte Idee der Errichtung eines Dreiländerbistums, die zwar wenig Erfolg verspricht, hat mit Notwendigkeit darauf geführt, den geschichtlichen Verlauf der Bistumsangelegenheit vom Jahr 1803 (Regensburgerrezeß) bis auf die Gegenwart zu verfolgen und darzustellen. Anfangs fieng ich damit privatim an, später erhielt ich den Auftrag offiziell und bin nun zur Hälfte des Jahres 1822 vorgerückt. Unser Archiv ist hierin sehr reich; nach Vollendung der Arbeit werde ich auch noch andere benützen. An gedruckten Werken berücksichtigte ich *Snells* 'Dokumentirte pragmatische Erzählung der neuesten kirchlichen Veränderungen in der Schweiz', Sursee 1833. Erst vor kurzem ist mir bekannt geworden, daß über das Bistumsgeßäft ein neueres Werk von *Snell* und *Glück* (?) existiere.

Es wäre mir nun sehr lieb, wenn Sie mir selbes aus Ihrer Stadtbibliothek auf einige Wochen verschaffen könnten. Meine Arbeit beschränkt sich zwar wesentlich auf die Waldstätte und Zug, muß aber den ganzen ehemals konstanzischen Sprengel in den Hauptzügen mitnehmen. Ich bin also im Fall, viel Unbekanntes zu liefern, möchte aber auch im weitem Gesichtspunkt nichts wesentliches übergehen. Meine Darstellung ist rein objektiv, aber gerade die Objektivität wird am sichersten zur allseitigen Überzeugung führen, daß die Ablösung der Schweiz vom Bisthum Konstanz und die Bildung kleiner ohnmächtiger Bisthümer eine der größten diplomatischen Perfidien war, zu denen sich leider Schwyz in vorzüglichem Maß mißbrauchen ließ. Ich habe die Absicht, diese Erörterung zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß man mich frei und unter meinem Namen damit schalten läßt.»⁵⁰¹.

«... ich arbeite jetzt mit der höchsten Anstrengung an meiner Diöcesangeschichte... weil auf morgen die Bisthumskonferenz hätte gehalten werden sollen. Glücklicherweise trat bei Uri Behinderung ein, und so mußte sie gestern telegraphisch abgeschrieben werden»,

⁴⁹⁸ Kreisschreiben des bischöflichen Ordinariats in Chur vom 9. September 1861 an die bischöflichen Kommissariate von Uri und Unterwalden, s. *Kotbing*, Bistumsverhandlungen, S. 3.

Diethelm, Die Bistumsfrage, S. 325, nennt als Datum dieses Schreibens den 7. 9. 1861.

⁴⁹⁹ S. Prot. der Bisthums-Kommission der Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden vom 6. und 9. Juli 1862 und 12. März 1863, Schwyz 1863, A. Eberle u. Söhne, im SAS, u. *Müller-Büchi*, Altschweizer Eliten, S. 110: «Was konkret angestrebt wurde, war... die Schaffung eines Waldstättebistums, ...» und die Anmerkung dazu: «*Kotbing* schrieb im Auftrage *Redings* und als Grundlage der geplanten neuen Verhandlungen sein 1863 erschienenes Buch: Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzischen Diözesanstände von 1803 bis 1862.»

⁵⁰⁰ *Kotbing* an *F. v. Wyl*, 11. 4. 1862.

⁵⁰¹ *Kotbing* an *Georg von Wyl*, 8.5.1862.

Bei den beiden angeführten Werken handelt es sich um: *Snell Ludwig*, Dokumentierte pragmatische Erzählung der neuen kirchlichen Veränderungen sowie der progressiven Usurpationen der Römischen Kurie in der katholischen Schweiz bis 1830. Sursee 1833, u. *Snell/Glück/Henne*, Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Verhältnisse der katholischen Schweiz, 3 Bde., Mannheim 1854.

ließ er eine Woche später *Friedrich von Wyl* wissen⁵⁰². Am 4. Juli sandte er sein Manuskript an *P. Gall Morel* in Einsiedeln⁵⁰³.

Am 8. und 9. Juli las er im Rathaus Schwyz der Bistumskommission der drei Urkantone während sechseinhalb Stunden daraus vor, wobei er nicht einmal Zeit fand, auf einzelne Urkunden einzugehen. Um *Kotbing* den Druck des Manuskripts zu ermöglichen, versprachen die Kommissionsmitglieder, sich durch Empfehlung bei ihren Regierungen und Freunden für den Kauf des Werkes einzusetzen⁵⁰⁴. Infolgedessen wagte er es, das Werk in aller Unabhängigkeit selbst herauszugeben⁵⁰⁵.

Die der Bistumskonferenz vorgelegte Dokumentation stammte vor allem aus dem Archiv Schwyz und genügte *Kotbing* noch nicht zur geplanten Veröffentlichung. Die andern Urschweizer Archivare waren ihm die verlangten Akten weitgehend schuldig geblieben. Um zu einer möglichst umfassenden Darstellung zu gelangen, reiste er noch im selben Monat nach Altdorf, Sarnen und Stans⁵⁰⁶.

Darüber hinaus bereinigte er das Kommissariatsarchiv Schwyz und das Dekanatsarchiv March (in Tuggen), um sicher zu sein, daß ihm kein im eigenen Kanton aufbewahrtes wichtiges Aktenstück entging⁵⁰⁷. Die Staatsarchive Luzern, Schaffhausen und Glarus lieferten weitere Dokumente⁵⁰⁸. Anfangs Oktober konnte *Kotbing* seinem Freund *Blumer* mitteilen, daß der Druck seiner Arbeit nun bei Pater *Theodosius Florentini* in Ingenbohl beginne⁵⁰⁹. Im Dezember sandte er ihm bereits ein Exemplar. Dreimal innert einer Woche berichtete er ihm dann über den Vertrieb des im Selbstverlag herausgegebenen Buches⁵¹⁰. Etwas mehr als 100 Exemplare konnte er den Regierungen der Urkantone verkaufen⁵¹¹. In Uri, Schwyz, Glarus und Zug organisierte er die Subskription. *Blumer* besprach die Arbeit in den Basler Nachrichten, der Bund brachte eine Anzeige *Krütli*, und Seminardirektor *Schindler* steuerte eine Rezension in der Neuen Zürcher Zeitung bei⁵¹².

Ende April 1863 konnte *Kotbing* aufatmend berichten:

«Mein Unternehmen ist gedeckt . . . Was von circa 155 Ex. im schweizerischen und eben so viel im deutschen Buchhandel resultirt, bleibt mir für meine Mühe, immerhin kein außer-

⁵⁰² *Kotbing* an *F. v. Wyl*, 18.5.1862.

⁵⁰³ *Kotbing* an *Gall Morel*, 4.7.1862.

⁵⁰⁴ Prot. der Bistums-Kommission, s. vorn Anm. 499.

⁵⁰⁵ *Kotbing* an *Blumer*, 14.12.1862.

⁵⁰⁶ *Kotbing* an *Blumer*, 28.7.1862, u. an *Gall Morel*, 4.7.1862.

⁵⁰⁷ *Kotbing*, Bistumsverhandlungen, S. VII; *Kotbing* an *Blumer*, 25.9.1862. Kommissariatsarchiv: Archiv des Kommissars des Bischofs von Chur in Schwyz.

⁵⁰⁸ *Kotbing*, Bistumsverhandlungen, z.B. S. 55, 392 u. 396; *Kotbing* an *Blumer*, 25.9.1862.

⁵⁰⁹ *Kotbing* an *Blumer*, 7.10.1862.

Theodosius Florentini (1808–1865), Kapuziner, eine der lebhaftesten und interessantesten Figuren im schweizerischen Katholizismus des 19. Jahrhunderts. S. *Gadient*, Der Caritasapostel Theodosius Florentini u. *Bünter*, Die industriellen Unternehmungen von P. Theodosius Florentini. Die Buchdruckerei wird erwähnt bei *Frei*, Pater Theodosius Florentini und sein Werk, S. 35, und abgebildet bei *Jud*, Theodosius Florentini und sein Werk, 1808–1865–1965.

⁵¹⁰ *Kotbing* an *Blumer*, 11., 14. und 17.12.1862.

⁵¹¹ *Kotbing* an *Blumer*, 11.12.1862; Auszug aus Prot. Reg.r. vom 18.10.1862; SAS, Akten 2, 11, 900, Fasc. Bistumsverhandlungen.

⁵¹² Basler Nachrichten, 22. u. 27.1.1863, 19. Jg., Nr. 18 u. 22. Der Bund, 28.12.1862, 13. Jg., Nr. 357. NZZ, 1.1.1863, 43. Jg., Nr. 1.

Jos. Anton Schindler (1830–1874), Priester, Direktor des Lehrerseminars in Schwyz, s. *Kälin*, 100 Jahre Lehrerseminar, S. 67–69.

ordentlich gutes Geschäft, wenn man bedenkt, daß viele Kommissionen zu gewärtigen sind.»⁵¹³.

Erfreulicher als die kaufmännische war wohl die wissenschaftliche Ausbeute dieser Arbeit. *Blumer* rühmte den Verfasser, er habe «eine sehr gründliche, durchaus objektiv gehaltene Darstellung geliefert, welche reiche Belehrung gewährt und der größten Anerkennung würdig ist.»⁵¹⁴. Mit den beiden andern Rezensenten stellte er fest, daß es *Kotbing* gelungen war, eine wichtige Materie in mühevoller Arbeit interessant, gründlich und objektiv darzustellen. Bei *Gareis/Zorn*, Staat und Kirche in der Schweiz, wird das Buch als «eine ebenso gründliche als ruhig geschriebene verdienstvolle Arbeit» bezeichnet⁵¹⁵. Bis heute ist es denn auch ein unübersehbares und oft erwähntes Quellenwerk für viele Fragen des schweizerischen Staatskirchenrechts geblieben.

Eine ehrende Folge dieser wissenschaftlichen Anstrengung war wohl die Berufung *Kotbings* unter die Redaktoren der Eidgenössischen Abschiede. «Ich habe an den 'Bistumsverhandlungen', die Reisen abgerechnet, nicht 50 Tage gearbeitet», konnte er im Januar 1863 sichtlich stolz dem Hauptredaktor der Abschiede, *Karl Krütli*, mitteilen⁵¹⁶. Er wies sich damit über seine Eignung zur Mitarbeit am größeren, eidgenössischen Quellenwerk aus.

Kotbing äußerte sich verschiedentlich über den Nutzen, den er sich von seinem Buch versprach. Die Konferenz von Beckenried hatte ihm den Auftrag erteilt, die bisherigen Bistumsverhandlungen der Urkantone darzustellen. Von sich aus wies er auf die Bistumsverhältnisse der andern ehemals konstanzer Diözesen hin. Einerseits waren auch außerhalb der Urschweiz verschiedene staatskirchenrechtliche Fragen unerledigt geblieben, andererseits bot sich damit Gelegenheit, den Urkantonen bereits erprobte Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

«Es dürften von selbst Ereignisse eintreten, welche die Bistumsfrage in größerer Ausdehnung in den Vordergrund stellen und bewirken würden, daß geistliche und weltliche Vorsteher an der Hand der Geschichte einen sichern Leitfaden für die Zukunft aufsuchen müßten,» schrieb er im Schlußwort. Im Gegensatz zu den vorhergehenden 410 Seiten, auf denen er sich strengster Objektivität befließ, nahm er dort auf knapp sechs Seiten in unaufdringlicher Weise persönlich Stellung. Er zeigte seinen Widerwillen gegen das, wie er für Uri betonte, zur Staatsmaxime gewordene Provisorium in Bistumsangelegenheiten. Eine endgültige Regelung, am ehesten durch die Schaffung eines Waldstätterbistums, bezeichnete er als «die große und gewiß lohnende Aufgabe der nächsten Zukunft»⁵¹⁷. Offensichtlich sollte sein Buch eine sachlich und rechtlich befriedigende Lösung der innerschweizerischen Bistumsangelegenheiten erleichtern. Unter diesem Gesichtspunkt war der Arbeit *Kotbings* bis heute ein vollständiger Mißerfolg beschieden. Aus hier nicht zu erörternden Gründen sind die sporadisch wieder angeregten Verhandlungen nie vom Fleck gekommen. Die vertragliche Bindung von Schwyz ans Bistum Chur unterscheidet sich heute kaum von der im Jahre 1825 festgelegten⁵¹⁸. Uri und Unterwalden stehen immer noch in dem durch päpstliches Breve vom 9. Oktober 1819 geschaffenen Provisorium, und Ver-

⁵¹³ *Kotbing* an *Blumer*, 27.4.1863.

⁵¹⁴ S. Anm. 512.

⁵¹⁵ *Gareis/Zorn*, Staat und Kirche in der Schweiz, S. 15, Anm. 5.

⁵¹⁶ *Kotbing* an *Krütli*, 19.1.1863.

⁵¹⁷ *Kotbing*, Bistumsverhandlungen, S. 411–416, spez. S. 415f.

⁵¹⁸ *Kurt Reichlin*, Kirche und Staat im Kanton Schwyz, S. 19.

handlungen zur Änderung dieses Zustandes bahnen sich heute erst zaghaft wieder an⁵¹⁹.

Neben diesem praktischen Mißerfolg steht aber das Verdienst *Kothings*, auf einem weitem Gebiet die rechtlichen Grundlagen einer bestehenden Ordnung aufgezeigt und damit eine Voraussetzung zu einer befriedigenden Weiterentwicklung geschaffen zu haben. Auch heute noch wäre dieses Werk bei der Neuaufnahme von Verhandlungen zwischen dem Bistum Chur und den Urkantonen beizuziehen.

II. Rechtsgeschichtliche Arbeiten

1. Einleitung

1851, als *Kothings* Mitarbeit an der Zeitschrift für schweizerisches Recht erwogen wurde, bat er zu entschuldigen, daß er nur Rechtsquellen und keine wissenschaftlichen Darstellungen vaterländischer Rechtseinrichtungen zum Druck anbiete. Er habe sich seit der Studienzeit nicht mehr wissenschaftlich betätigen können⁵²⁰. Obwohl er sich im Kantonsarchiv «als den Kellner betrachtete, der alle bedient, und selbst nicht essen darf», sind dann doch einige rechtsgeschichtliche Arbeiten entstanden, die es verdienen, hier besprochen zu werden⁵²¹.

Leider ist Verschiedenes nicht mehr erhalten. Über die Themen der Seminararbeiten, die *Kothing* während seines Studiums verfaßt hat, und seine Beiträge zu dem in der Biographie erwähnten juristischen Kränzchen fehlen nähere Angaben⁵²². Sicher ist, daß er sich damals, wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Anschauungsunterricht, den ihm der Horn- und Klauenstreit bot, mit Fragen des Korporationsrechts befaßt hat⁵²³.

Am 25. September 1850 sprach er an der Hauptversammlung des Historischen Vereins der fünf Orte über «Das alte Eherecht im Lande Schwyz»⁵²⁴. Mehr als ein Hinweis auf diesen Vortrag läßt sich jedoch nicht mehr finden.

2. Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen

Bei der Arbeit über «Die Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen» oder, wie es im Inhaltsverzeichnis des Geschichtsfreunds präziser heißt, «Das rechtliche Institut der Blutrache, erläutert nach archivalischen Quellen des Kantons Schwyz», handelt es sich um eine schriftliche Fassung eines Vortrags, den *Kothing* am 29. August 1855 an der Hauptversammlung des Historischen Vereins der fünf Orte in Schwyz gehalten hatte⁵²⁵. Auf diesen Anlaß und das entsprechende Publikum, vor allem historisch interessierte Laien, ist diese kurze Abhandlung denn auch zugeschnitten.

⁵¹⁹ Kurt Reichlin, Kirche und Staat im Kanton Schwyz, S. 12, Synode 72, Bistum Chur, Synodendokumente, Sachkommission 9, Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften, S. 34f., M. Amberd, Ein eigenständiges Bistum Zürich?, Projektkommission «Bistumsgrenzen» der Schweizer Bischofskonferenz, Neueinteilung der Bistümer in der Schweiz, u. Heinz Maritz, Das Bischofswahlrecht in der Schweiz. Die beiden zuletzt zitierten Werke bieten eine umfassende Zusammenstellung der Literatur über die Bistumseinteilung in der Schweiz.

⁵²⁰ *Kothing* an Friedrich von Wyß, 11. 5. 1851. S.a. den Exkurs betr. die ZSR hinten S. 91ff.

⁵²¹ *Kothing* an Georg von Wyß, 12. 3. 1875. Dieser Brief liegt versehentlich in der Korrespondenz Friedrich Staubs zur Redaktion des Schweizerdeutschen Wörterbuches. Wie sich aber ohne weiteres nachweisen ließe, war er seinerzeit an Georg von Wyß gerichtet.

⁵²² S. vorn S. 20.

⁵²³ *Kothing* an Bluntschli, 28. 4. 1838.

⁵²⁴ Gfd., Bd. VII/1850, S. VII, s. vorn Anm. 314.

⁵²⁵ Gfd., Bd. 12/1856, S. 141–152 u. Inhaltsverzeichnis, S. III.

Es ging *Kotbing* nicht darum, einen wissenschaftlichen Beitrag zur Erforschung des Rechtsinstituts der Blutrache zu leisten. «In der Rechtswissenschaft ist der Begriff der Blutrache längst festgestellt», bemerkte er dazu⁵²⁶. Er glaubte aber, daß im Volk ganz falsche Ansichten über ihn bestanden. Diese Ansichten wollte er anhand der Schwyzer Rechtsquellen zurechtrücken. Außerdem konnte er gerade mit diesem Thema um Verständnis für Archiv und Quellenforschung werben.

Er zeigte auch auf, daß sich jene Rechtsnormen über Jahrhunderte hin weiterentwickelt hatten und ein starker Traditionalismus dazu führte, daß noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts Faustrecht galt.

«Möchten doch die vielen Lobredner der alten Zeiten so manche Schattenseiten derselben nicht übersehen, und sich wohl hüten, in Überschätzung weit hinter uns liegender und noch nicht gehörig gewürdigter Zustände, über die Gegenwart und die moralische Zukunft des Menschengeschlechtes den Stab zu brechen»,

polemisierte er zum Schluß mit unverkennbarem Seitenblick auf die Schwyzer Politik seiner Zeit⁵²⁷.

Abgesehen von diesen vielleicht allzu bieder vorgetragenen Anliegen handelte es sich um eine anregend gestaltete Zusammenstellung und eine differenzierte Erklärung fremder Forschungsergebnisse anhand der Schwyzer Rechtsquellen⁵²⁸. Die Abhandlung ist in erster Linie eine didaktische Leistung, welche die Lehrfähigkeit *Kotbings* in ein gutes Licht rückt. Sie zeigt, daß er ein rechtsgeschichtlich interessantes Thema dem Laien wissenschaftlich einwandfrei nahezubringen vermochte.

Es sei hier auch auf den von *Kotbing* im Jahre 1857 publizierten Nachtrag zu der Abhandlung über «Die Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen» hingewiesen⁵²⁹. *Kotbing* brachte in ihm zwei Quellen zum Abdruck und fügte ihnen einen kurzen Kommentar bei. Sie bestätigten seine ein Jahr vorher geäußerte Vermutung, daß auch im schwyzerischen Rechtsbereich Freistätten Schutz vor der Blutrache geboten hatten. Überraschend mag besonders sein, daß diese Quellen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammen.

In keinem der verschiedenen noch erhaltenen Briefe *Kotbings* aus jener Zeit ist ein Hinweis auf die Bearbeitung dieses Themas zu finden. Auch daraus läßt sich schließen, daß er sich nicht allzu intensiv mit ihm beschäftigt hatte.

3. Die Erbrechte des Kantons Schwyz

In einer Familienangelegenheit bat *Kotbing Friedrich von Wyß* Ende 1852 um Zusendung einiger bündnerischer Gesetze⁵³⁰. Ohne weiteres erhielt er das Gewünschte. Seinem Dank fügte er hinzu: «Eigentlich interessiert haben mich die Erbrechte von *Mobr*, die mir noch ganz unbekannt waren.»⁵³¹ Bei dieser Gelegenheit mag er den Gedanken gefaßt haben, durch eine rechtsvergleichende Arbeit auf dem Gebiet

⁵²⁶ Gfd., Bd. 12/1856, S. 141.

⁵²⁷ Gfd., Bd. 12/1856, S. 152.

⁵²⁸ Die meisten von *Kotbing* behandelten Rechtsinstitute erwähnte schon *Blumer*, wenn auch kasuistischer, in seinen früheren Publikationen; s. Staats- und Rechtsgeschichte, 1. Teil, S. 156, 375, 395–404, 424 u. 542; Der gelobte . . . Frieden, in: Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. VIII, S. 299. Im 2. Bd. des 2. Teiles, S. 1, seiner Staats- und Rechtsgeschichte zitierte *Blumer* die Arbeit *Kotbings* über die Blutrache und wies gleichzeitig auf eine ungenaue Abschrift (S. 148) der «Todschlägereynung» von Schwyz durch *Kotbing* hin.

⁵²⁹ Gfd., Bd. 13/1857, S. 87–91.

⁵³⁰ *Kotbing* an F. v. *Wyß*, 24. 10. 1852.

⁵³¹ *Kotbing* an F. v. *Wyß*, 21. 10. 1852.

Ulrich von Mobr, Geordnete Gesetzes-Sammlung.

des Erbrechts eine der Grundlagen zur Schaffung des von den Kantonsverfassungen von 1833 und 1848 geforderten Zivilgesetzbuches beizutragen. Möglicherweise hatte ihn *Friedrich von Wyß* dazu aufgefordert. Jedenfalls erinnerte sich dieser Ende 1855 daran, daß ihm *Kothing* versprochen hatte, für die Zeitschrift für schweizerisches Recht eine Arbeit über die schwyzerischen Erbrechte zu liefern. Schon im Dezember des selben Jahres hatte *Kothing* das Quellenmaterial weitgehend zusammengestellt⁵³². Bis in den nächsten Spätsommer hinein mühte er sich mit diesem Thema ab, da er nur die Freizeit darauf verwenden konnte⁵³³. Mitte September zeigte *Friedrich von Wyß* *Johannes Schnell* an, daß *Kothing* die Erbrechtsarbeit gesandt habe, und daß sie in die Zeitschrift aufgenommen werden könne:

«Interessant ist namentlich, was über die jetzige Anwendung der Statuten und das ungeschriebene Recht gesagt ist und könnte, da der Gegenstand mit meinem Aufsatz teilweise zusammentrifft, das rechtshistorische im Verhältnis hiezu etwas kürzer gefaßt sein . . .»⁵³⁴.

Noch 1856 erschien die Arbeit⁵³⁵.

In einer bemerkenswerten Einleitung wies *Kothing* auf die ungebrochene alemannische Rechtstradition im Gebiet des Kantons Schwyz hin. Bezüglich des Erbrechts stellte er fest, daß es besonders tief im Volk verwurzelt sei, und daß daher in diesem Rechtsbereich eine weitgehende Rechtssicherheit bestehe. Er nahm an, daß Erbstreitigkeiten im Kanton Schwyz aus diesem Grunde so selten gerichtlich ausgetragen würden. Die Kehrseite dieser Volkstümlichkeit sah er in einem vielfach ungerechtfertigten Beharrungsvermögen veralteter Rechtsinstitute. Diese Erstarrung werde je länger desto häufiger zu Konflikten mit dem sich entwickelnden Geschäftsleben führen. Zur Zeit bestünde zwar noch kein Bedürfnis nach einem vollständigen schwyzerischen Zivilgesetzbuch. Das Bedürfnis habe dem Gesetz und nicht das Gesetz dem Bedürfnis voranzugehen. Jedenfalls aber sei es notwendig, die noch geltenden Bezirksstatuten durch ein kantonales Erbgesetz zu ersetzen. «Untersuchen wir daher das Allgemeine und Besondere der bestehenden schwyzerischen Erbrechte, und das daherige Resultat wird uns für die Centralisation und Revision einen sichern Maßstab abgeben.»⁵³⁶.

In keiner andern Arbeit merkt man so deutlich wie hier, wie sehr *Kothing* im Gedankengut und in den Begriffen der historischen Rechtsschule lebte. Er scheute sich aber auch nicht, zu betonen, daß es gerade in der Gesetzgebung der Landsgemeindekantone recht viele von alters her mitgeschleppte Rechtssätze gebe, die ihre frühere Beziehung zum Leben längst verloren hätten und daher außer Kraft gesetzt werden sollten⁵³⁷.

Neben der Einleitung enthält die Arbeit zwei Hauptteile. Im ersten nahm *Kothing* das Inventar auf und untersuchte die erbrechtlichen Bestimmungen der bestehen-

⁵³² *Kothing* an *F. v. Wyß*, 9. 12. 1855.

F. v. Wyß an *Schnell*, 7. 1. 1856.

⁵³³ *Kothing* an *Georg von Wyß*, 29. 1. 1857.

⁵³⁴ *F. v. Wyß* an *Schnell*, 17. 9. 1856.

Beim erwähnten Aufsatz von *F. v. Wyß* handelt es sich um «Das Erbrecht der väterlichen und der mütterlichen Seite der Verwandtschaft nach den Intestaterbrechten der östlichen Schweiz», ZSR V/1856, S. 3–38. *Kothing* hatte vor Fertigstellung seines Manuskripts Einsicht in diese Abhandlung genommen, s. *Kothing* an *F. v. Wyß*, 3. 2. 1856.

⁵³⁵ *Kothing*, Die Erbrechte des Kantons Schwyz mit Rücksicht auf die Forderungen der Gegenwart, ZSR V/1856, S. 109ff., auch als Separatabzug erschienen.

⁵³⁶ *Kothing*, Erbrechte, S. 110.

⁵³⁷ *Kothing*, Erbrechte, S. 109.

den Bezirks-Statutarrechte. Im zweiten stellte er fest, daß eine Weiterentwicklung des kantonalen Erbrechts erwünscht sei und hob de lege ferenda einige wesentliche Gesichtspunkte hervor.

Den 52 Seiten des ersten Teiles stehen 16 des zweiten gegenüber.

Obwohl *Kotbing* mit dieser systematischen Gliederung des Stoffes zumindest die wesentlichsten Fragen des materiellen Erbrechts erfaßte, ist sie nicht über alle Kritik erhaben. Beispielsweise stellte *Kotbing* im zweiten Teil die Abschnitte gesetzliche Erbfolge, Erbrecht der Ehegatten, testamentarisches Erbrecht und Erbverträge auf gleicher Stufe nebeneinander; auch wenn er darauf hinwies, daß es sich dabei nur um Gesichtspunkte handle, die bei der Aufstellung eines Erbgesetzes zu berücksichtigen seien, mag diese Aufzählung nicht recht zu befriedigen. Der mangelhafte Aufbau der Abhandlung dürfte weitgehend dem bereits erwähnten Umstand zuzuschreiben sein, daß sich *Kotbing* nur in seiner sehr knapp bemessenen Freizeit mit ihr hatte beschäftigen können.

Diese Kritik an der Form soll aber nicht das Verdienstliche an der Abhandlung verdecken.

Im ersten Hauptteil zeigte der Verfasser mit Sachkenntnis, Akribie und Interesse, das sich auf den Leser überträgt, das bestehende Recht und seine Wurzeln. Als Resultat dieser Untersuchung stellte er im zweiten Teil fest, daß die Statutarrechte der Bezirke keine vollständigen Systeme des Erbrechts enthielten, sondern sich auf einige Grundsätze beschränkten und die vorhandenen Lücken durch Gewohnheitsrecht und allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze ausgefüllt würden. Für ein kantonales Erbrecht forderte er systematische Vollständigkeit. Immerhin solle nur das Aufnahme finden, was in der bisherigen Rechtsanschauung und dem sich zeigenden Rechtsbedürfnis «einigen Anhalt» finde⁵³⁸.

Er wies darauf hin, daß das zürcherische Erbgesetz auch Schwyz stark beeinflussen werde. Ursprünglich habe in beiden Kantonen das gleiche alemannische Recht gegolten. Im Kanton Zürich sei es dann den veränderten Verhältnissen entsprechend fortentwickelt worden, während im Kanton Schwyz eine zeitgemäße Fortbildung gar nicht angestrebt worden sei⁵³⁹. Man solle jetzt dem Zürcher Vorbild folgen. Eine solche Anlehnung an das in Zürich Verwirklichte empfand *Kotbing* keineswegs als unwürdig; denn er war der Auffassung, es könne in der Gesetzgebung nicht darauf ankommen, originell, sondern nur gerecht und praktisch zu sein⁵⁴⁰. Auch auf das in kleineren Nachbarkantonen schon Erreichte wies er hin⁵⁴¹.

Mit Änderungsvorschlägen war er sehr zurückhaltend. Er nahm Rücksicht auf die schwer überwindliche Scheu, welche das Volk gerade in Schwyz Neuerungen gegenüber empfand und bei Abstimmungen oft zum Ausdruck brachte. Im wesentlichen wollte er die Grundzüge des bestehenden gesetzlichen Erbrechts aufrechter-

⁵³⁸ *Kotbing*, Erbrechte, S. 163.

⁵³⁹ *Kotbing*, Erbrechte, S. 163. Ein Jahr zuvor hatte ihm *Bluntschli* seinen Kommentar zum zürcherischen Zivilgesetzbuch geschenkt. «Er ist für uns von der höchsten Wichtigkeit, da wir notgedrungen fremde Gesetzgebungen berathen müssen, um unser eigenes Recht zu finden», äußerte *Kotbing* sich zu diesem Geschenk am 9. 5. 1854 F. v. *Wyß* gegenüber. Während der Arbeit an seiner Abhandlung verlangte und erhielt er auch den ersten Entwurf zum zürcherischen Erbrecht; s. *Kotbing* an F. v. *Wyß*, 9. 12. 1855 u. 3. 2. 1856. Zur Mitarbeit *Friedrich von Wyß* an der Zürcher Erbrechtsrevision s. *Müller-Büchi*, *Friedrich von Wyß* und das Zürcher privatrechtliche Gesetzbuch, besonders S. 342f.

⁵⁴⁰ *Kotbing*, Erbrechte, S. 163.

⁵⁴¹ Z.B. im Kanton Uri, S. 168.

halten, dessen Härten aber durch ein zweckmäßiges testamentarisches Erbrecht korrigieren. Die Erbverträge dagegen sollten seiner Meinung nach nur in eng begrenztem Rahmen zugelassen werden.

Kothing verstand die hier besprochene Abhandlung vor allem als einen ersten Schritt auf dem Weg zur Schaffung eines kantonalen Erbgesetzes. In dieser Hinsicht war ihr kein Erfolg beschieden. Bis in die Neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts geschah in Schwyz auf dem Gebiet des Erbrechts in legislatorischer Hinsicht überhaupt nichts, und auch dann reichte es nur zur Regelung eines kleinen Teilgebietes⁵⁴².

Höher ist der wissenschaftliche Wert der Untersuchung anzuschlagen. *Kothing* hatte mit ihr die erste Monographie über das gesamte Erbrecht eines schweizerischen Kantons verfaßt. Es ist auch die einzige derartige Abhandlung, die 16 Jahre später *Eugen Huber*, der sie verschiedentlich benützte, bei der Abfassung seiner Dissertation über «Die schweizerischen Erbrechte in ihrer Entwicklung seit der Ablösung des alten Bundes vom deutschen Reich»⁵⁴³ zu Verfügung stand. *Friedrich von Wyß* versäumte es noch im Jahre 1876 nicht, in seinem Aufsatz über «Die letztwilligen Verfügungen nach den Schweizerischen Rechten der früheren Zeit» die Arbeit von *Kothing* neben jener von *Eugen Huber* besonders hervorzuheben⁵⁴⁴. *Kothing* selbst fand, obwohl er die Abhandlung nebenher habe ausarbeiten müssen, und sich dies auf deren Qualität negativ ausgewirkt habe, sei ihm doch so viel Beifall zuteil geworden, daß er die Lust nicht aufgegeben habe, ein anderes Thema in ähnlicher Weise zu bearbeiten⁵⁴⁵.

4. Das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz

Ermuntert durch die gute Aufnahme seiner Abhandlung über das schwyzerische Erbrecht machte sich *Kothing* an die Darstellung des Hypothekarwesens seines Heimatkantons. Damit der Gesetzgeber später die dringend erforderliche Neugestaltung dieses Rechtsgebietes organisch aus dem Vorhandenen entwickeln könnte, wollte er ihm die Grundlagen dazu erarbeiten⁵⁴⁶.

Anfangs April 1857 gab ihm die Gesetzgebungskommission offiziell den Auftrag, Material zu sammeln und gestützt darauf eine Abhandlung über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand des Hypothekarwesens in den verschiedenen Bezirken des Kantons zu schreiben⁵⁴⁷. Gegen die Jahresmitte nahm die Arbeit Konturen an. Über den Stand seiner Unterlagen und Vorarbeiten meldete *Kothing Friedrich von Wyß*:

«Nun muß ich Sie schriftlich berichten, daß eine auf der Rundreise gemachte Ausbeute über das Hypothekarwesen sehr gut ausgefallen ist. Durch unmittelbare Einsicht so vieler Gülden und Pfandbriefe bin ich auf Grundsätze gekommen, die mir bisher unbekannt oder doch wenigstens unklar waren. Die aufgefundenen Resultate führen allerdings weiter als *Bluntschlis* und *Blumers* Rechtsgeschichte. So dürfte meine Arbeit noch im allgemeinen ein Beitrag zu dieser Spezialität werden. Ich weiß nicht, ob sich über unsere schweizerischen Gült-

⁵⁴² Gesetz über das Eintrittsrecht in Erbfällen v. 24. 9. 1893; GS II/179.

⁵⁴³ Erschienen 1872 in Zürich.

⁵⁴⁴ In ZSR, Bd. 19/1876, S. 68ff.

⁵⁴⁵ *Kothing* an *Georg von Wyß*, 29. 1. 1857. *Kothing* dachte dabei an die Arbeit über das Hypothekarwesen, s. den folgenden Titel.

⁵⁴⁶ *Kothing* an *Georg von Wyß*, 29. 1. 1857. S.a. vorn S. 53ff.

⁵⁴⁷ Prot. der Gesetzgebungskommission v. 6. 4. 1857, Nr. 99, Abs. 6, b.

und Pfandrechtsverhältnisse noch neuere erhebliche Literatur vorfindet. Sollte dieses der Fall sein, so wäre es mir sehr lieb, wenn Sie mir selbe zur Einsicht schicken könnten. Ich zweifle übrigens daran, ob etwas bedeutendes zum Vorschein komme.»⁵⁴⁸.

Im September konnte *Kothing* die Arbeit *F. v. Wyß* übergeben. Dieser leitete sie ohne irgendwelche Korrekturen an *Schnell* weiter⁵⁴⁹. *Kothing* fürchtete, er könnte seiner Bitterkeit über die Zustände im Schwyzer Rechtswesen allzu deutlich Ausdruck gegeben haben, obwohl es ihm nur um die Sache und nicht um Personen gehe. Nachdrücklich hielt er deshalb um den Rat des Freundes an⁵⁵⁰. Dessen Stellungnahme, die nicht erhalten ist, dürfte sich etwa mit seinen Äußerungen *Schnell* gegenüber gedeckt haben:

«*Kothings* Arbeit kann unverändert aufgenommen werden. Sie ist gerade darum, daß sie ohne vieles Theoretisieren den Stoff ganz einfach und speziell gibt wie er ist, für ihren Zweck und für die Zeitschrift ganz vortrefflich und sehr belehrend. Die Schwyzer werden zwar nicht zufrieden sein, daß man ihre Blöße dergestalt aufdeckt und leid täte mir, wenn etwa für *Kothing* unangenehme Folgen sich ergeben würden.»⁵⁵¹.

Auch *Schnell* war mit dem Beitrag mehr als nur zufrieden: «Die Arbeit *Kothings* freut mich ungemein. Hätten wir doch mehrere solch frisch aus dem Leben für die Wissenschaft herausgegriffene Darlegungen.»⁵⁵².

Nach einer kurzen Einleitung, in welcher *Kothing* auf die volkswirtschaftliche Bedeutung einer guten Hypothekergesetzgebung hinwies, wandte er sich im Hauptteil der rechtshistorischen Untersuchung des Schwyzer Hypothekarwesens zu. Er betonte, daß es sich bei dieser Arbeit um die Zusammenfassung einer durch die Gesetzgebungskommission veranlaßten Erhebung handle⁵⁵³. Mit detaillierten Belegen aus dem ganzen Kanton zeigte er die Vielfalt und Eigenart der in den verschiedenen Bezirken getroffenen Lösungen auf. Das Gerüst des Ganzen bilden aber doch die häufigen Bemerkungen über Gemeinsames und über die Entwicklungstendenz hin zu einem gesamtschwyzerischen Hypothekarrecht. Mit dem Fortschreiten der Abhandlung wandelte sich *Kothing* zusehends vom objektiven Beobachter zum engagierten Kantonsbürger. Nachdem er die Bestrebungen der letzten dreißig Jahre auf dem Gebiet des Hypothekarrechts kritisch gewürdigt hatte, rechtfertigte er seine offene Stellungnahme:

«Verwundere man sich nicht über diese unverhohlene Beurteilung von Zuständen des eigenen Landes. Es liegt nichts Unwahres, nichts Übertriebenes darin; das Bemänteln oder stillschweigende Billigen schlechter Zustände, wenn es auch augenblickliche Vortheile bringt, ist unwürdig und wirkt demoralisierend im Staate. Will man aber an die Heilung eines Schadens Hand anlegen, so muß man die Sonde gebrauchen und nach Erforderniß ätzen und schneiden, unbekümmert darum, ob es wohl oder weh thue.»⁵⁵⁴.

Nun stellte er klar, daß im Hypothekarwesen, anders als im Erbrecht, die zürcherische Regelung nicht als Vorbild für Schwyz gelten könne. Im letzten Kapitel faßte er das seiner Meinung nach Realisierbare in einem Vorschlagskatalog zusammen.

⁵⁴⁸ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 20. 6. 1857.

⁵⁴⁹ *F. v. Wyß* an *Schnell*, 28. 9. 1857.

⁵⁵⁰ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 26. 9. 1857.

⁵⁵¹ *F. v. Wyß* an *Schnell*, 28. 9. 1857.

⁵⁵² *Schnell* an *F. v. Wyß*, 26. 11. 1857.

⁵⁵³ *Kothing*, Das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz, ZSR Bd. VI/1857, S. 151–216. Im folgenden zitiert als: *Kothing*, Hypothekarwesen. Das für die Gesetzgebungskommission verwendete Manuskript war nicht aufzufinden.

⁵⁵⁴ *Kothing*, Hypothekarwesen, S. 204.

Er forderte eine Generalbereinigung der bestehenden Hypothekarverhältnisse. Die dadurch gewonnene Klarheit sollte zur Einführung eines mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Grundbuches für den ganzen Kanton genutzt werden. Des weitern sei der Hypothekarverkehr durch die Gesetzgebung der ungesunden Spekulation zu entziehen, damit das geschwundene Vertrauen in den Hypothekarkredit wieder zurückgewonnen werde. Entscheidende Besserung versprach er sich von einer obligatorischen amtlichen Liegenschaftsschätzung. Des weitern sei der Hypothekarverkehr selbst gesetzlich zu regeln und in engem Zusammenhang damit eine bessere Notariatsverordnung zu erlassen. Voraussetzung einer befriedigenden Lösung sei, so schloß er, daß die Regelung des Hypothekarwesens gesamthaft und aus dem selben Geist heraus geschehe⁵⁵⁵.

In allen Briefen *Kothings*, in denen er zu dieser Abhandlung Stellung nahm, klingt neben der Befriedigung über das Geleistete die Angst mit, sich selbst durch allzu-große Freimütigkeit geschadet zu haben⁵⁵⁶. Etwas mehr über die Hintergründe seiner Untersuchung erfährt man aus seinem Brief an *Bluntschli*. Er schrieb darin, schon der Antrag an die Gesetzgebungskommission, eine rechtshistorische Untersuchung durchzuführen, sei von ihm ausgegangen. Er habe damit, wie zuvor schon

⁵⁵⁵ *Kothing*, Hypothekarwesen, S. 205–216.

⁵⁵⁶ Z.B. *Kothing* an *Gall Morel*, 17. 12. 1857; *Kothing* an Abt *Schmid*, 17. 12. 1857; *Kothing* an *Gerold Meyer von Knonau*, 7. 1. 1858.

bei der Arbeit über die schwyzerischen Erbrechte, beweisen wollen, daß er keinen Innungszwang anerkenne⁵⁵⁷.

Neben den bestehenden Rechtszuständen kam in der Abhandlung vor allem der von *Nazar von Reding* nach zürcherischem Vorbild ausgearbeitete Entwurf zu einem Hypothekengesetz schlecht weg. Auch wenn *Kothing* keine Namen nannte, zweifelte in Schwyz wohl kein Leser daran, daß er sich hier gegen die Absichten jenes mächtigen Mannes auflehnte, dem er weitgehend die Finanzierung seiner Ausbildung und seine Anstellung in der Schwyzer Staatsverwaltung verdankte⁵⁵⁸. Es ist deshalb verständlich, daß er dessen Verstimmung fürchtete.

Trotzdem ließ *Kothing* von seinen beiden Abhandlungen über schwyzerisches Erb- und Hypothekarrecht nachträglich Separatabzüge herstellen, um seine Ideen

⁵⁵⁷ *Kothing an Bluntschli*, 26. 1. 1858: «Ein Entwurf eines Gesetzes über das Pfandrecht an Liegenschaften ist nach langer Berathung im Schooße des Kantonsrathes als unrealistisch und unausführbar fallen gelassen worden. Dieses veranlaßte mich, in der Gesetzgebungskommission darauf anzutragen, vorerst eine rechtshistorische Arbeit über das Hypothekarwesen zu versuchen, um dann durch die gewonnenen Resultate den nöthigen Fingerzeig zu erhalten, was in Sachen vorgekehrt werden sollte. Meine Ideen sind nun gedruckt niedergelegt, und werden seiner Zeit von der Gesetzgebungskommission berathen werden. Es ist zur Zeit eine undankbare Mühe, unsern Behörden eine rechtshistorische Arbeit vorzulegen, indem eine solche nur wenige Leser findet, und im vorliegenden Fall noch der Umstand hinzukommt, daß der von Herrn Landammann *Reding* bearbeitete Entwurf eines Hypothekengesetzes (zum großen Theil eine *Abschrift* aus dem zürch. Civilgesetzbuch) nicht ganz geschont werden durfte. Hr. v. *Reding* ist aus diesem Grunde wirklich etwas mißstimmt, und wird sich mehr auf den Angriff, als auf die Unterstützung meiner Vorschläge gefaßt machen. Hätte ich vor dem Drucke mit ihm über alles Einzelne konferirt, so hätte ich ihn vielleicht gewonnen, wäre aber auch sicher Gefahr gelaufen, zum Nachtheile der Sache manch freimüthiges Urtheil unterdrücken zu müssen. Von zwei Übeln habe ich nun dasjenige gewählt, das in meinen Augen das geringere ist, und überhaupt wollte ich bei diesem Anlaß, wie in meiner Arbeit über die schwyzerischen Erbrechte, thatsächlich beweisen, daß ich keinen Innungszwang anerkenne.

Sie kennen nun die Lage der Angelegenheit, und begreifen somit, welchen Werth ich auf Ihr Urtheil darüber setzen muß. Sie würden mir daher einen sehr großen Dienst erweisen, wenn Sie mir gefälligst in möglichster Kürze mittheilen wollten, was Sie in praktischer Beziehung von meinen Vorschlägen halten. Ich habe nichts im Auge, als das Wohl des Landes; dagegen sollten keine Empfindlichkeiten, kommen sie von rechts oder links, geltend gemacht werden. Ich wenigstens begeben mich der meinten.

Herr Landammann von *Reding* setzt eine besondere Wichtigkeit auf Beibehaltung des Gültsystems neben dem Schuldbriefsystem, und würde für die Realisierung der Gült den Zug und für die Realisierung des Schuldbriefs die Steigerung anrathen. Ich möchte die Gült nicht verpönen, aber ich betrachte sie als ein Institut, das der Beweglichkeit unserer Creditverhältnisse bald erliegen wird. Er glaubt, die Gült sei Bedürfnis für den Bergbewohner, während ich die Ansicht habe, daß sie gerade da am wenigsten Geltung finden werde, weil die Berggemeinden über Verhältnis bevölkert und der Grundbesitz zerstückelt und fast über seinen wahren Wert belastet ist. Die beiden letzteren Thatsachen können nicht in Abrede gestellt werden, und wie sollte sich da jemand bewegen lassen, Gült auf solche Unterpfänder anzulegen? Das Exekutionsmittel der Gant ist unserm Herkommen fremd, und es würde dieses das beste Gesetz unrettbar kompromittieren, so entschieden ist das Vorurtheil gegen dieses Institut. Auch kann ich nicht einsehen, warum der Zug nicht auch für den Schuldbrief ausreichen sollte. Was meine Arbeit im allgemeinen anbetrifft, so ist mir wohl bewußt, daß sie an vielen Gebrechen leidet. Es war sehr schwierig, den ungeheuren Stoff in einen kleinen Rahmen zu bringen, und ihn recht zu beherrschen. Wenn etwas verdienstliches daran ist, so ist es nach meiner Ansicht in der Verbindung der rechtshistorischen Momente mit den praktischen Anforderungen. Es will mir scheinen, daß die gelehrten Untersuchungen oft dem Leben zu fremd bleiben. Diese Behandlungsweise, wie ich sie im Auge habe, würde sich für die Zeitschrift für schweiz. Recht besser empfehlen. Wenigstens sind mir die Advokaten meines Kantons für meine Versuche sehr dankbar.»

⁵⁵⁸ S. dazu den biographischen Teil, vor allem vorn S. 6ff. u. S. 26ff.

im Kanton besser verbreiten zu können. Beim Verkauf schlug er zu seiner Freude noch einen beachtlichen Gewinn heraus⁵⁵⁹.

Die praktische Folge seiner Untersuchung war, daß er je länger desto mehr die Aufgaben eines Gesetzesredaktors und Koordinators für das Grundbuchwesen zu übernehmen hatte⁵⁶⁰.

Es seien hier noch zwei weitere Gelegenheiten erwähnt, bei denen sich *Kotbing* wissenschaftlich mit dem Hypothekarwesen beschäftigte:

Bereits in der eben besprochenen Arbeit wies er auf die Giselgesellschaft, ein merkwürdiges Rechtsinstitut zur Einbringung verfallener Hypothekarzinsen mittels Einlagers des Debitoren beim Kreditoren, hin⁵⁶¹. Im *Geschichtsfreund* druckte er 1858 eine Schuldurkunde aus dem 16. Jahrhundert ab, nach welcher im Verzugsfall der Debitor verpflichtet war, sich auf Verlangen des Gläubigers so lange als zahlender Gast in einem Wirtshaus aufzuhalten, bis er die rückständigen Zinsen bezahlt hatte⁵⁶².

Am Juristentag 1874 in Schwyz, den *Kotbing* präsidierte, behandelte auf seine Veranlassung hin *Paul Friedrich von Wyß* die schweizerischen Hypothekarrechte, ein auch 17 Jahre nach der Untersuchung *Kotbings* noch sehr aktuelles Thema⁵⁶³. Neben verschiedenen andern Korrespondenten hatte auch *Kotbing* dem jungen Gelehrten zu seiner Orientierung ein Spezialreferat über die Hypothekarverhältnisse in seinem Heimatkanton zur Verfügung gestellt. Zusammen mit den Beiträgen aus Nidwalden, Appenzell-Außerrhoden und Neuenburg wurde seine Arbeit in der Zeitschrift für schweizerisches Recht veröffentlicht⁵⁶⁴. Er konnte dabei im großen und ganzen auf die Verordnungen verweisen, welche der Kantonsrat nach seinen Vorschlägen erlassen hatte. Seine Darstellung war bedeutend weniger kämpferisch gehalten als die siebzehn Jahre früher erschienene. Die Schlacht war ja geschlagen. Für einmal aber brach sein Temperament doch durch. Er kritisierte, daß die Handänderung an Hypothekartiteln entgegen der im Jahre 1862 dem Kantonsrat vorgeschlagenen Lösung nicht der amtlichen Mitwirkung bedürfe, da der Kantonsrat den Privatinteressen mehr Rechnung getragen habe als der Ordnung. Dies habe sich seither schon oft gerächt⁵⁶⁵.

⁵⁵⁹ *Kotbing* an *F. v. Wyß*, 13. 10. 1858.

⁵⁶⁰ S. vorn S. 53ff.

⁵⁶¹ *Kotbing*, Hypothekarrecht, S. 182.

⁵⁶² *Kotbing*, Ein Beleg für das Hypothekarwesen im alten Lande Schwyz, aus dem 16. Jahrhundert, Gfd., Bd. 14/1858, S. 96–99.

⁵⁶³ S. vorn S. 43, sowie ZSR Bd. 19/1876, S. 3–9 und das gedruckte Referat in: Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins in seiner XIII. Jahresversammlung vom 23. September 1874 zu Schwyz, bei Ferd. Riehm, Basel 1874.

⁵⁶⁴ ZSR, Bd. 19/1876, Abhandlungen, S. 9–23; s.a. hinten S. 94. Die andern gedruckten Beiträge stammen von *Karl von Deschwanden*, Gemeindeschreiber *Zuberbühler* und *J. P. Jeanneret*.

Karl von Deschwanden (1825–1861), fruchtbarer Nidwaldner Rechtshistoriker und Gesetzesredaktor, Dr.h.c. der Universität Zürich. Für weitere Hinweise und Literaturangaben s. *Müller-Büchi*, Johannes Schnell und die Pflege der vaterländischen Rechtsgeschichte in der «Zeitschrift für Schweizerisches Recht», S. 102, u. *Zelger*, Karl von Deschwanden und sein Sachenrechtsentwurf.

Johannes Zuberbühler (1837–1904), von Gais, war Außerrhodner Landammann 1889–92 u. 1895–98, Nationalrat 1890–96. S. HBLs Bd. 7, S. 688, Nr. 9, u. Gruner I, S. 525.

Über *Jules Paul Jeanneret* s. vorn Anm. 142.

⁵⁶⁵ ZSR, Bd. 19/1876, Abhandlungen, S. 17.

5. Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz

Bei der Schrift «Das alte Staatsvermögen» handelt es sich um eine rechtshistorische Abhandlung, die im Hinblick auf konkrete Rechtsfragen verfaßt wurde⁵⁶⁶. Ein seit der Helvetik andauernder Streit um die Ausscheidung von Schwyzer Staats- und Genossenschaftsvermögen und von Kantons- und Bezirksvermögen bot *Kotbing* den Anlaß dazu⁵⁶⁷.

«Eine Teilfrage aus diesem Komplex ist bereits bis zum Prozeß gediehen. Die gemeinsame Korporation der Unter- und Oberallmeindverwaltung, welcher in der (ungerechten) Ausscheidungsakte 1836 das Schloß Grynau zugeteilt wurde, tritt als Klägerin gegen die Regierung auf, und verlangt den Ertrag der Zollausslösung daselbst. Zu diesem Zweck unternimmt sie den Beweis des Eigenthums von Grynau, was die Regierung bestreitet. Ich habe nun in Bern die Akten vervollständigt, aber nicht alles Wünschbare gefunden»,

unterrichtete er *Blumer* schon 1863⁵⁶⁸. Die Angelegenheit blieb dann aber liegen.

Georg von Wyl erklärte er sieben Jahre später:

«Die Regierung . . . hat schon vor Jahren ein Memorial über ihr entzogenes Staatsvermögen abzufassen beschlossen und Herr Landamman *Camenzind* hat einzelne Specialitäten bearbeitet. Ich hatte schon 1863 die ganze Arbeit abgelehnt; da es aber nie vollständig fördern wollte, habe ich mich endlich dazu verstanden, einige Specialitäten, die noch fehlen, auszuarbeiten. Dem ganzen muß aber eine «Übersicht über die Staatsgeschichte des Kts. Schwyz» vorausgehen, weil nur dadurch Licht in die große Spoliation kommt, deren Opfer der Staat 1836 geworden ist. Diese Geschichte sammt den Specialitäten habe ich im Verlauf dieses Monats geschrieben und urkundlich belegt und heute hat der Regierungsrath per majora den sofortigen Druck *Camenzinds* und meiner Arbeit beschlossen, eine Ermannung, die mich sehr überrascht hat».⁵⁶⁹

Während *Kotbing* die faktische Urheberchaft des Werkleins mit *Camenzind* teilte, nahm er die intellektuelle ganz für sich in Anspruch⁵⁷⁰. Tatsächlich hatte er sich mit diesen Fragen bereits 1853 bei der Veröffentlichung eines Schwyzer Urbars aus dem 16. Jahrhundert befaßt⁵⁷¹. Die Einleitung zu dieser Publikation schloß nämlich mit dem Wunsch: «Mögen diese Mittheilungen zu weitem Forschungen über die sehr bestrittene, und in einer nähern oder fernern Zukunft so folgenreiche Frage, was als Staatsvermögen zu betrachten sei, anregen?!»⁵⁷².

Wie sich aus verschiedenen Briefen ergibt, stammen der ganze erste Teil der Arbeit, nämlich die Darstellung der Staatsgeschichte des Kantons Schwyz, S. 1-28, und im zweiten Teil die Abschnitte über den Bischofzellerfonds, S. 82-89, das Scharfrichterheimwesen, S. 109-111, das Zeughauswäldlin, das Hagggenried und die Insel Schwanau, S. 112-115, und die Staatsgebäude, S. 115-126 von *Kotbing*⁵⁷³.

Daneben hatte er für die Beiträge *Camenzinds* alles Aktenmaterial zusammengestellt und die zwölf beigelegten Quellen ausgewählt und abgeschrieben.

⁵⁶⁶ *Kotbing/Camenzind*, Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz. Bericht des Regierungsrathes an den h. Kantonsrath, mit vorzüglicher Berücksichtigung des Grynauer-Zollprozesses. Schwyz, 1870.

⁵⁶⁷ *Kotbing/Camenzind*, Staatsvermögen, S. 21ff.

⁵⁶⁸ *Kotbing* an *Blumer*, 27. 4. 1863; s.a. *Kotbing* an *Blumer*, 28. 4. u. 25. 5. 1863.

⁵⁶⁹ *Kotbing* an *Georg von Wyl*, 29. 4. 1870.

⁵⁷⁰ *Kotbing* an *Blumer*, 3. 6. 1870 u. an *Georg v. Wyl*, 16. 6. 1870.

⁵⁷¹ *Kotbing*, Urbar des Landes Schwyz, aus dem 4ten Decennium des 16. Jahrhunderts, Gfd., Bd. 9/1853, S. 131-153.

⁵⁷² *Kotbing*, Urbar, S. 132.

⁵⁷³ *Kotbing* an *Kaiser*, 27. 4. 1870; *Kotbing* an *Blumer*, 3. 6. 1870 und *Kotbing* an *Georg von Wyl*, 16. 6. 1870.

Die Leistung *Kothings*, seinen Teil innerhalb eines Monats zu schreiben und zwar neben der laufenden Arbeit auf der Kantonskanzlei, die er zu jener Zeit allein versah, zeigt einerseits, daß ihm viel an einer für den Kanton günstigen Regelung der Streitigkeiten um das Staatsvermögen gelegen war, andererseits aber auch, wie sehr er sich in der Geschichte seines Heimatkantons auskannte oder, wie er sich ausdrückte, daß er den Stoff «schon gut im Kopfe, und nicht bloß im Archiv», hatte⁵⁷⁴.

Bezüglich der Frage, zu welcher Zeit Arth in den Schwyzer Staatsverband aufgenommen worden sei, erkundigte er sich aber doch bei *Georg von Wyß*. Aus dem Dankbrief *Kothings*, dem er die gedruckte Abhandlung beilegte, geht nämlich hervor, daß ihm *von Wyß* behilflich gewesen war. Er gab in diesem Schreiben auch zu, daß ihm «eine Arbeit über die ältere Geschichte immer etwas bange» mache, und daß er sich «häufig kleine Carcins erlaubt» habe, um seine Unwissenheit zu decken⁵⁷⁵. Der Abschnitt über die Schwyzer Staatsgeschichte blieb trotzdem eine im wesentlichen originäre Leistung *Kothings*, die auch heute noch durch ihre Exaktheit, ihre gute Lesbarkeit und durch die keineswegs überholten Forschungsergebnisse bezüglich der Entstehung des Kantons Schwyz Beachtung verdient. Daran ändert auch *Reichlins* berechtigte Korrektur zweier Quelleninterpretationen bezüglich der Steuerpflicht von Lehensleuten nichts⁵⁷⁶.

Blumer attestierte dem Verfasser in einer Rezension in der Neuen Zürcher Zeitung «Fleiß und Objektivität in der Zusammenstellung der urkundlichen Nachrichten, sowie . . . große Klarheit in der Darlegung der oft sehr verwickelten Verhältnisse.»⁵⁷⁷. Neben der rein geschichtlichen hatte das kleine Werk auch politische Bedeutung. Mit großer Mehrheit beschloß der Kantonsrat am 30. November 1870, nachdem er von der Schrift Kenntnis genommen hatte, das alte Staatsvermögen sei gerichtlich zurückzufordern. Mit Zustimmung der gemeinsamen Ober- und Unterallmeindkorporation wurde dann die Streitsache dem Bundesgericht direkt zur Entscheidung übertragen⁵⁷⁸. Fast sieben Jahre später, am 10. September 1877, gelang es einer Instruktionskommission des Bundesgerichts, bestehend aus den Bundesrichtern *Morel* und *Olgiati*, die Parteien zu einem Vergleich zu bewegen, der am 7. Oktober 1877 vom Kantonsrat mit allen gegen die eine Stimme des Oberallmeindsäckelmeisters *Alois Aufdermauer* genehmigt wurde⁵⁷⁹.

Die verschiedenen streitigen Vermögenswerte wurden durch diesen Vergleich teils dem Kanton, teils dem Bezirk Schwyz zugesprochen, und die Korporation hat-

⁵⁷⁴ *Kothing* an *Georg von Wyß*, 29. 4. 1870.

⁵⁷⁵ *Kothing* an *Georg von Wyß*, 29. 4. u. 16. 6. 1870.

«Carcins» wörtlich «Krebse», hier wohl für «Kunstgriffe».

⁵⁷⁶ *Reichlin*, Oberallmende, S. 106, Anm. 339 u. S. 107, Anm. 343. In einem weiteren Punkt modifizierte *Kothing* später seine Ansicht möglicherweise zu Unrecht noch selbst: nach Lektüre des Kapitels über Schwyz in *Friedrich von Wyß*, *Die freien Bauern*, schreibt er diesem, er lasse nun die Ansicht *Kopps*, die er in seiner kleinen Staatsgeschichte übernommen habe, gerne fahren (*Kothing* an *Fr. v. Wyß*, 1. 12. 1872). Vermutlich meinte er damit die Erklärung über die Entstehung der sechs Viertel in Schwyz. Bei *Wyß*: S. 68ff., spez. S. 78 (ZSR, Bd 18/1873, Abhandlungen, S. 86ff., spez. S. 96), bei *Kothing*, S. 8f.

⁵⁷⁷ NZZ, Nr. 334, 50. Jg., 3. 7. 1870, S. 1.

⁵⁷⁸ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 1. 12. 1870.

⁵⁷⁹ *Josef Karl Pankraz Morel* (1825–1900), St. Galler Ständerat 1869–1874, Bundesrichter 1870–1900, Präsident des Schweizerischen Juristenvereins 1881–1885. HBLS V, S. 161, Nr. 3. Gruner, I, S. 572.

Gaudenzio Olgiati (1836–1892), Bündner Jurist und Politiker, Bundesrichter 1874–1892, Bundesgerichtspräsident 1885–86. HBLS V, S. 342.

Alois Aufdermauer (a. Auf der Maur) (1826–1903), von Seewen, Kantonsrat 1874–1886, Oberallmeindsäckelmeister, s. *Der Stand Schwyz 1848–1948*, S. 89, Nr. 41.

te den Kanton für die Auslösung der Brücken- und Straßenunterhaltungspflicht mit einem Betrag von Fr. 45 000.– zu entschädigen. Man darf wohl annehmen, daß auch *Kotbing* diesem Vergleich, den er durch seine Arbeit entscheidend mitvorbereitet hatte, zugestimmt hätte, wäre er noch am Leben gewesen. Andererseits ist die Haltung des Oberallmeindsäckelmeisters und deren Begründung, der Kanton habe kein Recht auf Korporationsgut, zumindest psychologisch leicht verständlich⁵⁸⁰.

6. Rezensionen

Kotbing ließ sich die Gelegenheit nicht entgehen, die beiden Hauptwerke *J.J. Blumers*, nämlich die «Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien» und das «Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechtes», anzuzeigen. Er betrachtete es als eine «moralische Freundespflicht die Öffentlichkeit darauf aufmerksam zu machen.»⁵⁸¹. Auf die Besprechung der Staats- und Rechtsgeschichte, die 1858 von *Kotbing* zuerst an den «Bund» gesandt, dort aber nicht veröffentlicht wurde, soll im folgenden Kapitel über die Beziehungen *Kotbings* zur Zeitschrift für schweizerisches Recht näher eingegangen werden⁵⁸². Fünf Jahre später hatte er bei der Redaktion des «Bund» mehr Erfolg. Auf *Blumers* Wunsch hin sandte er ihr eine Anzeige des ersten Bandes des «Handbuches des schweizerischen Bundesstaatsrechts»⁵⁸³. Diese Rezension wurde ins Blatt aufgenommen⁵⁸⁴. *Kotbing*, der sie nie zu Gesicht bekam, vermutete aber, auf eine Mitteilung *Krütli*s hin, daß sie – wenn auch, wie es scheine, mit Takt – gekürzt worden sei⁵⁸⁵. Da nur noch der gedruckte Text vorliegt, kann auch nur das in ihm Enthaltene besprochen werden.

Bereits im ersten Satz fällt auf, daß *Kotbing* das Handbuch als eine Neuerscheinung politischen Inhalts bezeichnete. Diese Äußerung gibt wohl mehr Aufschluß über *Kotbings* Verständnis des Buches als über das Buch selbst. Da *Kotbing* auf der Schwyzer Kantonskanzlei die zunehmende Unübersichtlichkeit der Gesetzgebung des jungen Bundes zu spüren bekam, sah er im Werk seines Freundes vor allem eine leicht zugängliche Hilfe für den Praktiker. Er hob denn auch dessen allseitige praktische Brauchbarkeit als Hauptvorteil gegenüber den Werken *Kaisers* und *Ullmers*⁵⁸⁶ besonders hervor.

Dann fuhr er aber fort mit dem Hinweis, der Verfasser löse seine Aufgabe vom rechtshistorischen Standpunkt aus, und zeigte damit, daß er dem Wort «politisch» doch recht weite Dimensionen zumaß. Es entging ihm allerdings *Blumers* beinahe spielerische Freude an der Darstellung wissenschaftlich zu erfassender Materien⁵⁸⁷. Für diese in guten Sinne akademische Distanz hatte *Kotbing* kein Sensorium. Seine Arbeiten waren regelmäßig viel unmittelbarer zweckgerichtet.

Sympathisch mutet die Bescheidenheit und Zurückhaltung an, mit der er das Werk *Blumers* ins Licht stellte, ohne selbst glänzen zu wollen. Ob *Kotbing*, die Redaktion oder der Setzer dafür verantwortlich war, daß jeder Hinweis auf Verlag,

⁵⁸⁰ Prot. Kant.r. 1876–1879, S. 191–195, 23. 10. 1877, nachmittags.

⁵⁸¹ *Kotbing* an *Blumer*, 25. 5. 1863.

⁵⁸² S. hinten S. 91ff.

⁵⁸³ *Blumer*, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts, 1. Aufl. Schaffhausen 1863–64, 2 Bde.

⁵⁸⁴ Der Bund, Nr. 220, 14. Jg., 11. 8. 1863.

⁵⁸⁵ *Kotbing* an *Blumer*, 15. 11. 1863.

⁵⁸⁶ *Kaiser Simon*, Schweizerisches Staatsrecht in drei Büchern, St. Gallen 1858–60.

Ullmer Eduard, Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahren 1848–1860, 2 Bde., Zürich 1863–66.

⁵⁸⁷ Für *Blumers* Staats- und Rechtsgeschichte kam diese Freude deutlich zum Ausdruck in einem Brief *Blumers* an *Aepli* vom 5. 12. 1848, abgedruckt bei *Dierauer*, St. Gallische Analekten IX, S. 19.

Druckort und Druckjahr fehlt, bleibt offen. Abgesehen von dieser Unterlassung warb die Anzeige in einer Weise, die auch heute noch, mehr als hundert Jahre später, anspricht und zum Kauf einladen könnte.

7. Mitarbeit an der Zeitschrift für schweizerisches Recht (Exkurs)

In einem vorläufigen Plan zur Gestaltung der Zeitschrift für schweizerisches Recht erwähnte *Schnell* bereits Ende 1850 *Kothing* als möglichen Mitarbeiter für den Kanton Schwyz⁵⁸⁸. Anfangs Mai des folgenden Jahres antwortete *Kothing Friedrich von Wyß* auf dessen kurz zuvor ergangene Aufforderungen zur «Teilnahme an der Herausgabe einer Zeitschrift für vaterländisches Recht». Er erklärte, seit seinem Wegzug von der Universität habe er sich nie mehr streng wissenschaftlich betätigen können, und so sei ihm «wenig mehr geblieben, als die Achtung vor der Wissenschaft.» Überdies beanspruche ihn die Arbeit auf der Kantonskanzlei vollständig.

«Diese Betrachtungen sollten mich billig von jeder weiteren Verpflichtung für ein solches Unternehmen abhalten; allein ich gestehe Ihnen, daß es mir sehr leid thun würde, die mir so schätzbare Verbindung mit Ihnen abzulehnen. Auch weiß ich, daß sich kaum jemand in unserem Kanton finden wird, von dem Sie Unterstützung für Ihren Plan erwarten dürften, und es wäre mir sehr leid, unsere Rechtszustände in Ihrer Zeitschrift nicht berücksichtigt zu sehen.»

Er bot deshalb die noch nicht veröffentlichten Landrechte der Bezirke des Kantons an und war auch bereit, Auskunft in irgendwelchen Einzelfragen zu erteilen. Dem Brief legte er Rechenschaftsberichte des Regierungsrates und des Kantonsgerichts bei⁵⁸⁹. Damit begann die Reihe der bis zu seinem Tode nicht mehr abbrechenden Mitteilungen für die Abteilung Rechtspflege und Gesetzgebung der Zeitschrift.

Schon in den beiden ersten Nummern wurde je ein Urteil des Schwyzer Kantonsgerichts abgedruckt⁵⁹⁰. Zum Gelingen der ersten in der Zeitschrift publizierten rechtsgeschichtlichen Arbeit trug *Kothing* wesentlich bei. *Friedrich von Wyß* war für seine Abhandlung über «Die Schweizerischen Landgemeinden» auf die Mitteilungen von Korrespondenten in den verschiedenen Kantonen angewiesen. *Kothing* sandte ihm in Abständen von rund einer Woche dreimal mehrere Quellen, vor allem Allmeindstatuten, die er aus dem ganzen Kanton recht mühsam zusammentragen mußte⁵⁹¹. *Von Wyß* anerkannte dies dankbar und berichtete *Schnell* darüber: «Vom Material hat mir namentlich *Kothing* über Schwyz sehr viel geliehen, das ich gut gebrauchen kann.»⁵⁹² In einem späteren Brief beklagte er sich über mangelnde Mitarbeit und fuhr fort: «Nur *Kothing* in Schwyz und auch *Blumer* haben mich sehr gut und gefällig bedient.»⁵⁹³

Bereits am zweiten Band der Zeitschrift beteiligte sich *Kothing* mit den ältern Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz⁵⁹⁴.

⁵⁸⁸ *Schnell* an *F. v. Wyß*, 2. 12. 1850.

⁵⁸⁹ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 11. 5. 1851. Über die Entstehungsgeschichte der ZSR, s. vor allem *Müller-Büchi*, Johannes Schnell und die Pflege der Vaterländischen Rechtsgeschichte in der «Zeitschrift für Schweizerisches Recht», und *Gutzwiller*, Hundert Jahre Zeitschrift für Schweizerisches Recht. *Müller-Büchi* weist auf den Seiten 100, 101 u. 103 nachdrücklich auf die Bedeutung von *Kothings* Mitarbeit hin.

⁵⁹⁰ ZSR Bd. I/1852, S. 22; Bd. II/1853, S. 146; s. dazu z.B. *Kothing* an *Schnell*, 16. 9. 1852.

⁵⁹¹ *Friedrich von Wyß*, Die Schweizerischen Landgemeinden, ZSR Bd. I/1852, S. 20–84; Bd. II/1853, S. 3–74.

Kothing an *F. v. Wyß*, 21. 10., 29. 10. u. 6. 11. 1851.

⁵⁹² *F. v. Wyß* an *Schnell*, 5. 11. 1851.

⁵⁹³ *F. v. Wyß* an *Schnell*, 23. 12. 1851.

⁵⁹⁴ S. vorn S. 67ff.

Er leistete damit für seinen Kanton eine Arbeit, die *Schnell* noch ein Jahr zuvor in seinem Programm für die Zeitschrift mit folgenden Worten als besonders schwierig bezeichnet hatte:

«Zweitens aber wird diese Zeitschrift auch trachten, die bisherige Gesetzgebung der einzelnen Cantone in ihrem Bestand und ihren Grundzügen darzustellen, sofern gelingt, die genügende Mithilfe hiezu aus der Mitte solcher Cantone selbst zu erhalten. Daß hierin eine der kühnsten Versprechungen liegt, sieht jeder Kenner auch nur eines einzelnen Cantonalrechtes ein, und darum wagen wir auch keine weitere Zusage hierin, als die der Absicht.»⁵⁹⁵

Mit dem Aufsatz «Die Erbrechte des Kantons Schwyz, mit Rücksicht auf die Forderungen der Gegenwart» leistete *Kotbing* 1856 seinen ersten selbständigen Beitrag zu den Abhandlungen der Zeitschrift⁵⁹⁶. Im folgenden Jahr stellte er den Redaktoren eine 65seitige Untersuchung über «Das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz» zur Verfügung und bereitete ihnen damit eine ganz besondere Freude⁵⁹⁷.

Im Band VIII/1859 würdigte er eingehend das erste Buch des zweiten Teiles von *Blumers* Staats- und Rechtsgeschichte. Die Rezension hätte ursprünglich im «Bund» erscheinen sollen, wurde dort aber wegen seiner Länge oder aus parteipolitischen Differenzen mit *Blumer* nicht abgedruckt. Auf *Schnells* Anfrage nach einer Anzeige des Werkes hin verwies ihn *Blumer* auf *Kotbing*. Dieser stellte seine Anzeige gerne zur Verfügung⁵⁹⁸.

Bei einer Besprechung erklärte er sich auch bereit, einen Registerband über die zehn ersten Jahrgänge der Zeitschrift zusammenzustellen und nahm *Schnell* damit «eine rechte Sorge ab»⁵⁹⁹. In der Folge gelangte dieser Plan aber nicht zur Ausführung.

Nach zehnjährigem Bestehen der Zeitschrift warf *Schnell* die Frage auf, ob sie nicht als Organ des Schweizerischen Juristenvereins weitergeführt werden solle. *Von Wyß* fand, dabei müßte die redaktionelle Freiheit und damit der bestehende Charakter der Publikation verloren gehen. Andererseits könnten sich zwei ähnliche Juristenzeitschriften in der Schweiz nebeneinander nicht halten,

«so komme ich immer noch dazu, das Richtigere wäre bei der wahrhaftig nicht großen Anzahl tüchtiger schreibfähiger und schreiblustiger Kräfte, sich zu concentrieren und nur ein Organ zu haben, dabei aber sich alle Mühe zu geben, daß dasselbe so gut und gediegen als möglich werde. In diesem Falle wäre es dann vielleicht möglich, mit Hilfe des Vereines die Zahl der Abonnenten so zu vermehren, daß man für die Redaktion einen ordentlichen Gehalt aussetzen und Jemanden dafür gewinnen könnte, der den ganzen praktischen Detail als rechtmäßiges Geschäft besorgen würde und dem man die Einsendungen zukommen ließe, ohne daß gerade erforderlich wäre, daß er der geistige Halt und die Seele des Ganzen sei. . . Veranlassung zu diesem Gedanken hat mir eigentlich zunächst *Kotbing* gegeben, der letzthin einen Tag hier war und der Dir, wie er sagte, seine Not auch geklagt und seine Gedanken mitgeteilt hat. Ich habe ihm zwar wie immer geraten, in Schwyz auszuhalten, und gesagt, es sei anderwärts nicht besser; allein gönnen möchte ich ihm schon, wenn er aus dieser undankbaren und isolierten Stellung einmal herausgehoben würde, und zu einem Redaktor in der bezeichneten Weise schiene er mir ganz passend. . . Er möchte am liebsten nach Zürich kommen und vielleicht ließe sich hier irgend eine Lehrstelle damit verbinden. . .»⁶⁰⁰.

⁵⁹⁵ *Schnell*, Über die Aufgabe dieser Zeitschrift, ZSR I/1852, S. 16.

⁵⁹⁶ S. vorn S. 80ff.

⁵⁹⁷ S. vorn S. 83ff.

⁵⁹⁸ *Kotbing* an *Krütli*, 26. 11. 1857 u. 11. 9. 1858; *Blumer* an *Schnell*, 4. 9. 1858; *Schnell* an *F. v. Wyß*, 6./7. 5. 1859.

⁵⁹⁹ *Schnell* an *F. v. Wyß*, 12. 10. 1859.

⁶⁰⁰ *F. v. Wyß* an *Schnell*, 18. 10. 1861.

Schnell erwiderte darauf in recht gedrückter Stimmung, man könnte die Zeitschrift ja zugunsten einer andern eingehen lassen. Ob er in einiger Zeit noch dieser Meinung sei, könne er nicht verbürgen. Vielleicht sei er als Redaktor untragbar.

«Wenn dann *Kotbing* die Sache übernehme, so täte mir weh, mit ihm durch Fortsetzung unseres Unternehmens zu concurrieren, da ich 1. ihm von Herzen gut bin und 2. ein Fortbestand beider Zeitschriften ohne etwelche Reibung in den Begegnungen mir unmöglich scheint. Das 'Archiv' hat auch den 'Geschichtsforscher' umgebracht und war doch auch kein böser Wille. Und doch kann ich nur wünschen, daß er eine solche Tätigkeit bekomme, da ich hinsichtlich seiner so denke wie Du.

Mein Ergebnis ist nun, wie mir scheint, daß ich zuzusehen habe. Denken Andere, es soll keine neue Zeitschrift geben, sondern man solle sich mit uns ungefähr in der Weise behelfen, wie ich dachte, so mag es ja so gehen. Soll eine Zeitschrift kommen und fällt in gute Hände, so sind wir fertig. Fällt sie in schlechte, so gehn wir unsern Weg fort, so weit er reicht . . .»⁶⁰¹.

Wie *Friedrich von Wyzß* schon in seinem Brief an *Schnell* andeutete, mußte er mit *Kotbing* über diese Angelegenheit gesprochen haben. Jedenfalls erkundigte sich dieser bald darauf:

«Es wundert mich, wie es um den juristischen Verein steht. Ich bin aus der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft ausgetreten, um am erstern Theil zu nehmen. Wäre es möglich, für denselben ausschließlich beschäftigt zu werden, so wäre mir das umso lieber, als ich dem politischen Leben gram geworden bin, indem ich da wie allwärts so wenig Moralität finde. Allein ich kann mir darüber unmöglich Illusionen machen, wie sehr ich auch wünschte, in eine andere Umgebung versetzt zu werden und eine wohlthätige Anregung von außen zu erhalten.»⁶⁰².

An der Jahresversammlung vom 9. September 1862 in Zürich schloß der Schweizerische Juristenverein mit der Redaktion der Zeitschrift für Schweizerisches Recht einen Vertrag ab, der eine weitgehende Zusammenarbeit vorsah. Obwohl *Friedrich von Wyzß* die Verhandlungen leitete, kam es nicht zu einer Berufung *Kotbing's*, die nach dem zitierten Briefe *Schnells* wohl überhaupt nicht mehr erwogen worden war. Hingegen wurden *Aloys von Orelli* und *Andreas Heusler* neu in die Redaktion aufgenommen⁶⁰³.

Damit blieb es für *Kotbing* bei der bisrigen Regelung, und *Friedrich von Wyzß* konnte *Schnell* mitteilen, daß er an dieser Tagung neben *J.J. Blumer* und andern auch *Kotbing* für die weitere Mitarbeit an der Zeitschrift geworben habe⁶⁰⁴. *Kotbing* berichtete denn auch wie bisher regelmäßig über alle wichtigen Ereignisse im schwyzerischen Rechtsgeschehen und entschuldigte sich, wenn er keinen Beitrag leisten konnte⁶⁰⁵.

Bereits zwei Jahre später stellte er der Zeitschrift seine Untersuchung über «Das Domizilrecht im Kanton Schwyz» zur Verfügung⁶⁰⁶.

⁶⁰¹ *Schnell* an *F. v. Wyzß*, 19. 10. 1861. Archiv = Archiv für Schweizerische Geschichte, Bd. 1–20 (1843–75); Geschichtsforscher = Der schweizerische Geschichtsforscher, Bern, Neuenburg, Bd. 1–20, 1812–1852.

⁶⁰² *Kotbing* an *F. v. Wyzß*, 4. 1. 1862.

⁶⁰³ ZSR Bd. XI/1864, S. 4., u. *Fritzsche*, Der Schweizerische Juristenverein 1861–1960, S. 23f.

Aloys von Orelli (1827–1892) war Professor in Zürich, s. HBLs Bd. V, S. 354, Nr. 30, u. *Fritzsche*, Aloys von Orelli, in: 120. Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses, Zürich 1952.

Andreas Heusler (1834–1921), Professor in Basel, s. HBLs Bd. IV, S. 213, Nr. 7, *Hir*, Andreas Heusler in: Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, S. 257f. und *Gutzwiller*, Hundert Jahre Zeitschrift für Schweizerisches Recht, ZSR, 71 I(1952), S. 35f.

⁶⁰⁴ *F. v. Wyzß* an *Schnell*, 10. 9. 1862.

⁶⁰⁵ Z.B. *Kotbing* an *F. v. Wyzß*, 13. 1. 1867.

⁶⁰⁶ S. vorn S. 47f.

Seine letzte größere Schrift, nochmals eine Abhandlung über das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz, erschien ein Jahr nach seinem Tod⁶⁰⁷. Die Redaktion, – vermutlich war es *Schnell*, – würdigte bei dieser Gelegenheit mit warmen Worten Geist und Leistung des Verstorbenen. Dieser Nachruf sei in vollem Umfang an den Schluß dieses Exkurses gestellt:

«Als wir vom Herrn Verfasser die gütige Erlaubnis erhielten, sein Referat in dieser Zeitschrift publiciren zu dürfen, ahnten wir nicht, daß diese seine letzte Mittheilung an uns sein würde. Am 21. März d.J. ist der um die Kenntniß, Pflege und Fortbildung des Rechts seines Heimatkantons hochverdiente Mann einer kurzen Krankheit erlegen. Was er in größter Anspruchslosigkeit und Bescheidenheit seinem engern Vaterlande geleistet, wird erst nach seinem Hingange voll empfunden werden. Einer die Schweiz überblickenden Rechtswissenschaft hat er aus seinem Heimatkantone die allbekanntesten gehaltvollen Beiträge geliefert. In frischester Erinnerung steht die unermüdliche Bereitwilligkeit, mit der er für die letztjährige Versammlung des schweizerischen Juristenvereines die Verhandlungen vorbereitet, dem Referenten zu seinem Stoffe verholfen hat. Eine doppelte Freude ist es uns daher, den früheren Beiträgen des sel. *Kothing* im II., V. und VI. Bande dieser Zeitschrift noch diese seine letzte Arbeit beifügen zu können, welche die Untersuchung des VI. Bandes würdig abschließt.»⁶⁰⁸.

III. *Kothings* Beschäftigung mit der allgemeinen Geschichte

1. *Begegnung mit der Geschichtsschreibung und Tätigkeit als Archivar*

Während alles darauf hindeutet, daß sich *Kothing* schon in seiner Jugendzeit und ohne offensichtlichen äußeren Zwang auf eine juristische Lebensaufgabe vorbereitete, wurde er eher zufällig zur näheren Beschäftigung mit der Geschichte geführt.

Als Knabe wird er über die geschichtliche Bedeutung seiner engern Heimat für Entstehung, Gedeihen und Bestand der Eidgenossenschaft unterrichtet worden sein. Ein begreiflicher Urschweizer Stolz über die «sagenfrohe Geschichte der ersten Eidgenossenschaft» und die mythisch verklärten Taten seiner Vorfahren wird ihm später die ersten Schritte zu selbständiger Beschäftigung mit geschichtlichen Fragen erleichtert haben⁶⁰⁹.

In seiner Gymnasialzeit lernte er *Philipp Anton von Segesser* und den späteren Bundesarchivar *Krütli* als Schulkameraden kennen, und sein Lehrer *Joseph Eutyeb Kopp* war gerade damals mit der Herausgabe seiner «Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde» beschäftigt⁶¹⁰. Im letzten Lyceumsjahr *Kothings* erschien der erste Teil dieses die schweizerische Geschichtsforschung revolutionierenden Werkes⁶¹¹.

Während des Studiums in Zürich erlebte *Kothing* zusammen mit *J.J. Blumer*, *Friedrich von Wyß* und andern den Ernst, mit dem *Bluntschli* das Studium vor allem der zürcherischen Rechtsquellen betrieb. Zu jener Zeit erschien der erste Band der Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. In Zürich wurde *Kothing* auch bei *Gerold Meyer von Knonau* eingeführt, und er lernte *Georg von Wyß*

⁶⁰⁷ S. vorn S. 87.

⁶⁰⁸ ZSR, Bd. XIX/1876, S. 9f.

⁶⁰⁹ S. *Feller*, Schweizerische Geschichtsschreibung im 19. Jahrhundert, S. 19 f.

⁶¹⁰ *Kopp*, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde, 2 Bde., Wien 1835–51.

⁶¹¹ *Feller*, Hundert Jahre schweizerischer Geschichtsforschung, S. 3 unten.

kennen⁶¹². Seine Arbeit als Archivar brachte ihm unter anderem die nähere Bekanntschaft mit dem Archäologen *Ferdinand Keller* und dem Basler Geschichtsforscher *Wilhelm Vischer*⁶¹³. Und im Historischen Verein der fünf Orte, dem er als Staatsarchivar schon von Amtes wegen anzugehören hatte, traf er sich erneut mit *J.E. Kopp* und *J.K. Krütli*. Er kam dort auch in näheren Kontakt mit *Alois Lütolf*, *Pater Gall Morel*, *Felix Donat Kyd* und vielen andern Innerschweizer Geschichtsfreunden⁶¹⁴.

Der Eifer, mit dem *Kotbing* 1848 nach langer politisch bedingter Isolierung an die Mitgestaltung des schwyzerischen Staatswesens herantrat, hinderte ihn nicht, den Rat erfahrener Männer zu suchen. «Ich bin diesen Frühling zum Archivar gewählt worden», teilte er dem Zürcher Staatsarchivar *Gerold Meyer von Knonau* am 17. Mai 1848 mit und gestand ihm zugleich: «Zu dieser Stelle fehlt mir alles, ausgenommen lebendiges Interesse für die Arbeit»⁶¹⁵. Wie er bei der Herausgabe des Landbuchs von Schwyz erklärte, war ihm das Archiv in den Jahren 1846 und 1847 nicht einmal zur Vorbereitung dieses Quellenwerkes zugänglich⁶¹⁶. Er wußte deshalb bei seiner Wahl nur einigermaßen, was er antrat. Schon bald aber stellte er fest, daß es im vorliegenden Zustand praktisch unbenützlich war. Er setzte sich deshalb energisch für eine Reorganisation ein. Bereits im September 1848 legte er dem Regierungsrat einen entsprechenden Plan vor, der aber vorerst daran scheiterte, daß der Abt von Einsiedeln den zur Leitung dieser Arbeiten vorgesehenen *P. Gall Morel* nicht freigab, da dieser ohnehin schon überlastet sei⁶¹⁷. Auf *Kotbings* Anregung hin erteilte dann der Regierungsrat dem Luzerner Stadtarchivar *J. Schneller* den Auftrag, von den ältern Urkunden bis und mit dem Jahre 1501 Regesten anzulegen⁶¹⁸.

Trotz der anfänglichen Unterstützung durch die Regierung war *Kotbing* auch in diesem Amt nicht immer zufrieden. «Es ist sehr schwierig, eine solche Stelle zu versehen, wo unter den Mitgliedern der Regierung niemand auch nur einen gesunden Begriff einer Archivordnung hat», klagte er *Gerold Meyer von Knonau*⁶¹⁹.

Das hinderte ihn aber nicht, das Archiv mit großem Fleiß und bald einmal auch mit erheblichem Sachverständnis bis zu seiner 1870 erfolgten Wahl zum Kanzleidirektor⁶²⁰ zu betreuen⁶²¹.

⁶¹² *Georg von Wyß* (1816–1893), Stiefbruder von *Friedrich von Wyß*, Zürcher Geschichtsprofessor und konservativer Politiker. Mit ihm verband *Kotbing* eine jahrzehntelange Freundschaft. Auf der Hochzeitsreise war das Ehepaar *Kotbing-Schnüringer* in Zürich bei ihm untergebracht (*Kotbing an Georg von Wyß*, 16.11.1854). HBLs VII, S. 612, Nr. 24, und ADB, Bd. 44, S. 417ff. (Meyer von Knonau).

⁶¹³ *Wilhelm Vischer-Heußler* (1833–1886), Professor der Geschichte in Basel. HBLs VII, S. 274, Nr. 8. S. a. *Feller*, Schweizerische Geschichtsschreibung im 19. Jh., S. 101 f.

⁶¹⁴ *Alois Lütolf* (1824–1879), Innerschweizer Kultur- und Allgemeinhistoriker, Theologieprofessor in Luzern. HBLs IV, S. 723. Über ihn s. *Hüppi*, *Alois Lütolf*.

Felix Donat Kyd (1793–1869), unermüdlicher Schwyzer Lokalhistoriker. HBLs IV, S. 573, Nr. 9. Ueber ihn: *Kälin*, *Felix Donat Kyd von Brunnen*, in MHVS, Bd. 13/1903, S. 1–24, u. *Dettling*, *Felix Donat Kyd*, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, Bd. 21/1917, S. 210 f.

⁶¹⁵ *Kotbing an Gerold Meyer von Knonau*, 17.5.1848.

⁶¹⁶ *Kotbing*, Landbuch, Vorwort. S. XIII.

⁶¹⁷ SAS Archivakten 6 u. Prot. Reg. r. 1849, Nr. 689.

⁶¹⁸ Prot. Reg. r. 1849, Nr. 844, 954, 1070 u. 1141.

⁶¹⁹ *Kotbing an Gerold Meyer von Knonau*, 19.2.1855. Betr. Archivordnung, s. a. vorn, Text zu Anm. 176.

⁶²⁰ S. vorn S. 41.

⁶²¹ Eine Skizzierung der Archivtätigkeit *Kotbings* findet sich bei *Benziger*, Das schwyzerische Archiv, S. 124 f. und bei *Keller*, Zur Geschichte des Staatsarchivs, MHVS, Heft 75/1983, S. 57–128, spez. S. 59–63; weitere interessante Aufschlüsse geben die Protokolle und vor allem die Rechenschaftsberichte des Regierungsrates.

Neben der Neuordnung des Archivs sah *Kotbing* eine zweite Aufgabe in der Veröffentlichung dort aufbewahrter wichtiger Dokumente. Von beträchtlichem Wert sind seine Rechtsquelleneditionen⁶²². Mit außerordentlicher Hilfsbereitschaft stellte er auch andern Forschern das reiche und nach der Reorganisation leicht auffindbare Archivmaterial zur Verfügung. *Blumer* war in seiner Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien des Lobes voll über *Kotbings* Hilfe⁶²³. Mancher Forscher wußte es zu schätzen, daß er von Schwyz aus so gut bedient wurde wie kaum von irgendwo sonst⁶²⁴.

Kotbings Augenmerk galt des weitern auch der Vergrößerung der Archivbestände. Berge von ungeordneten Akten fand er in den Schränken des Rathauses und in der Wohnung eines Kantonsschreibers⁶²⁵. Auch bemühte er sich gegen viele Widerstände, im Bezirksarchiv Schwyz aufbewahrte Kantonsakten und die Siebnerladen ins Staatsarchiv zu bringen⁶²⁶. Bei *Felix Donat Kyd* konnte er eine umfangreiche Sammlung von Dokumenten und Hinweisen auf die Schwyzer Geschichte für das Archiv und den Kanton sicherstellen⁶²⁷. Ohne Erfolg deutete er an, das Archiv des ehemaligen Kantons Waldstätten in Zug solle aufgelöst werden und die Akten seien unter die betroffenen Kantone zu verteilen⁶²⁸. Er veranlaßte beim Regierungsrat auch Maßnahmen, durch die er hoffte, aller neuen Amts- und möglichst vieler Privatdrucksachen aus dem ganzen Kanton habhaft zu werden⁶²⁹. Die heute noch bestehende Münzsammlung des Archivs geht auf seine Initiative zurück⁶³⁰. Er legte auch den Grundstock zu einer Sammlung alter Masse und

⁶²² S. vorn S. 62 ff.

⁶²³ S. z.B. *Blumer*, Staats- und Rechtsgeschichte, 1. Teil, S. XIV u. S. 591; 2. Teil, 1. Bd. S. IX u. S. 379, Anm. 8, 2. Bd. S. 174, Anm. 42.

⁶²⁴ S. z.B. die Empfehlung *Osenbrüggens* für das Ehrendoktorat, vorn Anm. 250. Ebenso *F. v. Wyß* an *Schnell*, 5.11. und 23.12.1851.

⁶²⁵ *Kotbing* an *Baumgartner*, 9.6.1852: «Wenn Sie die Zustände unserer früheren Verwaltung nicht genau kennen, so müßten Sie wahrlich den Archivar verurtheilen, der Ihnen nie dasjenige anweisen kann, was Sie verlangen. Allein unser Archiv war bisher nirgends und allenthalben. Im Archivgebäude habe ich bis 1813 aufgeräumt; nun bin ich daran, den in vielen Schränken und Kästen auf dem Rathaus liegenden Schutt zu sichten und wenn dieses geschehen, werde ich auch noch in der Wohnung des Herrn Kantonsschreiber *Reding* umkehren. So bekomme ich täglich Akten von 1798–1847 durcheinander in die Hände, so daß es, weil alles aus dem Zusammenhang gerissen ist, fast eine Unmöglichkeit ist, einen Faszikel zu bilden. Ich bin überzeugt, daß kaum ein Kanton aufgefunden werden könnte, wo das Archivwesen so vernachlässigt wäre, wie bei uns.»

⁶²⁶ Siebner wurden die Vorsteher der einzelnen Schwyzer Viertel genannt. s. *Snell*, Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts. Bd. 2, S. 171 f. In den Siebnerladen – das sind kleine Truhen – wurden die wichtigsten Urkunden und Bücher der einzelnen Viertel aufbewahrt. Prot. des Bezirksrates Schwyz v. 28.6.1864, zit. nach *Dettling*, Geschichtskalender 29/33.

⁶²⁷ S. vorn Anm. 601 ; SAS Kollektaneen *F.D. Kyd*; *Kotbing* an *Kyd*, 24.1.1867 u. *Kotbing* an *Lütolf*, 16.2.1867: «Herr *Kyd* hat viel gesammelt. Ich wollte ihn um Einsichtnahme in seine Sammlungen ersuchen; allein er ist dermal schwer krank gewesen und war noch am 25. Jan., wo ich bei ihm war, sehr angegriffen. In Folge dieses Zustandes suchte er durch Ausschreibung in mehreren Zeitungen seine Sammlungen zu veräußern, was er in bessern Tagen nie getan hätte. Ohne Hoffnung auf Erfolg wandte ich mich an die Regierung, und zu meinem Vergnügen ist es gelungen, den Kauf abzuschließen. Seine Sammlungen kommen also ins Archiv, und da wird man die Ausbeutung schon machen können.»

⁶²⁸ *Kotbing*, Staatsvermögen, S. 24.

⁶²⁹ Prot. Reg. r. 1852, Nr. 904.

⁶³⁰ *Kotbing* an *Gall Morel*, 15.1.1852, *Kotbing* an *Meyer v. Knonau*, 30.3. und 14.4.1852; SAS II/194/31: von *Kotbing* aufgenommenes Verzeichnis der Münzsammlung des Archivs Schwyz vom 22.5.1852, SAS Archivakten 6 (31). *Wielandt*, Münz- und Geldgeschichte des Standes Schwyz, S. 77.

Gewichte⁶³¹. Nach seiner Wahl zum Kanzleidirektor konnte er seine Aufgabe als Archivar an den neuen Kantonsschreiber *J. B Kälin* abtreten^{631a}.

Um eine geschichtliche Arbeit, die in einem ganz anderen Zusammenhang entstanden war, handelte es sich bei dem erst 1947 veröffentlichten Artikel «Der Brand von Schwyz 1642»⁶³². In einem Brief an den beim Brand von Glarus vom 10./11. Mai 1861 schwer geschädigten Freund *J.J. Blumer* berichtete *Kothing* von der außerordentlich engen Freundschaft zwischen Schwyzern und Glarnern und fügte dann bei:

«Vielleicht gelingt es mir noch, persönlich ein kleines Scherflein zu bereiten, wie es seiner Art nach ein Anderer nicht könnte. Ich kann die Glarner nicht vergessen, und möchte auch in ihrem Andenken bewahrt werden.»⁶³³.

Zweifellos meinte er mit dieser Andeutung seinen Aufsatz über den Brand von Schwyz. Was er damit aber bezweckte, und weshalb das Manuskript über Jahrzehnte unveröffentlicht im Archiv liegen blieb, ist unklar.

Vermutlich hätte *Kothing* es nicht so veröffentlicht. Dem sprachlichen Ausdruck mangelt eine bei *Kothings* Schriften sonst selbstverständliche Pflege. Auch der abrupte Schluß zeigt deutlich, daß es sich nicht um einen bereinigten und in dieser Fassung für den Druck vorgesehenen Aufsatz handelt.

Immerhin läßt sich auch hier eine Eigentümlichkeit aller geschichtlichen Arbeiten *Kothings* nachweisen. Kaum je verstieg er sich zu vagen Spekulationen, sondern ging von den vorhandenen Urkunden aus, ließ ihnen breiten Raum, zeigte aber doch auf, worin sie unvollständig oder unzuverlässig waren.

2. Der Historische Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug

Eine Möglichkeit, bedeutendere Archivfunde selbst mitzuteilen, bot ihm der Historische Verein der fünf Orte mit seinem Jahrbuch «Der Geschichtsfreund». Von 1851 (Bd. 7) an bis 1869 (Bd. 24) fand sich darin beinahe jedes Jahr ein Hinweis auf *Kothings* Tätigkeit als Historiker. Regelmäßig handelte es sich um kleinere Quelleneditionen⁶³⁴.

Obwohl *Kothing* seine Aufgabe als Archivar vor allem darin sah, andern durch seine Vorarbeiten Gelegenheit zu geschichtlichen Abhandlungen zu bieten, brachte ihn doch seine Stellung innerhalb des Historischen Vereins der fünf Orte beinahe wider Willen dazu, auch die Interpretation historischer Fakten zu versuchen. Die erste größere Darstellung im *Geschichtsfreund* behandelte die Blutrache⁶³⁵. Sie war unter dem Zwang entstanden, an der Jahresversammlung 1855 des Historischen Vereins der fünf Orte einen Vortrag bieten zu müssen⁶³⁶. Einen weiteren, leider nicht publizierten Vortrag hielt *Kothing* an der Jahresversammlung 1850 über «Das alte Eherecht im Kanton Schwyz»⁶³⁷.

⁶³¹ Prot. Reg. r. 1852, 5. 11.1852, Nr. 905.

^{631a} *Kothing an Schneller*, 20.7.1870: «Er (*J.B. Kälin*, Anm. des Verfassers) muß auch das Archiv übernehmen, was mir ebenfalls recht ist.» S.a. vorn Anm. 282.

⁶³² MHVS, Heft 46/1947, S. 31–39. Manuskript im SAS, s. vorn S. 36.

⁶³³ *Kothing an Blumer*, 15.5.1861. S.a. *Fechter an Kothing*, 30.5.1861.

⁶³⁴ S. das Verzeichnis v. *Kothings* Publikationen, vorn, Quellen u. Literatur, S. XXIIIf.

⁶³⁵ Gfd., Bd. 12/1856, S. 141–152 u. Bd. 13/1857, S. 87–91. S. vorn S. 79f.

⁶³⁶ Gfd., Bd. 12/1856, S. VI.

⁶³⁷ Gfd., Bd. 7/1851, S. VII.

Kothings Erörterungen über «Werner und Rudolph Stauffacher in Steina» waren das Resultat von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins, bei denen es sich neben Persönlichem um eine Auseinandersetzung um Möglichkeiten und Grenzen der Quellenkritik handelte⁶³⁸. Im *Geschichtsfreund* Band 17 (1861) schrieb Stadtarchivar *J. Schneller*, der langjährige Präsident des Historischen Vereins der fünf Orte, «Etwas über Attinghusen und seine Freien»⁶³⁹. Dabei stellte er die damals allgemein zu den Gründern der Eidgenossenschaft gezählten *Johannes von Attinghausen* und *Werner und Rudolf Stauffacher* als Räuber, Kirchenschänder und Ausbeuter der eigenen Landsleute hin⁶⁴⁰. Verständlicherweise wirbelte diese Darstellung in der Urschweiz viel Staub auf. *Schneller* gab bald einmal zu, er sei «bei der Darstellung jener Männer unmuthig und bitter gestimmt worden, und darum in der Form vielleicht zu weit gegangen»⁶⁴¹. Gleichzeitig beklagte er sich aber, er sei «in öffentlichen Blättern schwer angeschuldigt worden; das Hetzen und Wühlen» habe «keine Gränzen gekannt. Bis ins Pöbelhafte» habe man sich verstiegen⁶⁴².

Auch innerhalb des Historischen Vereins der fünf Orte rüstete man auf die folgende Hauptversammlung zum Gegenangriff. Während *K. Siegwart-Müller* die Verteidigung der Edeln von *Attinghausen* übernahm, wurde *Kothing* gedrängt, für die Ehrenrettung der *Stauffacher* einzutreten⁶⁴³.

«Obschon in solchen Sachen nicht sehr entzündlicher Natur und von der Ansicht geleitet, Hr.*Schneller* habe mehr aus Unbesonnenheit als aus Bosheit gefehlt, habe ich am Ende doch einige Schritte getan, um eine geneigte Abwehr zu ermöglichen jedoch ohne eine leidenschaftliche Verbindung zu begünstigen»,

teilte er *P. Gall Morel* am 18. Juni 1861 mit⁶⁴⁴. Am 5. Juli schrieb er ihm:

«Die Pietät bringt stets eine Überschätzung des Altertums mit sich und ungern findet die wahrheitsgetreue Schattenseite Glauben. In Anwendung auf die Stauffacher ist mindestens der Ton verletzend und die Bedeutung des Landsgemeindebeschlusses von 1294 (*Landb.* S. 265) ganz übersehen.»⁶⁴⁵.

In verschiedenen Besprechungen wurde die Verteidigung der *Attinghausen* und *Stauffacher* vorbereitet⁶⁴⁶. Auch von *Georg von Wyl* erwartete *Kothing* einige Hilfe:

«Wenn ich auch für die Bereinigung des Archivs Bedeutendes geleistet habe, so konnte ich mich nie ernstlich mit der alten Geschichte abgeben. Die Regierung will praktische Resultate, und dadurch werden eigene Forschungen verunmöglicht. Die Aufgabe ist mir daher rücksichtlich der Stauffacher eine schwere, und deshalb nehme ich die Freiheit, Sie um einige Winke anzufragen, um das Andenken an die Väter nicht so wehrlos geschändet zu lassen.»⁶⁴⁷.

⁶³⁸ Gfd., Bd. 18/1862, S. 70–83.

⁶³⁹ Gfd., Bd. 17/1861, S. 145–157.

⁶⁴⁰ Gfd. Bd. 17/1861, S. 148f.

⁶⁴¹ Gfd., Bd. 18/1862, S. XIV.

⁶⁴² Gfd. Bd. 18/1862, S. VII.

⁶⁴³ *Siegwart-Müller*, Die Edeln von Attinghausen, Gfd., Bd. 18/1862, S. 36–69.

Konstantin Siegwart-Müller (1801–1869), Führer des Sonderbundes, Luzerner Schultheiß u. Tagsatzungspräsident, HBLs VI, S. 362, Nr. 3.

Die persönlichen Hintergründe dieses Historikerstreites beleuchtet *Anton Müller*, Kritische Geschichtsforschung.

⁶⁴⁴ *Kothing* an *Gall Morel*, 18.6.1861.

⁶⁴⁵ *Kothing* an *Gall Morel*, 5.7.1861.

⁶⁴⁶ *Kothing* an *Gall Morel*, 18.6., 5.7. u. 30.8.1861.

⁶⁴⁷ *Kothing* an *Georg von Wyl*, 16.7.1861.

An der Jahresversammlung vom 4. September 1861 in Stans trugen *Siegmart-Müller* und *Kothing* ihre Arbeiten vor⁶⁴⁸. Mit beträchtlichem Schwung, dennoch nur halb überzeugend, versuchte *Kothing* nachzuweisen, daß *Werner Stauffacher* nicht am Überfall der Schwyzer vom 6. Januar 1314 auf das Kloster Einsiedeln beteiligt war. Einleuchtender hingegen waren seine Bemühungen, das Vergehen der Schwyzer in einen geschichtlichen Zusammenhang zu stellen, der sie weitgehend rechtfertigte. Besonders die Darstellung des Landammanns *Rudolf Stauffacher* hatte Profil, war interessant und zeigte, daß sich *Kothing* mit großem Einfühlungsvermögen der damaligen Vorgänge annahm⁶⁴⁹. Diesen Ausführungen entgegnete *Schneller* mit einer längeren Selbstverteidigung, die aber, wie es im Protokoll heißt, «durch unerquickliche Vorgänge nur theilweise zur Möglichkeit» wurde⁶⁵⁰. Immerhin findet sich diese Entgegnung auf Beschluß der Vereinsversammlung hin zusammen mit den beiden vorgetragenen Arbeiten im *Geschichtsfreund* abgedruckt⁶⁵¹. *Kothing* selbst hatte keineswegs Freude an dem Unmut, der in der Diskussion offenbar recht deutlich *Schneller* gegenüber bekundet wurde.

«Das Auftreten *Lussers* (von gewisser Seite ein obligates) hat mir sehr mißfallen, von *Kyd* nicht zu sprechen. Ich glaube nicht einmal, daß Herr *Schneller* im Herzen so schuldbar sei, wie ihn der äußere Schein darstellte. Ich werde in meiner Arbeit jeden Zug verwischen, der einem geharnischten Auftreten gleichen könnte, damit man Kritik und persönliche Tadelsucht genau unterscheiden könne,»

schrieb er *Lütolf* eine gute Woche nach der Versammlung⁶⁵².

Damit war aber die Angelegenheit noch keineswegs erledigt. Ihren wesentlichsten publizistischen Niederschlag fand sie in der Schweizer-Zeitung. Ein anonymes Leitartikel füllte darin unter dem Titel «Auch die Kritik hat ihre Berechtigung» beinahe anderthalb Seiten mit Betrachtungen über die Versammlung in Stans⁶⁵³. *Kothing* vermutete, der Autor sei Professor *Aebi* in Luzern⁶⁵⁴. In diesem Artikel wurde *Schneller* in Schutz genommen, da er, «obwohl er in seinem Eifer auch einen Mißgriff gethan», von einem kritischen und damit allein wissenschaftlichen Standpunkt ausgegangen sei. *Kothing* wurde zugute gehalten, daß er «nicht undeutlich eine Versöhnung der traditionellen und kritischen Historik anzubahnen strebte.» Trotzdem wurde ihm und *Müller-Siegmart* vorgeworfen, sie hielten sich in letzter Instanz an die Bedürfnisse des «nationalen Bewußtseins» und nicht an die Ergebnisse der Forschung.

«Ich glaube, die uns angewiesene schoffle Stellung, als hielten wir mehr auf die Sage, als auf Urkunden, ablehnen zu sollen», schrieb *Kothing* an *Georg von Wyl*⁶⁵⁵

⁶⁴⁸ *Kothing*, *Werner und Rudolph Stauffacher in Steina*, Gfd., Bd. 18/1862, S. 70–83.

Zu *Siegmarts* Arbeit s. vorn Anm. 643.

⁶⁴⁹ *Reichlin*, *Oberallmende*, S. 110, Anm. 351, will in der Arbeit *Kothings* einen rechtshistorischen Irrtum entdeckt haben. Das Ganze dürfte sich aber ungewollt als Lesefehler *Reichlins* erklären lassen.

⁶⁵⁰ Gfd., Bd. 18/1862, S. VII, Anm. 1.

⁶⁵¹ Gfd., Bd. 18/1862, S. VII–XIV.

⁶⁵² *Kothing* an *Lütolf*, 13.9.1861

Lt. Prot. d. Generalversammlungen des HVVO, S. 190 (ZBL, Archiv HVVO), beteiligte sich von den drei Vereinsmitgliedern namens *Lusser* (Gfd., Bd. 18/1862, Mitgliederverz.) nur Landschreiber *Franz Lusser* (1818–1885), v. Altdorf, Urner Landammann 1874–78 u. Ständerat 1865–82 (HBLS IV, S. 736, Nr. 19), an den «gereizten und wenig erbaulichen Szenen» (Gfd., Bd. 18/1862, S. XV).

⁶⁵³ Schweizer-Zeitung, Nr. 218, 23.9.1861.

⁶⁵⁴ *Kothing* an *Georg v. Wyl*, 19.10.1861. *Joseph Wilhelm Ludwig Aebi* (1802–1881), Chorherr, 1851–1862 Geschichtspräsident am Gymnasium Luzern; HBLS I, S. 117, u. *Alfred Müller*, *Aebi*, Diß. phil. 1971.

⁶⁵⁵ *Kothing* an *Georg v. Wyl*, 19.10.1861.

und legte ihm seine ebenfalls als Leitartikel in der Schweizer-Zeitung veröffentlichte Antwort⁶⁵⁶ bei. Diese differenzierende Stellungnahme bot keine neuen Beweise zu seinen ursprünglichen Ausführungen. Unter dem Titel «Welche Berechtigung hat die Tradition» bestand er aber mit einleuchtenden Argumenten darauf, daß auch die Tradition eine Geschichtsquelle sei. Aus der konkreten Situation heraus entwickelte er überdies seine Vorstellungen von der Geschichtsschreibung, die hier auszugsweise angeführt seien.

Gleich zu Beginn stellte er klar und bekannte:

«Objektivität ist mit der Kritik, und Subjektivität mit Tradition nicht gleichbedeutend, und in der Gegenüberstellung bilden Kritik und Tradition keine Gegensätze. Die unbestreitbare Aufgabe der Geschichte ist Wahrheit, und die Wahrheit findet man weder im ungeprüften Nacherzählen des schon Erzählten, also in einem gewissen Dogmatismus, noch im wohl- oder übelwollenden Vermuthen oder Wünschen, in der Subjektivität, sondern in einem sehr schwierigen aber unendlich lohnenden Forschen.»

Bezüglich der ältern Schweizergeschichte meinte er:

«Die Geschichte unserer Vorzeit hält uns manchen Zug entgegen, der unsern Vätern nicht zur Ehre gereicht. Wie sollte man solche verschweigen, wenn man doch eine Geschichte und nicht eine Mythe haben will? Aber es gibt gleichwohl eine Pietät, und diese Pietät besteht darin, daß man in Beurtheilung der Thatsachen persönliche Angriffe vermeide, daß man die Helden der Geschichte nicht ohne Noth ihres bisherigen Nimbus beraube, um sie in die Gemeinheit herunterzuziehen. Die Pietät soll ein reges, sittliches Anstandsgefühl sein, und wer dieses nicht wahrht, verdient Tadel.»

Aus den im Geschichtsfreund veröffentlichten Jahresberichten des Historischen Vereins läßt sich leicht herauslesen, daß der Konflikt noch längere Zeit weiter-schwelte, und daß der Verein deswegen einer Zerreißprobe ausgesetzt war. Sehr deutlich geht dies beispielsweise aus folgender Schilderung *Kotbings* im Herbst 1864 hervor:

«Am 31. August hat der fünftörtige Verein in Altdorf eine ächt scandalöse Versammlung gehabt. Die Schwyzerzeitung berichtete darüber in Hauptsache ganz richtig (ich habe auf Ersuchen die Einsendung gemacht), aber die eigentliche Verlassenheit sollte beileibe nicht in die Öffentlichkeit dringen. Dr. *Liebenau* griff den Herrn *Schneller* auf höchst ungezogene Weise an, worauf dieser alle Schranken überschritt. Es mag auch das sein Gutes haben. Die elektrische Ladung hat sich einmal berührt und neutralisiert. Die vier demokratischen Kantone erhalten nächstes Jahr dank Revision der Statuten einen Festpräsidenten, der eine Versammlung leiten kann. *Schneller* führt nicht mehr in allen Kantonen das große Wort, sondern er bleibt bei der wissenschaftlichen Beschäftigung im Comité. Sein Erscheinen in den Urkantonen, als Präsident des Vereins, war schon lange anstößig, und ist durch den Angriff auf *Attinghausen* und *Stauffacher* noch mehr geworden. Mich hat dieses nicht so sehr verletzt, weil ich vor allem Freiheit der Forschung will; aber die Länder werdens ihm noch lange nachtragen.»⁶⁵⁷

Einen versöhnenden Schlußstrich zog *Kotbing* am 11. September 1865 als Tagungspräsident an der Hauptversammlung in Brunnen mit seinem Vortrag «Über den Wert der historisch-kritischen Forschung und des traditionellen Volksbewußtseins»⁶⁵⁸. Vom Jubiläum zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen des Vereins

⁶⁵⁶ Schweizer-Zeitung, Nr. 225, 1.10.1861.

⁶⁵⁷ *Kotbing* an *Blumer*, 2.9.1864. Mit «Verlassenheit» im ersten Satz des Zitats ist wohl «Ratlosigkeit» gemeint. Der erwähnte Artikel ist in der Schwyzer-Zeitung vom 2.9.1864 erschienen.

Dr. med. *Hermann von Liebenau* (1807–1874), Gründungsmitglied des Historischen Vereins der fünf Orte, Vater des Historikers *Theodor von Liebenau*. HBLs IV, S.676, Nr. 1.

⁶⁵⁸ Ein Hinweis darauf findet sich in Gfd., Bd. 22/1867, S. VI.

konnte er 1868 *Georg von Wyß* berichten, man habe es «ohne Mißton gefeiert und wir haben sogar das Wunder erlebt, daß *Dr. Liebenau* mit *Schneller* angestossen hat.»⁶⁵⁹.

Im Band 24 des *Geschichtsfreunds* veröffentlichte *Kotbing* in Regestenform «Die Urkunden des Archivs Schwyz betreffend den Schwabenkrieg»⁶⁶⁰. Die acht Anmerkungen dazu sind sehr knapp gehalten und betreffen in erster Linie Quellenachweise.

3. Zeitgeschichtliche Arbeiten

a. Festschrift für das Lehrerseminar

Im Schriftchen über «Das schwyzerische Lehrerseminar» behandelte *Kotbing* ein Geschehen, in das er selbst mannigfach verflochten war⁶⁶¹. Seine Herkunft und seine erste Berufsarbeit lassen verstehen, weshalb er sich zeitlebens für Fragen des Schulwesens ganz besonders interessierte. Aus eigener Erfahrung wußte er, wie viele Widerstände es für ein intelligentes Kind armer Leute zu überwinden galt, bis es ein weltliches Studium ergreifen konnte. Von seinem Welschlandaufenthalt her kannte er die Schulprobleme auch aus der Sicht des Lehrers. Und in seiner Stellung als Kanzleisekretär hatte er sich später unter anderem mit Fragen der Schulverwaltung zu befassen.

In den fünfziger Jahren wurde für Schwyz der Vollzug einer letztwilligen Verfügung des Oberstleutnants *Alois Jütz* zu einem Politikum ersten Ranges⁶⁶². Dessen Testament bestimmte, daß der weitaus größte Teil des hinterlassenen Vermögens durch den eidgenössischen Vorort außerhalb des Kantons Schwyz anzulegen und die Zinsen durch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft vor allem zur Unterstützung der Lehrerbildung im Kanton Schwyz verwendet werden sollten. Die Schwyzer Regierung fand, damit sei die Möglichkeit gegeben, ein eigenes Lehrerseminar zu errichten, ohne daß die Staatskasse allzustark belastet werden müsse. Sie beanspruchte deshalb ein entscheidendes Mitspracherecht bei der Verwendung der Gelder. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft nahm einen andern Standpunkt ein. Der Zürcher Pfarrer *Robert Kälin*⁶⁶³ schrieb einem befreundeten Schwyzer Pfarrer:

«Stelle Schwyz ein Seminar her, gefällt's, so wird die Direktion Stipendiaten hinsenden, wenn nicht, sie in andere Bildungsanstalten senden. Jedenfalls soll nach meiner Ansicht daran festgehalten werden, daß kein Heller zur Errichtung eines Seminars aus dem Jützischen Fonds verabreicht werde und dann daß keineswegs die Verpflichtung eingegangen wird, daß alle Stipendiaten ins Seminar Schwyz eintreten müssen».

⁶⁵⁹ *Kotbing* an *Georg von Wyß*, 13.9.1868.

⁶⁶⁰ Gfd., Bd. 24/1869, S. 216–230.

⁶⁶¹ *Kotbing*, Das schwyzerische Lehrerseminar. Denkschrift auf die feierliche Eröffnung des neuen Lehrerseminars in Rickenbach am 4. Nov. 1868. 84 S.

⁶⁶² Soweit Quellenangaben fehlen, s. zum folgenden *Kotbing*, Lehrerseminar, *Kälin*, 100 Jahre Lehrerseminar des Kantons Schwyz, 1856–1956, u. *Brauchli*, Das Jützische Legat.

Alois Jütz (1786–1848), Oberstleutnant in sizilianischen Diensten, HBLs IV, S. 420, Nr. 8.

⁶⁶³ *Robert Kälin* an *Alois Rüttimann*, 7.9.1855. Jützischer Fonds wurde der Fonds der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft genannt, in welchen die Kapitalzinsen der Vergabung von *Alois Jütz* gelegt wurden. Die Jützische Direktion war der von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gewählte Ausschuß zur Verwaltung des Jützischen Fonds.

Zu *Robert Kälin* (1808–1866), 1833–1863 katholischer Pfarrer in Zürich, s. *Strobel*, Jesuiten, S. 1115, u. HBLs IV, 433.

Alois Rüttimann (1807–1886), Pfarrer in Wassen, Reichenburg und Tuggen. Schulinspektor. Über ihn *Detting*, Geschichte des Volksschulwesens, S. 107–113. HBLs V, S. 750, SZ.

Kotbing fand, das Ganze sei zu einer Prestigeangelegenheit zwischen *Nazar von Reding* und Pfarrer *Kälin* ausgewachsen, und dadurch werde eine sachgemäße Ausrichtung der vorhandenen Gelder verhindert⁶⁶⁴. Er vertrat diese Auffassung auch *Reding* und der ganzen Schwyzer Regierung gegenüber⁶⁶⁵. Durch diese Kritik wurde die Regierung offensichtlich sehr verstimmt, und es war ihm deshalb nicht möglich, entsprechend dem von maßgebenden Mitgliedern der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft geäußerten Wunsch, Mitglied der Jützischen Direktion zu werden⁶⁶⁶.

Vor Beilegung der Differenzen mit der Jützischen Direktion entschloß man sich dann in Schwyz, ein eigenes Seminar zu errichten. Temperamentvoll gab *Kotbing* seinem Unmut darüber Ausdruck:

«Auf das Drängen von Landammann *Reding*, dem die Behörden (ich bin überzeugt, in der Mehrheit ohne Überzeugung) nachgegeben, werden wir nun ein eigenes Lehrerseminar bekommen, welches nur in Zeit von zehn Jahren mehr Lehrer liefern wird, als wir einstellen können, und welches somit, wenn auch selbst noch Uri und Unterwalden einiges Kontingent liefern, unnütz dastehen wird. Ohne dies würde es bei der ersten politischen Veränderung im Kanton aufgehoben werden.»⁶⁶⁷.

Am 5. Juni 1856 wurde die erste Seminardirektion unter dem Vorsitz *Nazar von Redings* gewählt. *Kotbing* wurde ihr Sekretär, obwohl er zumindest vorläufig seine Meinung in dieser Angelegenheit noch nicht änderte, und setzte sich nun dafür ein, das Bestmögliche in der einmal gegebenen Situation zu erreichen⁶⁶⁸. Im August 1864, nachdem er während acht Jahren das Protokoll geführt und zweifellos manch wichtiges Wort beratend mitgesprochen hatte, wurde er zum Mitglied der Seminardirektion gewählt und erhielt damit auch formell ein Mitbestimmungsrecht⁶⁶⁹.

Die Platznot im ersten Seminargebäude in Seewen zwang die Behörden schon bald, nach einer andern Unterkunftsmöglichkeit für das Seminar zu suchen. Man entschied sich für einen Neubau in Rickenbach. *Kotbing* wurde beauftragt, zur feierlichen Eröffnung des neuen Seminars am 4. November 1868 eine Denkschrift abzufassen. Er übernahm diese Aufgabe gern und begann Ende Juli mit der Arbeit. Seine Meinung über den Wert des Seminars war etwas differenzierter geworden. Mit offensichtlichem Stolz über ein gelungenes Werk berichtete er *Georg von Wyl*: «Diese Anstalt ist wohl die beste Schöpfung, die unsere Regierung aus der neueren Zeit aufzuweisen hat.»⁶⁷⁰. Auch *J.J. Blumer* gegenüber betonte er:

«Schwyz hat ein schweres Opfer gebracht, allein es wird dieses gewiß segensreich sein, wenn wir die Anstalt immer in einem geistig freien Sinn erhalten können, wie es leider im hiesigen Collegium nicht der Fall ist. In dieser Richtung habe ich immer gewirkt, und ich darf es sagen, nicht ohne Erfolg.»⁶⁷¹.

⁶⁶⁴ *Kotbing* an *F. v. Wyl*, 29.11.1854. *Kotbing* erkundigte sich in diesem Brief im Auftrag *Redings*, ob Anschuldigungen, die gegen diesen in Nr. 316 und 322 der NZZ erhoben wurden, nach zürcherischem Recht strafbar seien.

⁶⁶⁵ *Kotbing* an *Heß*, 19.5.1854 und *Kotbing* an *F. v. Wyl*, 29.11.1854.

⁶⁶⁶ *Kotbing* an *Meyer von Knonau*, 19.2.1855, *Kotbing* an *F. v. Wyl*, 3.2.1856, *Kotbing* an *Heß*, 19.5.1854 u. *Kälin* an *Rüttimann*, 7.9.1855. S.a. Anm. 663.

⁶⁶⁷ *Kotbing* an *F. v. Wyl*, 3. 2. 1856. *Kotbing* fürchtete, daß nach wenigen Jahren zu wenig Stellen für die frisch ausgebildeten Lehrer zur Verfügung stehen würden. Dieses Problem hat ja auch heute noch gesamtschweizerisch eine gewisse Aktualität.

⁶⁶⁸ *Kälin*, 100 Jahre Lehrerseminar, S. 33.

⁶⁶⁹ Tagebuch *C. Märchy*, 5. 8. 1864; Prot. der Seminardirektion v. 24. 2. 1864 – 19. 12. 1867, S. 8ff., Sitzung v. 8. 8. 1864.

⁶⁷⁰ *Kotbing* an *Georg von Wyl*, 22. 7. 1868.

⁶⁷¹ *Kotbing* an *Blumer*, 11. 11. 1868.

P. Gall Morel ließ er aber wissen, daß er noch keineswegs ganz bekehrt sei:

«Gut, daß wir am Ziele sind; aber eigentümlich wird man jetzt beim Rückblicke über die verflossenen 20 Jahre gestimmt, wenn man sieht, wie lange man 'auf dürrer Heide' umhergeirrt und Besseres verschmäht hat als wir am Ende angenommen haben. Ich halte unser Seminar für eine der besten Errungenschaften des Kantons; aber in Anbetracht der Fr. 70 000.– die es kostet, wäre ich in Beantwortung der Frage ob man nicht hätte Stipendien an auswärtige Seminarien annehmen sollen, ziemlich verlegen.»⁶⁷².

In seiner Schrift verzichtete er darauf, diese Zweifel anzudeuten. Obwohl er eine sehr bestimmte Meinung darüber hatte, wie die Regierung hätte vorgehen müssen, befließigte er sich auch in dieser zeitgeschichtlichen Darstellung der höchstmöglichen Objektivität. Auch hier ließ er weitgehend die vorhandenen Urkunden sprechen und fügte nur das unumgänglich Notwendige hinzu, damit eine offene und interessante Darstellung der bewegten Entstehungsgeschichte des Seminars gelang.

Um die Bedeutung des Seminars aufzuzeigen, wies er in einem gut vier Seiten langen Exkurs auf die unerfreulichen Zustände hin, die im Schwyzer Schulwesen während der ersten Jahrhunderthälfte geherrscht hatten⁶⁷³. Dann würdigte er Alois Jütz und dessen großzügiges Legat. Des weitern stellte er die Standpunkte der Schwyzer Regierung und der Jützischen Direktion nebeneinander dar. Zum Schluß berichtete er über die Entstehung des Seminars in Seewen und der neuen Gebäude in Rickenbach. Dieser eigenen, mit verschiedenen Auszügen aus Urkunden belegten Darstellung fügte er sieben zum Teil verhältnismäßig umfangreiche Beilagen an.

Das kleine Werk weist, obwohl es von sehr bewegter und intensiv miterlebter Zeitgeschichte handelt, eine solche Objektivität und Gründlichkeit auf, daß 85 Jahre später ein anderer Darsteller der Seminargeschichte volles Lob für dasselbe fand und ihm bei der Bearbeitung des entsprechenden Zeitabschnittes gerne folgte⁶⁷⁴.

b. Biographien

Den Vorschlag Lütolfs, dem Leben und Werk des Chronisten und Landschreibers Johann Fründ eine Arbeit zu widmen, mußte Kothing 1867 ablehnen, obwohl er reges Interesse für Fründ bekundete und bereits einige Nachforschungen über ihn durchgeführt hatte⁶⁷⁵. Seinen Verzicht begründete er mit der Last der Arbeit am Repertorium der ältern Eidgenössischen Abschiede⁶⁷⁶.

Auch den Auftrag von Oberst Alois Reding, eine Biographie über seinen Vater, den Führer der Schwyzer in ihrem Freiheitskampf von 1798, zu schreiben, konnte er des Repertoriums wegen nicht annehmen. Immerhin teilte er Bundesarchivar Kaiser mit, daß er diese lohnende Aufgabe übernommen hätte, falls er die Mitarbeit

⁶⁷² Kothing an Gall Morel, 6. 11. 1868.

⁶⁷³ Zum Teil konnte er sich hier auf die 1846 gedruckten Berichte vom 23. 9. 1842 und vom 19. 2. 1846 von Dekan Rüttimann stützen; Kothing an Gall Morel, 20. 9. 1868.

⁶⁷⁴ Kälin, 100 Jahre Lehrerseminar, S. 44.

⁶⁷⁵ Der entsprechende Brief Lütolfs an Kothing vom 3. 1. 1867 ist nicht erhalten. Das Datum läßt sich aber dem in Anm. 676 zit. Brief an Lütolf entnehmen.

Johann Fründ (ca. 1400–1469), Chronist, 1437–1453 Landschreiber in Schwyz. HBL III, 349, u. J. B. Kälin, Die schwyzerischen Landschreiber.

⁶⁷⁶ Kothing an Lütolf, 16. 2. 1867, u. Kothing an Kyd, 21. u. 24. 1. 1867.

am großangelegten eidgenössischen Quellenwerk hätte aufgeben müssen, wie er zu befürchten Grund hatte⁶⁷⁷.

Mit Sicherheit lassen sich nur drei kleinere von *Kothing* verfaßte Biographien nachweisen, die alle in seinem letzten Lebensjahrzehnt entstanden sind. Auf den ersten Seiten der bereits besprochenen Schrift über das Lehrerseminar skizzierte er in unbestechlicher Weise militärische Laufbahn und Charakterzüge von *Alois Jütz*⁶⁷⁸. In einem Beitrag zur Allgemeinen Deutschen Biographie wurde er dem politisch vollständig anders als er eingestellten Landammann *Ab Yberg* gerecht⁶⁷⁹. Einen neunseitigen Artikel widmete er im Organ der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft dem Andenken des erfolgreichen Einsiedler Buchhändlers und liberalen Politikers *Joseph Karl Benziger*⁶⁸⁰. Mit diesem letzten Freundesdienst ehrte er das Lebenswerk eines Mannes, dessen Arbeitskraft und Integrität er spätestens seit dessen Tätigkeit im Schwyzer Regierungsrat während der frühen fünfziger Jahre kannte und bewunderte und dessen Handeln von sehr ähnlichen Grundüberzeugungen geleitet war wie sein eigenes⁶⁸¹. Der Nekrolog liest sich denn auch stellenweise wie ein Rechenschaftsbericht, der ebensowohl *Kothing* wie *Benziger* gelten könnte. Auffallend stark wird die Treue *Benzigers* zum überkommenen katholischen Glauben betont. Wahrscheinlich war dies eine Reaktion *Kothings* auf die in Schwyz und andernorts verbreitete Meinung, Liberale seien regelmäßig auch Kirchenfeinde.

Die Anhaltspunkte über die Urheberschaft weiterer Nekrologe sind zu vage, als daß hier darauf einzutreten wäre⁶⁸².

c. Journalismus

Die ersten Hinweise auf eine mögliche journalistische Tätigkeit *Kothings* finden sich in der Korrespondenz des St. Galler Staatsmannes *Gallus Jakob Baumgartner*. In einem längeren Brief aus La Chaux-de-Fonds vom 5. Januar 1843 kündigte *Kothing* seinem Förderer *Nazar von Reding* seine Rückkehr nach Schwyz an⁶⁸³. Am 25. Januar 1843 schrieb *Reding* an *Baumgartner*, der damals Redaktor der Schweizer Zeitung war:

«In nächster Zeit sollen Sie eine Mitteilung über die gegenwärtige Lage unseres Kantons erhalten als Einleitung zu einer regelmäßigen Correspondenz, die ich einem jungen talentvollen Mann in hier übertragen werde.»⁶⁸⁴.

⁶⁷⁷ *Kothing* an *Kaiser*, 18. 1. 1870.

Alois Reding (1810–1889), Oberst, Cousin Landammann *Nazar von Redings* u. Sohn von *Alois Reding* (1765–1818).

Alois Reding (1765–1818), Oberstleutnant in spanischen Diensten, Landammann und Landeshauptmann. Verteidiger von Schindellegi und Rothenthurm am 2. u. 3. 5. 1798. HBLV, 555, Nr. 124.

Bezüglich der angedeuteten Befürchtungen s. hinten S. 109f.

⁶⁷⁸ *Kothing*, Lehrerseminar, S. 7f. S.a. vorn S. 101ff.

⁶⁷⁹ ADB Bd. 1, S. 26. S.a. hinten S. 112.

⁶⁸⁰ Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, XII. Jg. IV. Heft, S. 667–675; diese Darstellung ist weitgehend und oft wörtlich übernommen worden für die Biographie *J. Karl Benzigers* in: *Benziger*, Geschichte der Familie Benziger in Einsiedeln, S. 75–100, u. S. 179, Anm. 43.

⁶⁸¹ *Kothing* an *Blumer*, 4. 12. 1863 u. 30. 6. 1867.

Kothing an *Schnell*, 16. 9. 1852.

⁶⁸² Dies gilt zum Beispiel für den Nekrolog über *Kothings* Freund *Karl Schuler* im 38. Jahresbericht der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft v. 1858, S. 237f. S. vorn Anm. 68.

⁶⁸³ Dieser Brief ist vorn S. 22f. abgedruckt.

⁶⁸⁴ *Reding* an *Baumgartner*, 25. 1. 1843. Die Schweizer Zeitung erschien laut *Blaser*, S. 917, vom 1. 10. 1842 bis zum 30. 3. 1844.

Wahrscheinlich meinte *Reding* damit *Kotbing*. Es dürfte schließlich bei der Absicht geblieben sein⁶⁸⁵. *Kotbing* kam erst im Juli 1843 wieder nach Schwyz, und Ende 1843 trat *Baumgartner* als Redaktor zurück.

Am 28. Januar 1845 äusserte Regierungsrat *J.B.Düggelin* in einem Brief an *Baumgartner* den Verdacht, *Kotbing* habe mehrere gehässige Zeitungsartikel geschrieben⁶⁸⁶. Wegen der Anonymität der damaligen Einsendungen hält es schwer, die betreffenden Artikel ausfindig zu machen, deren Urheberschaft *Düggelin* nicht einmal mit Bestimmtheit nennen konnte.

Im August 1846 berichtete *J.J. Blumer Alfred Escher* von einer Studienreise in die Innerschweiz unter anderem:

«Vorerst ging ich nach Schwyz, wo ich unsern Freund *Kotbing* besuchte. Wie er mir sagte, weißt Du, daß er Mitredaktor des Schwyzer Volksblattes geworden ist, und sollst Dich mißbilligend darüber ausgesprochen haben. Auch ich begreife in der That seinen Entschluß nicht, und finde seine Entschuldigung: ein liberales Blatt sey nun einmal im Kanton Schwyz unmöglich, ein Fortschritt sey es schon, wenn die Presse nur einen anständigen Ton annehme – mehr als bloß ungenügend.»⁶⁸⁷.

Fünf Monate später erhielt *Bluntschli* eine Notiz folgenden Inhalts von *Nazar von Reding*:

«Herr *Kotbing*, der sich mit dem Neujahr vom Schwyz. Volksblatt als Mitarbeiter zurückgezogen hat, ist nun Willens, Ihnen von Zeit zu Zeit Korrespondenzartikel für die Eidg. Zeitung zukommen zu lassen. Ich glaube, daß er den Geist Ihres vortrefflichen Blattes ziemlich erfaßt hat.»⁶⁸⁸.

Die vorhandenen Indizien reichen aber auch hier in keinem Fall aus, um *Kotbing's* Anteil als Redaktor, Mitarbeiter oder Korrespondent der beiden Zeitungen festzustellen. Aus den beiden Briefen ergibt sich nur, daß er mit großer Wahrscheinlichkeit dem im Juli 1846 erstmals erschienenen Schwyzerischen Volksblatt während der ersten Monate seines Bestehens einige Beiträge geliefert hat.

Zwei längere, mit dem Korrespondentenzeichen ♂ versehene Artikel von *Kotbing's* Hand erschienen im Zusammenhang mit der schwyzerischen Verfassungsrevision im März 1854 in der Neuen Zürcher Zeitung⁶⁸⁹.

Mit scharfen Worten geißelte er die Ambitionen konservativer Politiker. Er scheute sich auch nicht, der bestehenden, mehrheitlich liberalen Regierung Unfähigkeit und Lethargie vorzuwerfen. Abhilfe erhoffte er sich durch eine zahlenmäßig

⁶⁸⁵ Bei *Baumgartner*, G.J. Baumgartner, S. 230, werden für Schwyz jedenfalls nur *Nazar von Reding* und Regierungsrat *Holdener* als Schwyzer Korrespondenten der Schweizer Zeitung genannt.

⁶⁸⁶ *Düggelin* an *Baumgartner*, 28. 1. 1845, S. vom S. 24f.

⁶⁸⁷ *Blumer* an *Escher*, 23. 8. 1846. Gemeint ist das Schwyzerische Volksblatt II; über dieses und über die Schwyzer Pressesituation zu jener Zeit s. *Max Bauer*, Die politische Presse und ihre Verhältnisse im Kantons Schwyz. Von den Anfängen bis 1850. Diss. phil.I Freiburg, Einsiedeln 1975. Schwyzerisches Volksblatt (II): erschienen Mitte 1846 bis 30. 8. 1848, politische Tendenz konservativ, Vorgängerorgan der Schwyzer Zeitung (I), s. *Blaser*, S. 1083.

In *Ambros Eberles* Tagebuch findet sich unter dem 27. 6. 1846 folgender Hinweis auf die Mitarbeit *Kotbing's*: «Ich werde nun mit Herrn *Kotbing* mit kommendem Monat das 'Schwyzerische Volksblatt' herausgeben – ein konservatives Blatt –. Glück zu. Ein verwegener und nicht verwegener Schritt.» Zit. nach *Arnold*, *Ambros Eberle*, S. 8f.

⁶⁸⁸ *Reding* an *Bluntschli*, 24. 1. 1847. Eidgenössische Zeitung: erschienen v. 1. 1. 1845 bis 30. 6. 1864, politische Tendenz liberal-konservativ, Nachfolgeorgan des Beobachter aus der östlichen Schweiz, s. *Blaser*, S. 1177.

⁶⁸⁹ NZZ, Nr. 66 v. 7. u. Nr. 76 v. 17. 3. 1854; *Kotbing* an *F. v. Wyß*, 19. 3. 1854. Zu den Revisionsbestrebungen v. 1854 s. *Windlin*, Die institutionelle Entwicklung der Staatsform des Kantons Schwyz im 19. Jahrhundert, S. 39ff.

gestraffte Regierung, deren Mitglieder in Schwyz Wohnsitz nehmen und die Verantwortung für die Arbeit ihres Departements tragen müßten⁶⁹⁰. Offenbar hatte er «dadurch einige Sensation erregt»⁶⁹¹. Seine auch heute noch modern anmutende Hauptidee einer «ad residentiam verpflichteten Regierung» hatte in den schwyzerischen Verhältnissen der Fünfzigerjahre des letzten Jahrhunderts keine Aussicht auf Erfolg⁶⁹².

Die nächste bekannte Arbeit *Kothings* für eine Tageszeitung stammt aus dem Spätherbst 1857. Er bat Bundesarchivar *Krütli*, seine Besprechung von *Blumers* Staats- und Rechtsgeschichte dem Bund zum Abdruck zu vermitteln. Aus offensichtlich politischen Gründen nahm die Redaktion des Bund die Arbeit nicht an⁶⁹³. Sechs Jahre später machte es ihm hingegen keine Mühe, eine längere Anzeige von *Blumers* Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts in der selben Zeitung unterzubringen⁶⁹⁴.

Zum Jahreswechsel 1860/61 entstand aus der seit 1848 in Schwyz erscheinenden Schwyzer Zeitung eine weiterhin in Schwyz gedruckte und verlegte Schwyzer Zeitung mit neuer Redaktion und eine nach Luzern übersiedelte Schweizer Zeitung mit bisheriger Rechtsträgerin und alter Redaktion der Schwyzer Zeitung. Es war dies eine Folge des Bruchs der konservativen Kreise um *Segesser* und *Reding* mit der «jungen Schule» des Schweizerischen Studentenvereins^{694a}. Unter den Brouillons im Nachlaß *Nazar von Redings* befindet sich ein aus dieser Zeit stammender undatierter Entwurf *Kothings* in französischer Sprache zu einem Schreiben, das für die jetzt konservative Schwyzer Zeitung werben sollte. Ob sich *Kothing* damals intensiver mit diesem Blatt befaßt hat, bleibt sehr fraglich.

Über die Kontroverse in der Schweizer Zeitung wegen der Krise im Historischen Verein der fünf Orte und über die Einsendung *Kothings* in die Schwyzer Zeitung nach der Tagung des Vereins in Altdorf ist an anderer Stelle berichtet worden⁶⁹⁵.

Dem Ton und Inhalt nach könnte ein kurzer Nekrolog für Landammann *Theodor ab Yberg* in der Neuen Zürcher Zeitung durchaus auch von *Kothing* stammen⁶⁹⁶. Eine gewisse Verwandtschaft mit seiner Würdigung *Ab Ybergs* in der Allgemeinen Deutschen Biographie ist jedenfalls nicht zu verkennen⁶⁹⁷.

Auch wenn sich nicht mehr jeder Zeitungsartikel *Kothings* nachweisen läßt, so kann doch angenommen werden, daß er nach seiner Heimkehr aus dem Welschland zur Mitarbeit an den Schwyzer Zeitungen bereit war, offenbar einige jugendlich unbekümmerte Artikel schrieb, die ihm den Ruf eines Radikalen einbrachten und dadurch eine Anstellung im konservativen Schwyz vor dem Sonderbundkrieg verunmöglichten. Verärgert scheint er sich darauf von den Schwyzer Blättern ganz zurückgezogen und auch in andere Zeitungen verschiedenster Färbung nur noch selten geschrieben zu haben. In den letzten Lebensjahren, in

⁶⁹⁰ S. vorn S. 31 u. 58.

⁶⁹¹ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 19. 3. 1854.

⁶⁹² *Kothing* an *F. v. Wyß*, 24. 3. 1854.

⁶⁹³ S. vorn S. 90 u. S. 92.

⁶⁹⁴ S. vorn S. 90.

^{694a} S. *Müller-Büchi*, Die alte «Schwyzer Zeitung», 1848–1866, spez. S. 63–68. *Blaser*, 917 u. 922.

⁶⁹⁵ S. vorn S. 99f., spez. Anm. 654 u. 657.

⁶⁹⁶ NZZ, Nr. 336, 39. Jg., 5. 12. 1869.

⁶⁹⁷ S. hinten S. 112.

denen er der andern Aufgaben kaum Meister wurde, verzichtete er wohl ganz auf Mitteilungen an die Presse^{697a}.

4. Mitarbeit an Sammelwerken

a. Die amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede

Die erste Mitarbeit *Kothings* an der Amtlichen Sammlung, «der ersten bedeutsamen wissenschaftlichen Leistung der neuen Schweiz», geht auf das Jahr 1852 zurück⁶⁹⁸. Am 27. Mai 1852 erhielt er vom Schwyzer Regierungsrat den selbst angeregten Auftrag, die Eidgenössischen Abschiede der Jahre 1700 bis 1798 im Archiv herauszusuchen und davon Regesten zu erstellen⁶⁹⁹. Damit ermöglichte er dem Bearbeiter der Abschiedsperiode 1714–1777, *Daniel Albert Fechter*, die Benützung des Schwyzer Archivs. Ohne daß er es damals wissen konnte, erleichterte er dadurch auch seine spätere eigene Arbeit als Abschiederedaktor. Zu Beginn des Jahres 1855 ergaben sich Spannungen zwischen der Oberredaktion und dem für die Periode 1478–1520 verantwortlichen *Philipp Anton von Segesser*. Bei dieser Gelegenheit machte *Gerold Meyer von Knonau* Bundesarchivar *Meyer* auf *Kothing* aufmerksam:

«In Schwyz ist ein ausgezeichnet geschickter Mann. Vielleicht mag ihm Herr *Wilhelm* nicht ganz gewogen sein, dafür aber lernte ihn Herr Kanzler *Schiess*⁷⁰⁰ letzten Herbst kennen. Ich habe Herrn *Kothing* noch nicht befragt, ob er Mitarbeiter werden wolle, indem ich zuerst Ihre Ansichten zu vernehmen wünschte. Theilen Sie mir dieselben beförderlichst mit, und ich bin überzeugt, daß auch Sie finden werden, ein Ländler, und zwar kein bornierter, sollte umso eher proponiert werden, als sonst an diese uns lieben Leute im Erlacherhof nicht zu oft gedacht wird.»⁷⁰¹.

Die zustimmende Antwort veranlaßte ihn, *Kothing* anzufragen, ob er bereit wäre, bei *Segessers* Ausscheiden dessen Abschiedeperiode zu bearbeiten. *Kothing* machte geltend, er könnte zwar täglich nur etwa zwei Stunden daran arbeiten und besitze keine besondern historischen Kenntnisse. Wenn er aber den Auftrag trotzdem erhalte, werde er ihn mit Freuden annehmen⁷⁰². Schließlich setzte *Segesser* seine Arbeit an den Abschieden fort, und damit zeigte sich vorderhand keine Möglichkeit zu einer Mitarbeit *Kothings*⁷⁰³.

Acht Jahre später kam *Pupikofer*, dem die Behandlung des Zeitraumes von 1649–1713 zugefallen wäre, schon beim Abschluß der ersten Hälfte seiner Periode ins Stocken⁷⁰⁴. *Krütli*, der inzwischen Bundesarchivar und Oberredaktor der

^{697a} *Kothing* an *F. v. Wyß*, 1.12.1872: «Wir (*Kothing* u. Kantonsschreiber *J.B. Kälin*, Anm. des Verfassers) alimentieren keine Zeitungen . . .»

⁶⁹⁸ Zum Zitat s. *Müller-Büchi*, *Altschweizer Eliten*, S. 106.

⁶⁹⁹ Prot. Reg.r. 1852, Nr. 522, 27. 5. 1852.

⁷⁰⁰ *Johann Kaspar Wilhelm* (1805–1868), v. Reichenburg, 1840–1842 Landschreiber in Schwyz, 1843–1845 Redaktor der *NZZ* u. ab 1849 Sekretär des EDI. Näheres bei *Max Bauer*, *Die politische Presse und ihre Verhältnisse im Kanton Schwyz*, spez. S. 141f. (Anm. 467), u. *Wyrsch*, *Landammann Reding*, S. 277 (Anm. 39).

Johann Ulrich Schieß (1813–1883), von Herisau, Dr.phil.Dr.iur. h.c., eidgenössischer Staatsschreiber 1847, Bundeskanzler 1848–1881, Nationalrat 1881–1883, s. *Gruner* I, S. 520, *HBL* Bd. VI, S. 172, u. *Bischofberger*, *Große Verwaltungsmänner*, S. 152ff.

⁷⁰¹ *Gerold Meyer von Knonau* an Bundesarchivar *Meyer*, 1. 2. 1855.

Erlacherhof in Bern: Sitz der Bundesverwaltung bis zur Fertigstellung des Bundeshauses.

⁷⁰² *Kothing* an *Gerold Meyer von Knonau*, 19. 2. 1855.

⁷⁰³ Zu diesem Kapitel s. vor allem *Häberle*, *Die amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede*, u. dort S. 27ff. u. 52f.

⁷⁰⁴ *Johann Adam Pupikofer* (1797–1882), reformierter Thurgauer Geistlicher, war bereits Mitarbeiter *Grimms* für die *Weisthümer*. *HBL* V, 499.

Abschiedearbeit geworden war, fragte *Kotbing*, ob er für *Pupikofer* in die Abschiederedaktion eintreten wolle⁷⁰⁵. Nach kurzer Bedenkzeit erklärte sich *Kotbing* damit einverstanden⁷⁰⁶. Am 2. Februar 1863 erhielt er vom Bundesrat den Auftrag, die Abschiede von 1681 bis 1712 zu bearbeiten. Er wußte, daß er damit zumindest für einige Jahre eine erhebliche zusätzliche Arbeitslast auf sich nahm. *Krütli* schätzte, daß ein noch rüstiger Mann mindestens fünf Jahre damit beschäftigt sein werde.

Im selben Jahr berichtete *Kotbing* aus seinen Ferien in Andermatt:

«Mein Pensum der eidgenössischen Abschiede von 1681–1712 habe ich begonnen und je mehr ich darauf verwenden kann, desto lieber wird mir die sonst abschreckende Arbeit. Ich bin nun der Behandlung ganz Meister und habe schon einen Jahrgang hinter mir. Wenn indessen der Bund auch ein ordentliches Honorar bezahlt, so ist es kein Geschenk. Man muß den Stoff gar manchmal umwenden, bis man zu einem Abschluß kommt.»⁷⁰⁷.

Vermutlich einem Rat *Krütli*s folgend, wollte er zuerst die in den Staatsarchiven Schwyz, Zürich und Luzern liegenden Abschiedesammlungen für die Jahre 1681 bis 1712 bearbeiten und das Manuskript erst nachher durch Beizug aller irgendwie verfügbaren Quellen ergänzen. Bald mußte er aber einsehen, daß er während der ersten Jahreshälfte wegen verschiedener regelmäßig wiederkehrender beruflicher Pflichten jeweils nur sehr wenig Zeit für die Abschiederedaktion zur Verfügung hatte⁷⁰⁸. Auch begeisternde Pläne zu andern wissenschaftlichen Arbeiten wurden durch den Gedanken an die Abschiede bereits im Keim erstickt⁷⁰⁹.

Mitte 1865 klagte er, auf die Repertoriumsarbeit könne er nur diejenige Zeit verwenden, die er zur Ruhe nötig hätte⁷¹⁰. Der Reiz des Neuen war verflogen, und es zeigte sich, daß er eine mühselige und anspruchsvolle Routinearbeit übernommen hatte. Er fand: «Die Schreib- und Behandlungsart der Geschäfte in meiner Periode dürfte wohl die confuseste und lästigste sein.»⁷¹¹.

Aus Krankheitsgründen konnte er 1866 nur einen einzigen Jahrgang bearbeiteter Tagsatzungsabschiede an die Oberredaktion weiterleiten. Zu Beginn des folgenden Jahres trug er sich mit dem Gedanken, auf der Kanzlei «alle neben guter Besorgung der laufenden Geschäfte bleibende Zeit für die Repertoriumsarbeit» zu verwenden, und hoffte, auf diese Weise rund zehnmal mehr als im Vorjahr zu leisten. Er bekannte aber auch:

«Das Unternehmen drückt wie ein Alp auf mich. Man hat s.Z. sehr übel gethan, so wenige Redactoren zu bestellen; als der letztbestellte werde ich auch am letzten fertig werden; wenn ich's am Ende aber nur erreichel!»⁷¹².

Aber auch im Jahre 1867 ging es nicht viel besser. Obwohl er während einer Kur in Weißenburg zwei größere Konferenzabschiede bearbeitete, mußte er am Ende des Jahres dem neuen Oberredaktor *Kaiser* berichten:

⁷⁰⁵ *Krütli* an *Kotbing*, 9. 1. 1863.

⁷⁰⁶ *Kotbing* an *Krütli*, 19. 1. 1863.

⁷⁰⁷ *Kotbing* an *Blumer*, 17. 7. 1863. Gastgeber in Andermatt war der mit *Kotbing* befreundete Kapuziner *Veremund Zürcher*, Taufname: *Josef*, (1816–1881), von Menzingen. Zürcher lebte vom Ordenseintritt (1834) bis zur Priesterweihe (1840) und 1845–1848 in Schwyz. 1854–1869 wirkte er in Andermatt, zuerst als Lehrer, dann (ab 1856) als Pfarrer und als bischöflicher Kommissar für Ursern. Diese Angaben verdanke ich Bruder *Stanislaus Noti*, Provinzarchivar der Schweizer Kapuziner, Luzern.

⁷⁰⁸ *Kotbing* an *Krütli*, 24. 6. 1864.

⁷⁰⁹ *Kotbing* an *Blumer*, 17. 12. 1864 u. an *Georg von Wyß*, 19. 12. 1864.

⁷¹⁰ *Kotbing* an *Blumer*, 27. 8. 1865.

⁷¹¹ *Kotbing* an *F. v. Wyß*, 9. 12. 1866.

⁷¹² *Kotbing* an *Blumer*, 28. 1. 1867; ähnlich *Kotbing* an *Lütolf*, 16. 2. 1867.

«Wir hatten dieses Jahr so viele außerordentliche Geschäfte im Gerichtswesen, daß ich während ganzer Monate die Abschiede nicht anrühren konnte.»⁷¹³.

Zwar war er bis Mitte 1696 vorgerückt, aber er begann daran zu zweifeln, ob er seine Aufgabe je werde vollenden können⁷¹⁴.

Immer wieder wechselten nun Hoffnung und Niedergeschlagenheit. Er versprach sich und dem Oberredaktor größere Fortschritte bei der Entlastung von der Rundreise zu den Bezirksgerichten und Notariaten, bei der Wahl zum Kanzleidirektor und für den Fall seiner Wahl ins Bundesgericht. Seine Leistungen blieben immer hinter seinen Erwartungen zurück, und jedesmal trugen Krankheit und berufliche Arbeitsüberlastung weitgehend die Schuld daran.

Bundesarchivar und Oberredaktor *Kaiser* behandelte *Kothing* über Jahre mit aller nur möglichen Rücksicht, mußte ihm aber doch zu verstehen geben, daß er für die Abschiede unbedingt mehr zu leisten habe. Ende 1870 bat *Kothing* den Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern selbst um eine Bewährungsfrist von drei Monaten, damit er Fähigkeit und Eifer für die Sache unter Beweis stellen könne⁷¹⁵. Offenbar kämpfte er sich durch eine einigermaßen ansprechende Zahl von Abschieden durch, so daß ihm die Arbeit weiter überlassen wurde. Drei Jahre später mußte *Kaiser* bei aller Geduld und allem Verständnis doch auf einer grundlegenden Änderung der Situation bestehen. Er ließ *Kothing* durch das Departement eine ultimative halbjährige Frist setzen, innert der ein entscheidender Fortschritt erreicht werden müsse. Auf Gesuch *Kothings* wurde sie um weitere sechs Monate verlängert. Durch eine Krankheit zurückgeworfen, schilderte er seine Lage bereits im April recht düster.

Es besteht kein Zweifel, daß er den Verlust des Auftrags nur schwer hätte verwinden können. In einem Brief an *Friedrich von Wyl* schrieb er:

«Dieser (krankheitsbedingte, Anm. d. Verf.) Zeitverlust schmerzte mich um so mehr, als mir das eidgenössische Departement des Innern am 25. Jänner eine halbjährige Frist angesetzt hatte, innerhalb welcher ich den Erweis zu leisten habe, daß künftig größere Leistungen zu erwarten seien, ansonst über meine Periode (1681–1712) verfügt werden müßte. Ich habe eben das Jahr 1705 begonnen, wo die Toggenburger Zwistigkeiten bereits sehr erbittert sind. Wenn mir nicht noch eine zweite Probefrist bis Ende 1873 gegeben wird, so bin ich verloren, nachdem mir nahezu zwei Monate ausfallen werden.»⁷¹⁶.

Wie dem Jahresbericht des Oberredaktors an den Vorsteher des Departements zu entnehmen ist, ließ auch das unter dem Druck des Ultimatums erbrachte Pensum in quantitativer Hinsicht sehr zu wünschen übrig⁷¹⁷. *Kothing* bot deshalb, nachdem ein Gesuch um Arbeitsentlastung durch die Schwyzer Regierung im wesentlichen abgelehnt worden war «mit wahren Schmerz» seinen Rücktritt an⁷¹⁸. Er empfahl dem Oberredaktor seinen um rund dreißig Jahre jüngern Kanzleikollegen *J.B. Kälin*

⁷¹³ *Kothing* an *Kaiser*, 11. 12. 1867.

Jakob Kaiser (1834–1918), Bundesarchivar 1868–1913, Unterarchivar seit 1861. Im HBLB nicht erwähnt. Dagegen ausgiebig in: *Meyrat*, Das schweizerische Bundesarchiv, S. 65ff.

⁷¹⁴ *Kothing* an *F. v. Wyl*, 22. 12. 1867.

⁷¹⁵ *Kothing* an den Chef des EDI, 31. 12. 1870. Departementschef war 1870 wie in den meisten Jahren zwischen 1863 und 1895 *Karl Schenk* (1823–1895). S. *Böschstein*, Bundesrat Carl Schenk, HBLB Bd. IV, S. 158, und *Gruner I*, S. 220f.

⁷¹⁶ *Kothing* an *F. v. Wyl*, 21. 4. 1873.

⁷¹⁷ Jahresbericht des Oberredaktors *Kaiser* an das EDI, 21. 1. 1874.

⁷¹⁸ *Kothing* an den Chef des EDI, 19. 1. 1874.

als Nachfolger⁷¹⁹. Aber auch *J.J. Blumer* fragte er an, ob er Interesse dafür hätte⁷²⁰. Schließlich blieb die Arbeit doch in *Kotbing's* Händen, der sie 1874 wieder nicht entscheidend fördern konnte. Beschwörend schrieb er deshalb bei der Rechenschaftsablage über dieses Jahr:

«Ich verpflichte mich ... unbedingt, im Jahre 1875 meine Periode nach den bisherigen Archiven Zürich, Lucern und Schwyz zu vollenden. Wenn einmal die Jahrrechnungstagsatzungen vollendet sind, fällt doch das Weitläufigste und Schwerste der Aufgabe weg. Ich hoffe daher, daß die Verpflichtung, die ich hiemit übernehme, für die letztjährige Leistung einige Fürsprache einlegen wird.»⁷²¹.

Bei seinem Tod am 22. März 1875 war die Arbeit «bis ins Jahr 1708 gefördert, indeß bloß in Herbeiziehung der Abschiede der Archive Zürich, Lucern und Schwyz ...»⁷²². Der Oberredaktor schätzte, «es sei zur Zeit annähernd die Hälfte des Manuskripts erstellt und ungefähr ein Drittel der ganzen Arbeit gethan.»⁷²³. Zu ähnlichen Folgerungen kam später auch *Kälin* im Vorwort zum Abschiedeband 1681–1712⁷²⁴.

Eingehend und ohne irgendwelche hier unangebrachte Sentimentalität schilderte *Kaiser* dem sich ebenfalls für die Weiterführung interessierenden *Segesser* das Resultat der von *Kotbing* geleisteten Arbeit:

«Es sind zur Zeit 416 Abschiede aus den Jahren 1681–1708 bearbeitet. Damit dürfte kaum die Hälfte der eigentlichen Redactionsarbeit gethan sein, obschon der noch gar nicht in Angriff genommene Theil nur vier Jahre umfaßte (der Band schließt mit September 1712); denn auch für jene Jahre sind bloß die Abschiedesammlungen der drei Archive Zürich, Lucern und Schwyz, zum Theil auch Nidwalden erledigt und es bleibt daher auch hier noch Vieles aus den übrigen Quellen nachzuholen. Die Jahre 1708 (Mitte) bis 1712 werden zudem sich als sehr ergiebig erweisen, da die außerordentlichen Zeitereignisse (spanischer Erbfolgekrieg und Zwölferkrieg) auf die Häufigkeit der Tagleistungen natürlich nicht ohne Einfluß waren.

Darüberhinaus fällt in Betracht die Weitschweifigkeit und schwülstige Breite der Originale, so zwar, daß ein einziger Jahrrechnungabschied von Baden mit allen Beilagen öfters weit über hundert Folioseiten füllt: das gerade Gegentheil zu den Abschieden früherer Jahrhunderte und daher auch mit erheblich größerem Zeitaufwande verbunden.

...

Was sodann die ökonomische Seite betrifft, so stellt sie sich kaum ganz so günstig, als wenn die Aufgabe noch völlig intact und von vorne zu beginnen wäre. Es stehen nämlich auf dem vorhandenen Manuscript Fr. 4500.–, die der neue Redactor mit diesem als Aequivalent übernehmen muß. Indessen bleiben immer noch circa Fr. 8–10 000.– zu verdienen, da der Band in seiner Vollendung zwischen 250–300 Bogen (à Fr. 52.–) umfassen wird. Im Übrigen ist das *Kotbing'sche* Manuscript, das mehrere Fascikel füllt, eine saubere, in jeder Hinsicht untadelhafte Arbeit. Der einzige fatale Umstand bei dem sel. *Kotbing* war die sehr langsame Förderung der Arbeit, und in dieser Beziehung müssen vom neuen Redactor erheblich größere Leistungen gefordert werden».⁷²⁵.

⁷¹⁹ *Kotbing* an *Kaiser*, 29. 12. 1873.

⁷²⁰ *Kotbing* an *Blumer*, 26. 1. 1874.

⁷²¹ *Kotbing* an *Kaiser*, 1. 1. 1875.

⁷²² *Kaiser* an *Segesser*, 3. 4. 1875.

⁷²³ *Kaiser* an *Kälin*, 13. 4. 1875.

⁷²⁴ *Kotbing/Kälin*, Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, Bd. 6, Abt. 2, 1681–1712, S. VIII.

⁷²⁵ *Kaiser* an *Segesser*, 14. 4. 1875, nach dem Korrespondenzprotokoll im Bundesarchiv.

Mit der Weiterführung der Arbeit wurde schließlich *J.B. Kälin* beauftragt⁷²⁶. Aber auch er brauchte bis zur Drucklegung des Werkes im Mai 1882 noch volle sieben Jahre, obwohl ihm von *Kaiser* das Zeugnis ausgestellt wurde, daß er seine Aufgabe mit viel Energie anpackte⁷²⁷. Der Band wurde schließlich ohne das rund zweihundertseitige Register ganze 2628 Seiten stark, während das von *Pupikofer* und *Kaiser* bearbeitete Material für 1649–1680 immerhin noch auf 1128 Seiten Platz gefunden hatte.⁷²⁸

b. Schweizerdeutsches Wörterbuch

Auch *Kotbing* scheint ein Adressat des vom Verein für das Schweizerische Idiotikon verbreiteten «Aufruf zur Sammlung eines Schweizerdeutschen Wörterbuchs» vom 15. Juni 1862 gewesen zu sein⁷²⁹. Jedenfalls entschuldigte er sich im November desselben Jahres bei *Georg von Wyß* dafür, daß ihn andere Arbeit bis jetzt davon abgehalten habe, etwas für das Idiotikon zu tun⁷³⁰. Zwei Jahre später beklagte er sich bei *Friedrich*, dem Stiefbruder des eben genannten, daß er wegen der Arbeit an den Eidgenössischen Abschieden wenig für das Wörterbuch leisten könne. Immerhin versprach er: «Ihrem Herrn Bruder werde ich denn doch einmal einige Ausbeute für das neue schweizerische Idiotikon mittheilen.»⁷³¹

Im Dezember 1864 konnte er endlich einen Beitrag liefern:

«Es ist mir daran gelegen, noch vor Neujahr meine Rückstände zu erledigen und deshalb sende ich Ihnen einen kleinen Beitrag zum Idiotikon. Ich habe es weniger auf die Anzahl abgesehen, als auf die Rarität und spezifische Herkunft. Ich glaube wirklich, daß die größere Zahl eigentliche nova enthalte. Durch meine Repertorienarbeit werde ich wesentlich von andern Beschäftigungen abgelenkt. Indessen werde ich fortfahren, Vorkommendes zu notieren. Wenn es gewünscht wird, so mache ich mich anheischig, ein bäuerliches Genrebild in Schwyzermundart darzustellen. Ich fühle aber daß ich derselben immer mehr entfremdet werde.»⁷³²

In einem weitem Brief dankte er *Georg von Wyß* für Mitteilungen bezüglich des zu erwartenden Wörterbuches und bekundete sein Interesse an der vergleichenden Sprachforschung. Er fuhr dann aber fort:

«Gerne würde ich Herrn *Staub* auch noch an die Hand gehen, aber da stellt sich ein göltiges Non possumus entgegen.»⁷³³

Rund eine Woche vor *Kotbing's* Tod erhielt *Georg von Wyß* einen letzten Brief von ihm. Mit diesem teilte *Kotbing* mit, daß es ihm und seinem Kollegen *J.B. Kälin* gelungen zu sein scheine, dem Unterstützungsgesuch des Vereins bei der Schwyzer

⁷²⁶ Bezüglich der Verhandlungen des Oberredaktors mit *Segesser* und *Kälin* s. *Häberle*, Die amtliche Sammlung, S. 53, Anm. 128.

⁷²⁷ Jahresbericht des Oberredaktors *Kaiser* an das EDI, 11. 1. 1876.

⁷²⁸ *Pupikofer/Kaiser*, Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, 1649–1680, Bd. VI/1, 1128 S., Frauenfeld 1867.

Kotbing/Kälin, Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, 1681–1712, Bd. VI/2a, 1704 S. u. Bd. VI/2b, S. 1705–2628 plus Register, Einsiedeln 1882.

⁷²⁹ *S. Wanner*, Aus der Geschichte des Schweizerdeutschen Wörterbuchs, S. 3.

⁷³⁰ *Kotbing* an *Georg v. Wyß*, 19.11.1862.

⁷³¹ *Kotbing* an *F. v. Wyß*, 20.8.1864.

⁷³² *Kotbing* an *Georg v. Wyß*, 19.12.1865.

⁷³³ *Kotbing* an *Georg v. Wyß*, 13.9.1868.

Über *Friedrich Staub* (1826–1896), Mitgründer und erster Redaktor des Schweizerdeutschen Wörterbuchs, s. HBS VI, S. 507, Nr. 3.

Regierung eine günstige Strömung zu sichern, und daß auch ein anderes Jahr wieder zuversichtlich angeklöpft werden dürfe. Daneben legte er als Quellenmaterial zwei Abendgebete bei⁷³⁴.

Kothing hat sich damit sicher nicht unter die großen Förderer dieses heute noch nicht vollendeten Werkes eingereiht. In einem langen, offensichtlich von einem Kenner der Schwyzer Verhältnisse verfaßten Artikel im «Bund» vom 15. und 22. Mai 1870 wurde denn auch nicht *Kothing*, sondern *Felix Donat Kyd* als Hauptmitarbeiter für Schwyz genannt und Prof. *Bettscharts* Mithilfe erwähnt, während daneben nur vom «Beitrag noch einiger anderer Freunde» die Rede ist. Sein Scherflein hat *Kothing* aber auch hier beigetragen.⁷³⁵

c. Allgemeine Deutsche Biographie

Im Vorwort zum 1875 erschienenen ersten Band der Allgemeinen Deutschen Biographie wurde *Georg von Wylß* als Hauptmitarbeiter für die Schweiz bezeichnet und als einziger Schweizer namentlich erwähnt⁷³⁶. Es ist anzunehmen, daß er seinerseits *Kothing* zur Mitarbeit an diesem Werk aufgefordert hatte⁷³⁷.

Kothings Leistung beschränkte sich hier darauf, einen der ersten Beiträge zum Unternehmen überhaupt geliefert zu haben. Sein Tod, der ungefähr mit dem Erscheinen des ersten Bandes zusammenfiel, verunmöglichte eine weitere Teilnahme. Dafür widmete *Georg von Wylß* dem Verstorbenen sieben Jahre später in Band 16 des Sammelwerks selbst einen Nachruf⁷³⁸.

Der Artikel *Kothings* über Landammann *Theodor Ab Yberg* gibt auf knapp fünfzig Zeilen ein zuverlässiges Bild dieses machtvollen Gegenspielers *Nazar von Redings* in der Schwyzer Politik. Bemerkenswert ist die Gelöstheit, mit welcher *Kothing* auf Führungsgabe und warme menschliche Züge dieses Repräsentanten eines politischen Systems hinwies, das ihm kaum eine Chance zur persönlichen Entfaltung in seinem Heimatkanton gegeben hätte⁷³⁹. Die dörfliche Enge des Fleckens Schwyz wird wohl eine persönliche Begegnung über alle Ideologien hinweg geradezu aufgedrängt haben. Beispielsweise hatten sich *Ab Yberg* und sein Biograph im Rahmen des Historischen Vereins der fünf Orte verschiedentlich gesehen und zur Zusammenarbeit gefunden⁷⁴⁰. Eindrucksvoll bleibt die Sicherheit und Prägnanz, mit der *Kothing* hier schwyzerische Zeitgeschichte und einen ihrer hervorragendsten Akteure nicht nur darstellte, sondern auch beurteilte.

⁷³⁴ *Kothing* an *Georg von Wylß*, 12.3.1875. Dieser Brief liegt nicht beim Nachlaß *Georg von Wylß* im SAZ, sondern beim Nachlaß *Friedrich Staub* bei der Redaktion des Schweizerdeutschen Wörterbuches. Es handelt sich aber zweifellos um einen Brief an *Georg von Wylß*.

⁷³⁵ Der Bund, Sonntagsblatt v. 15. u. 22.5.1870.

Über *Joseph Bettschart* (1833–1890), Priester, Professor am Kollegium in Schwyz, später Schulinspektor, s. HBLI II, 215, Nr. 9.

⁷³⁶ ADB, Bd. 1/1875, Vorwort S. XVII.

⁷³⁷ Nach *Meyer von Knonau* lieferte *Georg von Wylß* zwar erst vom zweiten Band der ADB an selbst Beiträge dazu. S. ADB, Bd. 44, S. 417–423. In den Briefen *Kothings* an *Georg von Wylß* findet sich kein Hinweis auf die ADB.

⁷³⁸ ADB, Bd. 16, S. 763.

⁷³⁹ ADB, Bd. 1, S. 26. S.a. vorn S. 20f.

⁷⁴⁰ *Kothing* an *Gall Morel*, 18.6. u. 30.8.1861.

Kothing an *Kyd*, 25.6.1861.

5. Weitere Pläne

Verschiedentlich fand sich *Kotbing* von einem geschichtlichen Thema fasziniert und dachte an dessen Bearbeitung, ohne daß er in der Folge Zeit dazu fand, es gründlich zu behandeln.

Bereits 1850 teile er P. *Gall Morel* mit, daß er für den Historischen Verein der fünf Orte eine Abhandlung über den 1708 in Schwyz hingerichteten Landvogt *Stadler* vorbereite. *Felix Donat Kyd* habe «das Verdienst, ein großes Pack sachbezoglicher Schriften in seinem Haus am Dorfbach aufgefischt zu haben». Immerhin sei für ihn bereits klar, daß der vom Volk als Märtyrer Verehrte nur ein wilder Demagog gewesen sei, wie es im Geiste der Zeit gelegen habe⁷⁴¹.

Vier Jahre später hatte er aber resigniert, da er annahm, so lange wenig leisten zu können, als er sich nicht ausschließlich mit dem Archiv beschäftigen dürfe. Für eine fundierte Arbeit müßte er die Archive von Zürich, Bern und St. Gallen aufsuchen. Und dies allein schon mache die Sache unmöglich⁷⁴². Kaum dreiviertel Jahre später begann *Josef Balthasar Ulrich*, im Schweizerischen Beobachter ein längeres Feuilleton über Leben und Hinrichtung des *Joseph Anton Stadler* abzdrukken⁷⁴³. Damit wandte sich *Kotbings* Interesse ganz von diesem Stoff ab.

Nach dem Abschluß seiner Sammlung der Rechtsquellen der übrigen Bezirke machte er *Krütli* mit einem neuen Plan bekannt:

«Wenn mir in einer entfernten Zukunft Zeit bleibt, so will ich dann einmal ein pragmatisches Werk schreiben über den Werth der fünfhundertjährigen Freiheit, wie er sich in der bis 1500 so musterhaften und nachher so korrupten Staatsverwaltung abspiegelt, damit die lärmenden Lobreden des Alten einmal gezüchtigt werden. Das ist so eine Idee, die mir Freude macht und vielleicht doch nie zur Ausführung kommt.»⁷⁴⁴.

Hier nahm er eine schon in seinem Vorwort zum Landbuch von Schwyz ange-tönte Kritik gegenüber der frühern kantonal schwyzerischen Verwaltung wieder auf⁷⁴⁵. Im Bemühen, seine Arbeit am Staatswesen so zu leisten, daß sie später nicht derselben Kritik rufe, mußte er diesen Plan wieder fallen lassen.

Ende 1854 überlegte er sich, ob er an der Tagung des Historischen Vereins der fünf Orte im kommenden Jahr einen Vortrag über den «Sechzigerhandel der Waldstatt Einsiedeln mit der Hoheit von Schwyz» halten solle, «wenn ich mich überzeuge, daß dadurch in Schwyz keine empfindlichen Ohren verletzt werden.»⁷⁴⁶. Er trug dann aber seine Arbeit über die Blutrache vor⁷⁴⁷.

⁷⁴¹ *Kotbing* an *Gall Morel*, 23.7.1850.

⁷⁴² *Kotbing* an *Georg von Wyß*, 26.12.1854.

⁷⁴³ Schweizerischer Beobachter, Nr. 37/8.9.1855 – Nr. 20/17.5.1856, Leben und Hinrichtung des *Joseph Anton Stadler* (nach den Akten von *J.B. Ulrich*).

Josef Anton Stadler (?–1708), Hauptakteur im Toggenburgerhandel. HBLs VI, S. 487, SZ 7.

Josef Balthasar Ulrich (1817–1876), Schwyzer Journalist und Schriftsteller, Stadtoberschreiber in Luzern, Landschreiber in Schwyz (1852–1875). HBLs VII, 116. Autor des Bundesliedes des Schweizerischen Studentenvereins, s. *Monatrosen*, 50. Jg., Nr. XII, 1906 (*Adolf Suter*) u. *Civitas*, Nr. 8, Aug. 1983, Vereinschronik S. 34 (*Hans Koch*).

Das Verhältnis zwischen *Kotbing* und *Ulrich* dürfte eher gespannt gewesen sein, s. *Kotbing* an *Georg von Wyß*, 15.9.1863.

⁷⁴⁴ *Kotbing* an *Krütli*, 3.8.1853.

⁷⁴⁵ *Kotbing*, Landbuch, S. XI f.

⁷⁴⁶ *Kotbing* an *Georg von Wyß*, 26.12.1854 u. *Kyd* an *Reding*, 17.4.1855. Zum Sechzigerhandel s. *Faßbind*, Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 5, S. 389 f. und *Schiltler*, Geschichte der Linden und Harten in Schwyz, Gfd. Bd. 22/1867, S. 162–208.

⁷⁴⁷ S. vorn S. 79f.

Etwas weiter gediehen wohl die Vorarbeiten zu einer Darstellung des mit dem Sechzigerhandel zusammenhängenden Linden- und Hartenhandels⁷⁴⁸. Im August 1868 schrieb er den Brüdern *von Wyß*, er habe sich nach langem Schwanken entschlossen, sich an diesem historischen Gegenstand zu versuchen; er habe neue Quellen entdeckt und arbeite bereits an ihm⁷⁴⁹. Rund zwei Monate später klagte er aber, durch das Übermaß an Kanzleiarbeit werde die Inangriffnahme eines historischen Versuchs, zweifellos des eben genannten, immer weiter hinausgeschoben. «Da braucht es eine Holländergeduld, um nicht gegen das nachdrückende Fuhrwerk auszuschlagen.»⁷⁵⁰. Schließlich fand er doch nicht die Musse, das Thema selbst zu behandeln. Er gab sich deshalb damit zufrieden, daß der Gemeindepräsident von Schwyz und spätere Regierungsrat Dr. med. *Dominik Schilter* das gesammelte Material bearbeitete und an der von ihm, *Kothing*, präsierten Jahresversammlung des Historischen Vereins der fünf Orte am 11. September 1865 in Brunnen vortrug⁷⁵¹. Als zweiten Teil seiner Darstellung behandelte *Schilter* den oben erwähnten Sechzigerhandel, der sich ja auf dasselbe Jahrzehnt bezog und an dem auf der Schwyzer Seite weitgehend die selben Personen beteiligt waren⁷⁵². Wenn es sich auch nicht zweifelsfrei belegen läßt, deutet doch vieles darauf hin, daß *Kothing* diese Arbeit angeregt und weitgehend vorbereitet hat. Ohne Mithilfe des Schwyzer Archivars hätten sich nur schon die benötigten Akten überhaupt nicht zusammenstellen lassen.

In der zur Verfügung stehenden Korrespondenz *Kothings* findet sich seitdem kein Hinweis mehr auf eine geplante historische Arbeit. *Kothing* schätzte mit fortschreitendem Alter auch seine Kräfte realistischer ein und berichtete erst, wenn er wußte, daß er mit einer begonnenen Untersuchung zu einem guten Ende kommen werde.

⁷⁴⁸ Der Linden- und Hartenhandel in Schwyz war ein 1763 beginnender Streit um die Dienstordnung der schwyzerischen Söldner in Frankreich. Näheres in: HBLS IV, S. 77f. (Harte und Linde), u. *Castell*, Geschichte des Landes Schwyz, S. 62–66. S.a. vorn S. 35.

⁷⁴⁹ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 26.8.1858 u. *Kothing* an *Georg v. Wyß*, 27.8.1858. Die Vermutung liegt nahe, daß *Kothing* bei der Bearbeitung der Schwyzer Rechtsquellen auf den Stoff aufmerksam geworden ist. Das Versiegen des Landbuches im Jahre 1761 und das Fehlen des Ratsprotokolls von 1765–1771 paßt durchaus ins Bild der damaligen Zustände; s. *Kothing*, Rechtsquellen, S. 5.

⁷⁵⁰ *Kothing* an *F. v. Wyß*, 13.10.1858.

⁷⁵¹ Gfd., Bd. 21/1866, S. 345–397, u. Bd. 22/1867, S. Vf.

⁷⁵² Gfd., Bd. 22/1867, S. 162–208.